Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags. 1919-1930

1926

15 (29.1.1926)

Visual Library

Amtliche Berichte
über die
Verhandlungen des Badischen Landtags.

15. Sitzung.

Freitag, den 29. Januar 1926, vormittags 9 Uhr.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

I. Fortsetzung der Beratung der Tagesordnung der 14. Sitzung.

II. Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die Zuschrift des Staatsministeriums vom 22. Januar 1926, Beihilfe zum Aufwand für die Erwerbslosenfürsorge.

Berichterstatter Abg. Dr. Föhr.

Am Regierungstisch: Minister des Innern und des Kultus und Unterrichts **Remmele**, die Ministerialräte Dr. **Engler**, Präsident des Gewerbeaufsichtsamts, und **Weitzel**, Regierungsrat **Walz**.

Inhaltsverzeichnis:

Siehe Schluß des Amtl. Berichts Sp. 683/84.

Präsident Dr. **Baumgartner**

eröffnet die Sitzung gegen 9½ Uhr und gibt folgende

Eingänge

bekannt:

I. **Verhinderungsanzeigen**

sind eingelaufen seitens des Abg. Martin, der Abg. Frau Rigel und Frau Siebert wegen Krankheit und der Abg. Gebhard und Heck wegen geschäftlicher Verhinderung.

Dient zur Kenntnis.

II. **Aus der Mitte des Hauses:**

Antrag der Abg. Dr. Föhr und Gen., Errichtung einer Lehrwerkstätte in Verbindung mit der Handwerkskammer Konstanz.

Der Landtag wolle beschließen,

die Regierung zu ersuchen, in eine Prüfung darüber einzutreten, ob nicht in Konstanz in Verbindung mit der Handwerkskammer eine Lehrwerkstätte errichtet werden kann.

Der Antrag wird als Drucks. Nr. 88 gedruckt und verteilt werden und wird dem Haushaltsausschuß überwiesen.

III. **Gesuch**

der mittelbadischen Klein- und Abfindungsbrenner, soziale Aufbauung des Reichsmonopolgesetzes.

Das Gesuch wird dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Das Haus ist einverstanden.

Hierauf wird in die

Tagesordnung

eingetreten:

Zu Ziffer II 4a der Tagesordnung der 13. Sitzung:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über den Antrag der Abg. Dr. Schofer und Gen., Offenhaltung der Kaufläden bis 8 Uhr abends in Landorten (Drucks. Nr. 21 und 21 a)

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Martloff** (Sozdem.):

Namens des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung habe ich über den Antrag der Abg. Dr. Schofer und Gen. (Drucks. Nr. 21), die Offenhaltung der Kaufläden bis abends 8 Uhr in Landorten, zu berichten.

Der Antrag der Zentrumsfraktion lautet wie folgt:

„Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung die Abänderung des § 9 der Reichsdemobilmachungsverordnung vom

18. März 1919 dahin anzuregen, daß im Bereiche von Landorten durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift die Ladenschlußzeit auf 8 Uhr abends festgesetzt werden kann."

Der Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung hat in seiner Sitzung vom 18. Dezember letzten Jahres zu diesem Antrag Stellung genommen. Der Antrag wurde im einzelnen von einem Mitglied der Zentrumsfraktion noch näher begründet, und es wurde als sachlich darauf hingewiesen, daß während der Sommermonate und der Erntezeit eine längere Offenhaltung der Läden im Bereiche von Landorten nötig sei, damit die Landwirte die erforderlichen Einkäufe vornehmen könnten. Die jetzige Regelung wäre nicht hinreichend.

Die Regierung teilte in einer Zuschrift vom 5. Dezember 1925 an den Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung mit, daß die Regelung der Verkaufszeit in den Verkaufsstellen auf Grund des § 9 der Reichsverordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18. März 1919 (RGBl. S. 315) erfolgt sei. Durch Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 ist der § 9 der alten Demobilmachungsverordnung vom 18. März 1919 wieder erneut in Kraft gesetzt worden. Der § 9 der genannten Reichsverordnung hat folgenden Wortlaut:

„Von 7 Uhr abends bis 7 Uhr morgens müssen offene Verkaufsstellen mit Ausnahme der Apotheken für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Die bei Ladenschluß schon anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden. Nach 7 Uhr abends jedoch bis spätestens 9 Uhr dürfen Verkaufsstellen jährlich höchstens an 20 von der Ortspolizeibehörde zu bestimmenden Tagen für den geschäftlichen Verkehr geöffnet sein.

Vor 7 Uhr, jedoch nicht vor 5 Uhr morgens dürfen Lebensmittelgeschäfte nach näherer Bestimmung der Ortspolizeibehörde geöffnet sein.

Die Ortspolizeibehörden haben vor der Genehmigung von Ausnahmen die Äußerung des zuständigen Aufsichtsbeamten (§ 16) einzuholen und diesem die erteilte Ausnahmegenehmigung in Abschrift mitzuteilen. Glaubt der Aufsichtsbeamte, daß die Ausnahmegenehmigung mit dem Schutze der Angestellten nicht zu vereinbaren ist, so hat er unverzüglich die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde herbeizuführen."

Soweit die Bestimmung des bezeichneten § 9 der Reichsdemobilmachungsverordnung.

Der Minister des Innern hat in einem Erlaß an die Bezirksämter vom 6. August 1925, die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und Arbeitszeit der Angestellten betr., folgendes u. a. ausgeführt:

„Den weitgehenden Wünschen auf Offenhaltung der Läden am Abend kann mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen nicht Rechnung getragen werden; ich bin aber damit einverstanden, daß in rein ländlichen Gemeinden, wo ein wirkliches Bedürfnis vorliegt, in der Zeit intensivster Feldarbeit und in dem Umfange, wie es der § 9 Abs. 3 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten vom 18. März 1919 vorsieht, die Genehmigung zum Früheröffnen der Ladengeschäfte erteilt und hinsichtlich des abendlichen Ladenschlusses in geeigneter Weise Nachsicht erteilt wird. Für die Städte, Gemeinden mit städtischem Charakter, Industrieorte und Nachbarorte von Städten dürfte das Bedürfnis für längeres Offenhalten allgemein verneint werden. Für größere geschlossene Gemeinden ist eine strenge Prüfung erforderlich.

Bäcker und Metzger verlangten durch ihre Vertreter selbst strenge Durchführung der Sonntagsruhe und Ablehnung der Sonderwünsche in dieser Sache; die Genehmigung zum früheren Öffnen morgens und zum längeren Offenhalten abends soll nur in besonderen Fällen gegeben werden."

Vom Berichterstatter wie auch von den Sprechern sämtlicher Fraktionen, mit Ausnahme des Sprechers der Zentrumsfraktion, wurde die Auffassung vertreten, daß auf Grund des § 9 der Demobilmachungsverordnung vom 18. März 1919 in der Fassung vom 21. Dezember 1923 genügend Spielraum und Möglichkeiten gegeben sind, auch den Wünschen der Konsumenten in den Landorten Rechnung zu tragen. Es ist ja jetzt schon die Möglichkeit gegeben, daß bis zu 20 Tagen im Jahr bis 9 Uhr abends die Läden offengehalten werden könnten. Damit dürfte den etwa vorhandenen Bedürfnissen vollauf Rechnung getragen sein.

Nach reichlicher Aussprache im Ausschuß wurde der Antrag der Zentrumsfraktion mit 12 gegen 6 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

Hingegen wurde ein Eventualantrag des Abg. Dr. Hoffmann mit 11 gegen 10 Stimmen angenommen, der folgenden Wortlaut hat:

„Der Landtag ersucht die Regierung, durch die Bezirksämter Erhebungen darüber veranstalten zu lassen, ob in Landorten ein Bedürfnis der Verbraucher besteht, während der Sommerzeit allgemein werktags bis 8 Uhr abends Haushaltungsgegenstände einkaufen zu können.

Das Ergebnis wolle dem Landtage vorgelegt werden."

Namens des Ausschusses beantrage ich, das Hohe Haus wolle diesem vom Ausschuß mit 11 gegen 10 Stimmen angenommenen Antrag seine Zustimmung erteilen.

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhalten

Abg. Engelhardt (Zentr.):

Der Herr Berichterstatter hat soeben den Antrag des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung begründet. Ich kann ihm aber nicht beipflichten, sondern ich möchte hiezu einige Ausführungen machen.

Der Antrag Nr. 21 datiert vom 10. November 1925. Der Herr Abg. Dr. Schofer und andere Mitglieder der Zentrumsfraktion hatten doch wohl nur im Auge das allgemeine Bedürfnis, das auf dem Lande herrscht, die offenen Verkaufsstellen wenigstens bis abends 8 Uhr offenhalten zu dürfen. Es ist ein allgemeiner Wunsch, der hier wiederum auftritt. Schon vor zwei Jahren haben wir uns darüber unterhalten, und auch damals schon gingen die Meinungen auseinander. Heute nun möchte ich glauben, es wäre an der Zeit, ein Zugeständnis in dem gedachten Sinn endlich zu erfüllen und einzulösen.

Was der § 9 der Reichsdemobilmachungsverordnung vom 18. März 1919 aufs neue gebracht hat, daß über die Zeit von morgens 7 Uhr bis abends 7 Uhr hinaus die offenen Verkaufsläden, ausgenommen die Apotheken, nichts verkaufen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

dürfen, entspricht wohl nicht den Auffassungen allerweitester Kreise in den Landorten. In der Sommerzeit, insbesondere in den Hauptzeiten der landwirtschaftlichen Arbeiten, wo die Bauernfamilien sich bis in die sinkende Nacht auf dem Felde aufhalten, bringt es dieser Umstand oft mit sich, daß noch Einkäufe getätigt werden müssen. Da kann es sich nicht so sehr um die Stunde handeln, sondern der Einkauf muß eben gemacht werden, wenn er notwendig ist. Aber auch nicht nur in der Sommerzeit allein kann dies in Frage kommen; auch sonst kann sich ein Bedürfnis zeigen. Ich will hinweisen auf Krankheitsfälle irgend welcher Art und dergleichen, Unfälle, Besuche usw. Wenn in solchen Fällen Enkäufe getätigt werden müssen, so sollte es nicht so sein, daß man sich im Gewissen bedrückt fühlen muß: wenn ich hingehe und kaufe, so kann ich mir eine strafbare Handlung zuziehen.

Was hat denn eigentlich die ganze Regelung für sich? Sie hat das für sich, daß insbesondere den Angestellten ihre Ruhe nicht geschmälert und gekürzt werden soll. Diese Ruhe gönnen wir ihnen alle. Aber es handelt sich doch wohl in den allerwenigsten Fällen auf dem Land um Angestellte; kaufmännische Angestellte sind nur in ganz seltenen Fällen auf dem Lande beschäftigt. Ich glaube also, auf diesem Gebiet trifft es nur die Geschäftsinhaber und ihre Familienangehörigen.

Ich kann daher dem Beschlusse des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung nicht beitreten; viele meiner Freunde sind derselben Meinung, man müsse hier dem vom Zentrum gestellten Antrag Nr. 21 restlos beitreten und zustimmen, der die Offenhaltung der Verkaufsstellen auf dem Lande bis abends 8 Uhr allgemein verlangt.

Abg. **Goerlacher** (Zentr.):

Ich habe aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters ebenfalls entnommen, daß der Antrag eine allseitig freundliche Aufnahme in dem Ausschuß nicht gefunden hat.

Die Einwendungen und Bedenken, daß Angestellte bei unserem Antrag in Frage kämen, ist durchaus hinfällig, so weit ich namentlich die Verhältnisse auf dem Schwarzwald eingehend kenne. Es geht aus dem Bericht sowie aus dem Abänderungsantrag hervor, daß eine große Anzahl der Herren und Damen des Ausschusses keinen Einblick hat und nicht genügend orientiert ist über die Verhältnisse, wie sie tatsächlich bei uns auf dem Schwarzwald liegen. Die Wirtschaft läßt sich unmöglich in gewisse Formen hineinzwängen, wir müssen Ausnahmen machen, wir müssen der geographischen Lage des Landes Rechnung tragen, wir müssen den Verhältnissen Rechnung tragen, wie sie in den Städten liegen, und den Verhältnissen, wie sie auf dem Lande liegen, und wiederum auf dem Lande den Verhältnissen, wie sie dort liegen, wo die Gehöft weit voneinander entfernt sind, und wo die Industrie oder die Landwirtschaft besondere Verhältnisse bedingen. Unser Antrag will doch nur, daß während der Sommerzeit, also während der strengsten Feldarbeit, die Läden bis abends 8 Uhr offengehalten werden dürfen. Wie der Herr Vorredner ganz richtig gesagt hat, arbeiten die Bauern tatsächlich vom Tagesgrauen bis in die Nacht hinein auf dem Felde draußen, während in den Städten die Verhältnisse ganz anders liegen. Dort ist um 6 Uhr Feierabend und dort hat man genügend Zeit, seine Einkäufe zu betätigen. Bei der Bauersfrau dagegen ist es unter Umständen so, daß sie, wenn sie vom Felde heimkommt, noch gar nicht weiß, was sie kochen soll, sie hat keinen Registrierapparat in der Küche hängen, wie eine Stadtfrau, die auf dem Apparat registriert, was dem Haushalt fehlt, und die das Dienstmädchen dann beauftragt, das Fehlende einzukaufen. Wenn die Bauersfrau heimkommt und anfangen will zu kochen, dann fehlt unter Umständen Salz, Essig, Speiseöl, Streichholz oder sonst etwas, oder die elektrische Kraft versagt einmal, es ist kein Licht im Hause, es soll eine Kerze gekauft werden, der Laden ist geschlossen — und nun muß die Frau alles allein machen, die Mägde sind noch auf dem Felde. Das sind Zustände, die geradezu zum Himmel schreien. Außerdem kommt in Betracht, daß auf dem Lande sehr oft der Laden den ganzen Tag geschlossen ist, da der Krämer selbst Feldarbeit bis in die Feierabendstunde verrichtet und erst dann den Laden aufmachen kann. Ich möchte Sie also dringend bitten, unserem Antrag zuzustimmen, denn eine Änderung ist hier wirklich außerordentlich notwendig.

Nun wird ja in Wirklichkeit automatisch der Ladenschluß verlängert (Abg. **Seubert**: Selbstverständlich!). Es ist doch in Wirklichkeit so, daß die Leute sich selbst zu helfen wissen. Aber je nachdem es dem bösen Nachbarn nicht gefällt und je nachdem ein Gendarm am Ort ist, der kein weites Herz hat und dem es an Verständnis für die Verhältnisse am Ort fehlt, kommt der Kaufmann dann zur Anzeige und es erwachsen ihm Unannehmlichkeiten. In der Praxis ist jedoch der Ladenschluß jetzt durchgeführt auf 8 Uhr oder ½9 Uhr, je nach den Bedürfnissen. Wir haben in den Bauershäusern auch Hintertürchen — und die sind manchmal dazu da, daß man durchgehen kann (Heiterkeit). Um den Mißhelligkeiten, die einem Kaufmann erwachsen, wenn er angezeigt wird, zu begegnen, haben wir den Antrag eingebracht, und ich möchte Sie bitten, ihm zuzustimmen.

Wenn dieser Antrag nicht durchgeht, werden wir selbstverständlich auch für den Abänderungsantrag der Kommission stimmen.

Nun möchte ich bei dieser Gelegenheit aber noch etwas zur Sprache bringen. Ich persönlich habe in diesem Hause wiederholt darüber gesprochen; es betrifft die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe! Ich möchte bitten, daß wenn der Antrag des Ausschusses angenommen wird, wonach die Bezirksämter ersucht werden sollen, Erhebungen darüber zu veranstalten, ob in Landorten ein Bedürfnis für die Verlängerung des Offenhaltens der Läden vorliegt, daß auch nach dieser Richtung hin Erhebungen gemacht werden und wenn unser Antrag durchgeht, möchte ich persönlich die Regierung bitten, nach dieser Richtung hin Erhebungen machen zu lassen. Erschrecken Sie nicht: Was ich verlange, ist auch der Standpunkt des Einzelhandels, und wenn es der Einzelhandel verlangt, ist wohl anzunehmen, daß die Angestellten damit einverstanden sind (Widerspruch links). Was wir verlangen, ist einzig und allein, daß in Ortschaften, in denen die Verhältnisse besonders gelagert sind, nach dem Haupt-Gottesdienst zwei Stunden lang die Kaufläden offen gehalten werden dürfen. Damit ist wie gesagt der Einzelhandel einverstanden. Es kommen hier so wenig Angestellte in Frage als hier beim Offenhalten des Kaufladens bis abends 8 Uhr, und wenn wirklich so ein Lehrling einmal am Sonntag vormittag 2 Stunden lang mit helfen muß, wenn die ganze Woche über bereits nichts zu tun war, dann ist das kein welterschütterndes Ereignis. Soweit darf man doch nicht gehen, daß man eine ganze Gemeinde verärgert und vernachlässigt, wenn vielleicht ein Lehrling in Betracht kommt im ganzen Schwarzwald, der am Sonntag 2 Stunden im Laden stehen muß. Ich sage, soweit darf man nicht gehen.

Als vor einigen Jahren die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe eingeführt wurde, da hat es unter dem Großteil der Handeltreibenden einen Protest hervorgerufen. Man war

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

an den früheren Zustand gewöhnt und befürchtete einen Ausfall in den Einnahmen. Diese Bedenken sind alle gefallen. Es will kein Mensch am Sonntag den Kaufladen mehr aufmachen. Jeder Kaufmann und Angestellte ist froh, wenn er wirklich seinen freien Sonntag hat. Aber die Verhältnisse sind hier so, wie wir sie in unserem Antrag auch berücksichtigt haben wollen, in den einzelnen Gegenden unseres Landes ganz eigenartig gelagert. Ich will kurz ein Beispiel nennen, das vielleicht einer großen Zahl der hier Anwesenden bekannt ist, es betrifft den Ort Tennenbronn zwischen St. Georgen und Schramberg; anderthalb Stunden nach St. Georgen und anderthalb Stunden nach Schramberg, eine größere Anzahl Gehöfte im Umkreis von einer Stunde bis anderthalb Stunden verstreut gehören ins Kirchspiel. Es ist seit Urgroßvaterszeiten althergebrachter Brauch, daß die Leute am Sonntag, Bauer und Bäuerin, Sohn und Tochter, Knecht und Magd, soweit die Bewirtschaftung des Hofes es gestattet, in die Kirche gehen zum Gottesdienst, und nach dem Gottesdienst ist es wiederum ein alter, sehr zweckmäßiger und billiger Brauch, daß die Bauern dann sich vor dem Rathaus versammeln, ob es regnet oder schneit, der Bürgermeister verkündet vom Fenster oder von der Stiege des Rathauses aus die Beschlüsse des Gemeinderats oder die Verordnungen, die vom Bezirksamt ergangen sind. Das ist ein sehr einfacher und zweckmäßiger Brauch. Nachher ist gemeinsamer Frühschoppen (Heiterkeit), auch ein schöner Brauch, und in dieser Zeit, während die Männer beim Frühschoppen sind, machen die Frauen ihre Einkäufe, und dann gehen sie zusammen nach Hause. Dieser Brauch besteht seit Urgroßvaterszeiten und läßt sich von heute auf morgen nicht beseitigen. Nun muß der Krämer im Orte zusehen, wie die ganze Woche über (Abg. Rückert: Der Krämer hat doch auch das Recht auf seinen Frühschoppen! — Heiterkeit). Der hat die ganze Woche Zeit zum Frühschoppen, der macht am Sonntag lieber sein Geschäft (Hört hört! und Heiterkeit). Nun gehen die Hausierer hinaus und bieten der Bäuerin ihre Waren an, und die Bäuerin ist gewissermaßen gezwungen, von dem Hausierer alle möglichen Dinge zu kaufen. Sie hat keine Auswahl, ist mit dem Preis nicht auf der Höhe und hat auch gar kein Vertrauen zu dem Hausierer. Vertrauen hätte sie zu dem Krämer am Orte selber, und nun muß sie, wenn sie wirklich Einkäufe am Ort machen will, dieselben eben durch die Hintertüre machen. Der Krämer ist wiederum gezwungen, seinen Kaufladen am Sonntag, wenn er einigermaßen den Wünschen seiner Kundschaft Rechnung tragen will, auf irgend eine Art zugängig zu machen. Auch diesem Zustand sollten wir begegnen. Wir müssen unbedingt den verschiedenen Verhältnissen, wie sie da und dort auf dem Lande sind, Rechnung tragen. In der Stadt wird absolut nicht gerüttelt, weder am Ladenschluß um 7 Uhr noch an der Sonntagsruhe. Das ist ganz selbstverständlich. Aber in solchen Ortschaften, wie ich Ihnen hier ein Beispiel vorgeführt habe, sollte man eine Ausnahme machen. Wir haben Dutzende solcher Gemeinden in unserem Lande, wo die Leute einzig und allein am Sonntag ins Dorf kommen, um dort ihre Einkäufe zu betätigen. Wie ich bereits gesagt habe, kommen hier Angestellte so wenig in Betracht als dort, und wenn wirklich einmal ein Lehrling in Betracht kommt, so ist es wirklich zu ertragen, wenn der Lehrling einmal am Sonntag zwei Stunden im Geschäft stehen muß. Ich bin meiner Lebtag angespannt gewesen am Sonntag bis 4 und 5 Uhr und bin trotzdem groß und stark dabei geworden.

Ich möchte also bitten, unserem Antrag Nr. 21 die Zustimmung zu geben. Wenn dieser Antrag nicht angenommen wird, werden wir selbstverständlich dem Antrag Nr. 21a zustimmen.

Dann möchte ich ferner die Regierung bitten, daß, entsprechend dem Antrag Nr. 21a, durch die Bezirksämter noch Erhebungen nach dieser Richtung gemacht werden. Ich bin überzeugt, daß die Erhebungen zugunsten meiner Meinung ausfallen werden, denn ich weiß, in welch unangenehme Lage die Bezirksämter kommen in solchen Fällen, wie ich sie hier geschildert habe, weil einfach ein Zustand vorliegt, der dringend einer Änderung nach dieser Richtung bedarf, und dem wir nicht aus dem Wege gehen können. Ich möchte die Regierung bitten, also auch selbst, wenn unser Antrag angenommen wird, trotzdem diese Erhebungen machen zu lassen oder dafür zu sorgen, daß eine Änderung in den Bestimmungen über die Sonntagsruhe dahingehend erfolgt, daß in gewissen Ortschaften die Läden zwei Stunden nach dem Hauptgottesdienst an den Sonntagen offen gehalten werden können.

Abg. **Reinbold** (Sozdem.):

Der vom Zentrum eingebrachte Antrag mit der Forderung, den Ladenschluß bis abends 8 Uhr aufrecht erhalten zu können, auch in den Landorten, ist zweifellos nicht in der Absicht eingebracht worden, dadurch die Interessen der Angestellten zu schädigen; wenigstens setzt das meine Fraktion voraus. Wir nehmen auch an, daß er nicht eingebracht wurde, um dadurch eine Durchlöcherung der Arbeitszeitverordnung herbeizuführen. Aber bei näherer Betrachtung des Antrags, der lautet, daß die badische Regierung auf die Reichsregierung dahingehend wirken soll, daß in den Landorten bis abends 8 Uhr die Läden offen gehalten werden können, kommt doch das eine als Bedenken zum Vorschein, daß an eine Reichsregierung ein derartiger Antrag gerichtet wird, wie wir sie im Kabinett Luther I hatten, und jetzt im Kabinett Luther II haben. Die Gefahr besteht, daß es zu einer Durchlöcherung der Arbeitszeit kommen wird. Wir haben jedenfalls kein allzu großes Zutrauen zu der jetzigen Reichsregierung, daß es durch den Antrag nicht schließlich zu einer völligen Durchlöcherung der Arbeitszeitverordnung vom 21. Dezember 1923 kommen könnte. Nimmt man nun dies klar in Augenschein, so ergibt sich, daß, wenn auch ungewollt, in dem gestellten Antrag eine außerordentliche Gefahr für die Angestelltenschaft verborgen ist. Und nicht zuletzt die Äußerungen meines Herrn Vorredners haben bewiesen, wie die Dinge sich unter Umständen entwickeln können. Man spricht schon nicht mehr von der Offenhaltung der Läden bis abends 8 Uhr, sondern bereits vonder Offenhaltung der Läden an Sonntagen an einzelnen Orten zu gewissen Stunden (Zuruf: Das ist nicht neu!). Wenn es auch alt ist, so beweist es doch ganz richtig unsere Schlußfolgerung, daß, wenn erst einmal nachgegeben wird, der Stein im Rollen ist, die Sache nicht aufzuhalten sein wird (Zuruf: Ausnahmefälle beweisen nichts!). Wir müssen auch bedenken, daß hier nicht allein die Interessen, wie sie gegenüber den Landbewohnern vertreten werden, in Betracht kommen, sondern daß damit eine Konkurrenz unter den Ladeninhabern ausgelöst wird. Wenn die Offenhaltung der Läden auf dem Lande zugegeben wird, werden kurz darauf die kleinen Landstädte kommen, die die Konkurrenz angeblich verspüren und die gleiche Forderung für die Landstädte erheben. Da wird der Streit weiter rollen bis in die Großstadt hinein in Auslösung des Konkurrenzkampfes (Zuruf: Ausgeschlossen!). Aber das sind die selbstverständlichen Folgeerscheinungen und die können wir nicht mehr aufhalten, wenn die Sache in die Bahn gekommen ist

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

und drastische Beispiele dafür haben wir in einzelnen Veröffentlichungen, die vom Einzelhandel herausgegeben worden sind. Ich erinnere an die Veröffentlichung des Einzelhandels der Bezirksgruppe Kinzigtal, wo gefordert wurde, mit Gewalt die Läden am Sonntag offen zu halten und sich lieber bestrafen und ins Gefängnis abführen zu lassen, um in diesem Falle dann demonstrativ keinen Laden mehr aufzumachen. Ich erinnere an die Einzeleingabe der Gemeinden auf Grund dessen im Bäckereigewerbe die Offenhaltung gefordert wurde. Sie sehen also, daß eine starke Bewegung für die Durchbrechung dieses Schutzgesetzes vorhanden ist. Das macht es uns als Sozialdemokraten unmöglich, für den Antrag zu stimmen, weil wir darin eine außerordentliche Gefährdung des Schutzes der Angestelltenschaft sehen, wenn wir auch zugeben, daß die Absicht der Antragsteller nicht auf dieses Gebiet hinausläuft. Aber die Schlußfolgerungen führen uns zur Ablehnung.

Ebenso können wir nicht dafür stimmen, daß nochmal Erhebungen gemacht werden. Die Stellungnahme der Regierung, wie sie im Rechtspflegeausschuß klargelegt worden ist, wurzelt auf den gemachten Erhebungen. Diese haben ergeben, daß die einzelnen Bezirksämter gemeldet haben, daß kein Bedürfnis vorhanden wäre. Wenn erneut Erhebungen gefordert werden, wird nichts anderes übrig bleiben, als sich an die alten Instanzen, die Bezirksräte, vielleicht den Kreisvorstand zu wenden. Wenn diese bis jetzt einen derartigen Standpunkt eingenommen haben, wird ein anderes Resultat dabei nicht herauskommen. Sollten aber Erhebungen gemacht werden, so ist es notwendig, daß man nicht nur den Konsumenten allein, die Landkonsumenten hört, sondern jene Instanzen, die mit beteiligt sind, die Arbeiter- und Angestelltenorganisationen. Wir haltent es nicht für notwendig, in der jetzigen Zeit der ungeheueren Belastung der einzelnen Staatseinrichtungen und Ämter noch einmal im ganzen Lande Erhebungen darüber zu veranstalten. Wir setzen es als richtig voraus, daß gewisse Bedürfnisse der Landbevölkerung in dieser Hinsicht vorhanden sind. Wenn man das als richtig voraussetzt, gilt nur in der Ablehnung das eine, daß die prinzipiellen Bedenken so starker Natur sind, daß man das in Kauf nehmen muß, was bei jedem anderen Gesetz ist, daß jedes Gesetz seine zwei Seiten hat, daß kein Gesetz existieren wird, das nicht irgend eine Schattenseite für einen Berufsstand mit sich bringt, von denen er sich befreien will. So ist es mit dieser Arbeitszeitverordnung, die nun einmal im Interesse der Angestelltenschaft und der Regelung der Arbeitszeit erlassen worden ist und zu deren Durchlöcherung wir unter keinen Umständen die Hand bieten können. Wir werden nicht nur gegen den Zentrumsantrag stimmen, sondern auch die neuen Erhebungen, die in dem Antrag des Rechtspflegeausschusses formuliert sind, ablehnen.

Abg. **Bock** (Komm. P.):

„Wenn man's so hört, so möcht es leidlich scheinen." Das was das Zentrum darlegt, klingt nicht nur sehr harmlos, natürlich und selbstverständlich, sondern wird belegt von Ihren Erklärungen. Der Zustand ist sogar so, und wenn der Zustand so ist, dann wäre es umso schlimmer, ihm noch eine rechtliche Grundlage zu geben. Was sich einbürgert als Notwendigkeit, wird gesetzlich festgelegt für eine Gegend, nachher immer zwangsläufig dort wo es gewünscht wird. Ich halte die Abgeordneten des Zentrums nicht für so naiv, daß sie nicht selbst aus Erfahrung wissen, daß, was rechtens wird, in Landorten an Abenden im Sommer allgemein und an Sonntagen dazu, daß das in größeren Landorten, die anfangen Städtecharakter zu tragen, schon deshalb verlangt wird, weil nachgewiesenermaßen solche Städtchen auch umgeben sind von landwirtschaftlicher Bevölkerung und was rechtens geworden ist in kleinen Städten, wird grundsätzlich und allgemein von der Kaufmannschaft verlangt. Das daß so liegt, ergibt sich daraus — das wird Ihnen doch nicht unbekannt sein — daß tatsächlich die Forderungen bestehen, im Einzelhandel die Beschränkungen zu beseitigen, ganz gleich, ob sie sich beziehen auf den Morgenanfang, auf den Abendschluß oder auf den Sonntag, und da muß jeder, der die Auswirkung dieser Dinge wirtschaftlich kennt, wissen: stellt man an die Reichsregierung, die doch wirklich nicht in den Verdacht kommen kann, Sozialpolitik zu viel zu betreiben, noch das Verlangen, das, was besteht, wieder zu erleichtern, die Grenzen zu öffnen, dann bleibt kein Angestelltenschutz übrig! und dann würde vielleicht das Zentrum sich genötigt sehen zu erklären: das war nicht unsere Absicht, wir fordern hier, daß das bischen Angestelltenschutz wieder gesichert wird Die Reichsregierung hat bisher in Fragen, die auf die Interessen der Verkäufer und Fabrikanten zugeschnitten waren, sich nie so verständnislos verhalten, viel schlimmer sah es aus im Hinblick auf das, was in Deutschland unter dem Namen Arbeiter und Sozialpolitik läuft. Ich weiß nicht, ob das Zentrum darauf geachtet hat, daß bei den letzten Kommunalwahlen in Berlin, als ein starker Ruck nach links ging, die gesamten bürgerlichen Blätter schrieben, daß die Parlamentarier der bürgerlichen Parteien aus diesem Ergebnis den Anlaß nahmen sollten, sich in künftig auch die „sozialen Belange" etwas näher anzuschauen, d. h. die Notwendigkeit der Wahrnehmung der Interessen der arbeitenden Massen (Zuruf). Das las ich in der bürgerlichen Presse, manche bürgerlichen Parlamentarier haben wohl darüber nachgedacht. Hier scheint man zu vergessen, daß das, was man für einzelne ländliche Orte in Baden von der Reichsregierung verlangt, für ganz Baden und für das ganze Reich sich auswirken muß. Wenn es nicht so wäre, so wäre es merkwürdig, wenn im Ausschuß schon sich eine Mehrheit gegen den Zentrumsantrag fand. Ich sage, es wäre merkwürdig, wenn nicht eben auch diese Mehrheit die Erwägungen, die ich zum Ausdruck bringe und die die Vorredner zum Ausdruck brachten, aus Erfahrungen kennt und aus Tatsachen zu dieser Stellung kommen mußte. Es kommt hinzu, daß die Forderung des Zentrums umsoweniger berechtigt ist, weil nicht nur die bereits geltenden Reichsbestimmungen ziemlich weitgehend den Bedürfnissen entsprechen, sondern über diese hinaus die badische Regierung in der Frage sehr nachsichtig ist und der hier angetönte Erlaß vom 6. August 1925 sagt ausdrücklich, daß in rein ländlichen Gemeinden zur Zeit der intensivsten Feldarbeit sowohl in Bezug auf die Eröffnung am Morgen vor der gesetzlich gestatteten Zeit, wie bei dem Schluß am Abend nach der gesetzlich gestatteten Zeit Nachsicht geübt werden soll. Das scheint deutlich zu sein und zu heißen, was sich als zwingendes Bedürfnis herausgestellt hat, wird anerkannt. Aber darüber hinaus eine rechtliche Bindung einzugehen, d. h. auch für die Kreise, wo nicht das Bedürfnis, aber das Interesse vorhanden ist, nämlich bei der Konkurrenz in nicht rein ländlichen Orten auch die Möglichkeit zu geben, das mit Recht zu verlangen von dem Standpunkt aus, was dem einen recht ist, ist dem andern billig, geht nicht an. Deshalb muß man sich gegen diese Dinge wehren. Im Hinblick auf die in Baden tatsächlich bestehenden Verhältnisse, wobei nach meiner Meinung diesen Interessen von seiten der badischen Regierung schon zu weitgehend Rücksicht getragen wird, haben wir uns aus Gründen der Konsequenz — um diesen Schutz, der für die Angestellten geschaffen ist, auch wirklich zu sichern — gegen ein

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Weitergehen in dieser Richtung und also gegen den Antrag aussprechen müssen.

Weiterhin haben wir uns auch gegen den Antrag des Haushaltsausschusses ausgesprochen, und wir werden das auch heute tun. Schon in dem Antrag steht, es sollten Erhebungen darüber angestellt werden, ob in Landorten ein Bedürfnis der Verbraucher besteht, allgemein an Werktagen bis abends 8 Uhr Haushaltsartikel einkaufen zu können. Wenn man in dem Antrag statt des Wörtchens „ob" das Wörtchen „daß" setzen würde, dann würde er wirklich dasjenige ergeben, was er ergeben soll: die Erhebungen sollen nämlich beweisen, „daß" ein Bedürfnis vorhanden ist, in Landorten an Werktagen allgemein bis abends 8 Uhr die Läden offen halten zu können. Das kann natürlich, wenn man die Sache richtig in die Hand nimmt — und das Zentrum ist in der Beziehung nicht so ganz ungeschickt (Zuruf) — durchaus veranlaßt werden; es kann erreicht werden, daß die Regierung alsbald einen Haufen Unterschriften beieinander hat, wonach das Bedürfnis besteht, sowohl in Landorten als in Städten und Städtchen die Läden so lange offen zuhalten. Das ergibt sich ja von selber (Unterbrechung durch Zuruf vom Zentrum: Das wollen ja die Kaufleute gar nicht!). Die Kaufleute wollen es doch! Sie sagen sich, daß der von Ihnen angeführte Lehrling nicht als einzelner oder einziger Lehrling, sondern in vielen Exemplaren vorhanden ist und sie sagen sich, daß die Lehrlinge und die Angestellten es ja sind, die hinter die Ladentheke gestellt werden: Der Kaufmann selber mag, wie Sie sagen, zum „Frühschoppen" gehen. Sein ist ja nicht die Arbeit aus der ganzen Geschichte, wenn es über die Zeit hinausgeht, sondern ihm bleibt der Profit.

Wir können uns also nicht dafür aussprechen, daß Erhebungen über etwas angestellt werden, das unter dem heutigen Zustand schon so geregelt ist, daß wirklich notwendige Lebensinteressen gewahrt werden; wir können uns nicht für Erhebungen aussprechen, bei denen nur die Absicht besteht, über den angegebenen Zustand hinaus die Bahn frei zu machen für die Gesamtforderungen des Einzelhandels. Und diese wirken sich aus, besonders gegen die Angestelltenschaft.

Ich weiß nicht, ob es vom Zentrum besonders klug war, hier in die Debatte gleich auch die Frage der Beseitigung von Sonntagsruhebestimmungen hineinzuwerfen; man merkte die Absicht und man wurde nur verstimmt. Denn, wenn das Zentrum nicht wegen seiner kirchlichen Interessen am Sonntagsladenschluß interessiert wäre, dann hätten wir überhaupt nichts von Sonntagsladenschluß. Wir werden deshalb froh sein, wenn wir für die Angestellten dieses wenige retten können.

Die kommunistische Fraktion muß also sowohl gegen den ursprünglichen Zentrumsantrag wie auch gegen den Antrag des Haushaltsausschusses stimmen, der ja ohnehin nur mit einer sehr kleinen Mehrheit (von einer Stimme) angenommen worden ist. Wenn sie bei der Abstimmung diese Haltung einnimmt, so tut sie das in dem Bewußtsein, den Lebensinteressen der Bauernschaft in den kleinen Städten und Orten ist für die Zeiten intensiver Feldarbeit sowohl durch die Reichsbestimmungen als hier in Baden insbesondere durch den Erlaß des Ministeriums des Innern vom August 1925 gedient; wenn man darüber hinaus geht, ist ihr nicht mehr gedient: darüber hinaus beginnt nur das Interesse der Gesamtkaufmannschaft am Abbau des Schutzes der Angestellten — und da sagen wir: Nein, keinen Schritt weiter! und deshalb lehnen wir beide Anträge ab.

Der Präsident gibt folgenden eingegangenen

Antrag

der Abg. Engelhardt, Goerlacher, Duffner bekannt:

„Die Unterzeichneten beantragen,
der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung die Abänderung des § 9 der Reichsdemobilmachungsverordnung vom 18. März 1919 dahin anzuregen, daß im Bereiche von Landorten durch Bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift die Ladenschlußzeit auf 8 Uhr abends festgesetzt werden kann."

Der Antrag ist bereits begründet und wird mit zur Debatte gestellt.

In der Beratung erhalten weiter das Wort

Abg. Duffner (Zentr.):

Nur ganz wenige Worte! Wenn es sich so verhielte, wie das vorhin der Herr Kollege Bock ausgeführt hat — daß der Schwerpunkt der ganzen von uns berührten Frage in einer Verletzung des Angestelltenschutzes läge —, dann hätten wir diesen Antrag überhaupt nicht gestellt. Die ganze Sachlage wird nun aber heute hier durch solche Ausführungen total verschoben. Es handelt sich gar nicht darum, daß hier Angestelltenintereßen verletzt werden sollen, sondern es handelt sich darum, daß Rechte — oder drücken wir es so aus: daß Bedürfnisse — daß Bedürfnisse des „platten Landes", wie man zu sagen pflegt, eine entsprechende Berücksichtigung erfahren.

Die Verhältnisse sind ja schon genugsam dargelegt worden. Wenn nun der Herr Kollege Reinbold gerade diese Verlautbarung des Einzelhandels im Kinzigtal angeführt hat — ich selbst habe sie nicht gelesen, ich höre zum erstenmal davon — und wenn er den Schluß ziehen will, aus dieser Veröffentlichung gehe hervor, die ganze Behandlung dieser Angelegenheit laufe auf eine Verletzung des Angestelltenschutzes hinaus, insofern man jetzt wieder kaputt machen wolle, was man früher aufgebaut hat, so ist das ein Trugschluß, Herr Kollege Reinbold!

Sie hätten eine ganz andere Folgerung aus jener Verlautbarung ziehen, Sie hätten sich nämlich sagen sollen: Wenn wirklich die Verhältnisse draußen so liegen, daß der Einzelhandel auf dem Lande zu solchen Gewaltmaßregeln veranlaßt oder gedrängt wird, dann müßten wir ihm die Möglichkeit geben, derartige Dinge nicht machen zu müssen. Ich billige es durchaus nicht, wenn Organisationen dieser Art direkt zu einer Gesetzesverletzung auffordern — (Auf Zuruf:) Nein ich billige es nicht! — aber dann müßten Sie auch dazu helfen, daß es nicht nötig wird. Sobald Sie uns diejenige gesetzliche Ausnahmebestimmung konzedieren, die wir verlangen, werden diese Erscheinungen von vorne herein aufhören; davon dürfen Sie überzeugt sein!

Wenn Sie die Frage ruhig prüfen, dann werden Sie finden, wie überhaupt das Kräfteverhältnis verteilt ist. Sie haben auf der einen Seite die Angestelltenschaft mit ihrem Recht auf Schutz; dieses Recht wird niemand von uns angreifen; auf der andern Seite sind die beiden großen Wirtschaftskörper, die Landwirtschaft, die bäuerliche Bevölkerung draußen und der kleine Einzelhandel auf dem Lande. Wenn Sie also das Verhältnis der Kräfteverteilung ins Auge fassen, dann haben Sie zwei gegen einen. Dabei kommen Angestellte kaum mehr in Frage; denn im wesentlichen handelt es sich dabei um solche Geschäfte, die ihren Betrieb mit

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

eigenen Leute durchführen, nicht mit Angestellten: Geschäfte dieser Art bilden auf dem Lande doch die Mehrzahl. Diese Geschäfte sollen das Recht haben, den Kunden, wenn sie doch einmal im Städtchen oder im Dorfe sind, die Möglichkeit zu bieten, die nötigen Dinge mitnehmen, damit sie nicht nachher nochmals einen halben oder einen ganzen Tag verlaufen müssen, um die für sie notwendigen Lebensbedürfnisse einzukaufen. Ich schätze die kaufmännische Bevölkerung der größeren Städte denn doch so ein, daß ich annehme, sie werde einen Trennungsstrich hier ziehen und sich nicht etwa mit den kleinen Kaufläden auf dem Lande draußen gleichstellen, die mein Freund Goerlacher vorhin mit dem landläufigen Wort „Krämer" bezeichnet hat.

Ich konzediere Ihnen jedenfalls (zur Linken) die gute Meinung und den guten Glauben; aber so, wie es dargestellt worden ist, kann die Sache tatsächlich nicht aufgezogen werden.

Dann möchte ich noch auf einen anderen Punkt hinweisen. Bei dem Zustand, wie er jetzt besteht, haben wir es tatsächlich mit einem solchen zu tun, durch den eine offenkundige Gesetzesverletzung bald in Permanenz erklärt wird. Ein solcher Zustand ist aber als ein unmoralischer zu bezeichnen. Wenn, wie das hier ausgeführt worden ist, im einen Orte die Möglichkeit gegeben ist, daß man über eine bestimmte Zeit hinaus kaufen kann, während im andern Orte diese Möglichkeit nicht besteht, weil dort schärfer vorgegangen wird, so ist das kein Zustand, den man billigen kann. Bei anderen Fragen haben wir uns auf den Standpunkt gestellt, daß man solche Ungleichheiten beseitigen sollte und daß man Dinge dieser Art nach den Grundsätzen der Vernunft behandeln muß. Ich meine, wenn Sie das so machen, wenn Sie unseren Antrag annehmen, wie wir hier ihn eingebracht haben, dann schaffen Sie alle diese Unstimmigkeiten und diese Unzuträglichkeiten aus der Welt, die niemand im Hause hier billigt, die sich nur eben zwangsläufig so entwickelt haben. Deshalb empfehle ich Ihnen die Annahme unseres Antrages (Beifall).

Minister des Innern Remmele:

Die Herren Vertreter des Zentrums sowohl wie der Sozialdemokratie haben sich gegenseitig heute den guten Glauben bei ihrer Sachdarlegung zugesprochen. Ich will auch meinerseits die Meinung vertreten, daß, so wie die Dinge vorgetragen werden seit Monaten und Jahren in dieser strittigen Frage, die Absicht damit nicht verknüpft zu sein scheint, die Sonntagsruhebestimmungen generell zu durchlöchern. Aber dem Herrn Vorredner möchte ich doch sagen: leider will nicht nur das Bedürfnis, von dem hier gesprochen wird, befriedigt werden. Denn der Verband des Kleinhandels hat in seinem Rundschreiben doch die Parole ausgegeben — und zwar für das Kinzigtal, die bekannte Geschichte! —, daß in allen Kleinstädten des Landes die Sonntagsruhe beseitigt und wieder eine Verkaufszeit eingerichtet werden solle. Es steht also nicht nur so, daß nur das Bedürfnis in abgelegenen Orten, in vom Verkehr weit abgelegenen Orten allein befriedigt werden soll; sondern es steht nebendran eine Interessenschicht, die klipp und klar das Bestreben kund gibt, mit diesen Bestimmungen möge aufgeräumt werden (Zuruf des Abg. Seubert).

Nun ist interessant, daß alle Angestelltenorganisationen, die sogen. freien und sogen. christlichen und deutschnationalen, gerade wegen des Vorgehens unseres Kleinhandels im Kinzigtal beim Reichsarbeitsminister Vorstellung erhoben haben mit der Bitte, doch seinerseits dafür zu sorgen, daß derartige Bemühungen keinen Erfolg zeitigen sollen. Der Herr Reichsarbeitsminister nahm auf diesen Vorgang aus unserem Lande zum Anlaß, an sämtliche Länderregierungen zu schreiben, wobei er hinzufügte:

> „Ich wäre dankbar, wenn etwaigen Bestrebungen nach Lockerung der gesetzlichen Vorschriften über die Sonntagsruhe von den Aufsichtsbehörden mit Nachdruck entgegengetreten würde."

Er weist auch darauf hin, es möge dort, wo an den Landesgrenzen verschiedenartige Beurteilung über Offenlassen der Läden in Ausnahmefällen vorliegt, eine gegenseitige Verständigung stattfinden. Ich glaube also nicht — und deswegen habe ich das Wort ergriffen —, daß der Antrag, die badische Regierung möge bei der Reichsregierung eintreten usw., bei der Einstellung unseres Herrn Reichsarbeitsministers einen Erfolg haben wird. Denn auch der Herr Reichsarbeitsminister genau so wie die badische Regierung und die anderen Länderegierungen haben Verständnis für Ausnahmefälle, die man in der Tat notwendigerweise zubilligen muß. Aber diese Ausnahmefälle dürfen nicht zur Regel werden (Abg. Rückert: Sehr richtig!). Die Handhabung von Gesetzesbestimmungen und die Auswahl derjenigen Orte, die in Ausnahme behandelt werden sollen, muß sehr vorsichtig geschehen, wenn nicht Bestrebungen, von denen ich vorhin gesprochen habe, wie sie der Kleinhandel zeitigt, Vorschub geleistet werden soll (Abg. Duffner: Die billige ich nicht!). Ich habe das einleitend meiner Bemerkungen gesagt; um das handelt es sich. Wir müssen darüber klar sein, wenn der Stein ins Rollen kommt, wohin er rollt, hat von uns niemand in der Hand.

Nun will ich zum Schluß sagen, wir haben im letzten Jahr versucht, ich glaube für den Hotzenwald einmal, zunächst solche Ausnahmebestimmungen durchzuführen, wo es sich auch um eine Kleinstadt handelt, die wirklich vom Verkehr weit abgelegen ist. Und vor einigen Wochen habe ich bei einer weitergehenden Prüfung in einem anderen Bezirk Anlaß genommen, anzuordnen, daß auch dort eine solche Prüfung durchgeführt werden kann. Das Ergebnis kenne ich noch nicht. Ich will damit ausdrücken, wir sind aus eigener Überlegung gerne bereit, diese Prüfungen anzustellen. Wir können aber beim besten Willen nicht verallgemeinern, wenn nicht wichtige Interessen verletzt werden sollen (Zuruf beim Zentrum). Das möchte ich zum Schluß sagen, weil wir die Pflicht haben, ein einmal bestehendes Gesetz zu achten oder, besser ausgedrückt, dafür zu sorgen, daß es von der Bevölkerung geachtet wird (Abg. Goerlacher: Wenn es sich aber in der Praxis nicht bewährt, Herr Minister?). Da gehen die Meinungen auseinander, Herr Abg. Goerlacher (Abg. Rückert: Sehr gut! — Weiterer Zuruf bei den Sozialdemokraten).

Abg. Dr. Hoffmann (Zentr.):

Man muß dem Herrn Minister des Innern die Anerkennung zollen, daß seine prinzipielle Festhaltung an der Ladenschlußzeit und an dem Schutz der Angestellten in den vergangenen Jahren auch in Baden den Erfolg gezeitigt hat, daß man sich mit einer zuerst unangenehmen Sitte befreunden konnte. Wenn aber jetzt von dem Herrn Minister, wie von dem Redner der sozialdemokratischen Fraktion behauptet worden ist, daß man prinzipielle Bedenken in den Vordergrund stellen müsse, weil sonst das Gebäude, das errichtet worden ist, und das, wie wir unbedingt offen anerkennen wollen, einen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

sehr guten Erfolg gehabt hat, zerstört werde, so muß dem entgegengetreten werden. Denn es handelt sich nicht etwa nur um den guten Glauben, den wir für uns in Anspruch nehmen; sondern wir legen sogar Wert darauf, daß man an unsere Überzeugung glaubt, daß wir mit einem derartigen Antrag nicht etwa eine Durchlöcherung der Verkaufszeit an Werktagen oder gar an Sonntagen beabsichtigen, sondern daß wir dem Rechnung tragen wollen, was der Herr Minister des Innern soeben in seinem Schlußsatz ausgesprochen hat, daß bestehende Gesetze und Verordnungen allgemein beobachtet werden. Es handelt sich also tatsächlich nicht darum, etwa Bestrebungen, unheilvolle Bestrebungen, wie sie sich im Kinzigtal und Elztal gezeigt haben, nur in einem Jota zu unterstützen.

Worum es sich allein handelt, das sind die Interessen der landwirtschaftlichen Bevölkerung, insbesondere die Interessen der Bevölkerung im hohen Schwarzwald und Odenwald. Es geht nun einmal nicht an, daß in einem Lande, in dem die Verkehrs- und Wirtschaftsverhältnisse so verschieden sind, über einen Kamm geschoren wird.

Es darf aber darauf hingewiesen werden, daß man auch prinzipielle Bedenken der anderen Regierungspartei Rechnung getragen hat in dem Antrag dadurch, daß man ja nicht allgemein gefordert hat, daß durch ein Reichsgesetz die 8 Uhr-Ladenschlußzeit eingeführt werden soll; sondern man hat sich bewußtermaßen vorsichtig dahin ausgesprochen, daß man die Möglichkeit geben sollte, durch bezirks- und ortspolizeiliche Vorschriften Ausnahmebestimmungen zu erlassen, da wo sie unbedingt notwendig sind. Wenn wir uns auf den prinzipiellen Standpunkt des Herrn Ministers des Innern auch im übrigen stellen, so müssen wir gerade hier bemerken, daß eine Hemmung gegeben ist, und eine sehr große Hemmung gegeben ist gerade in die Hand der Regierung. Es ist bekannt, daß bezirks- und ortspolizeiliche Vorschriften schließlich doch der Oberaufsicht der Zentralbehörde unterliegen. Wenn man dazu kommt, unsere Verwaltung zu dezentralisieren und den Bezirksräten in allerhand Dingen sehr wichtige Aufgaben zuzuschieben, so muß man zunächst auch einmal das Vertrauen haben, daß der Bezirksrat an Ort und Stelle die Verhältnisse am besten überblicken wird.

Ich will nun sofort einem Einwand begegnen, der mir gegenüber gestellt werden kann, daß die Bezirksräte eben ihre Sonderinteressen in den Vordergrund stellen werden und die allgemeinen Interessen nicht so sehr beachten können. Aber gerade hier ist die Garantie gegeben in der Zentralbehörde, die ja durch den Landrat den Staatsrekurs einlegen lassen kann. Es ist also jederzeit eine Überprüfungsmöglichkeit nach den Grundsätzen, wie sie in dem Antrag aufgestellt worden sind, in der Hand der Regierung möglich. Also — man soll zwar nicht einen unsittlichen Brauch durch die Gesetzgebung legitimieren; man soll aber m. E. die Landräte draußen in ihren Bezirken, vor allem aber auch die Gendarmerie nicht täglich vor die unsittliche und ungesetzmäßige Notwendigkeit stellen, ein Auge oder zwei Augen zuzudrücken bei Dingen, die an und für sich rechtswidrig sind, solange nicht die Gesetzgebung in diesem Sinne abgeändert ist. Ich habe bereits im Rechtspflegeausschuß darauf hingewiesen, daß es sich hier nicht um eine Übertretung, sondern sogar um ein Vergehen handelt; daß man also nicht etwa nur die Bezirksämter veranlaßt, Ordnungsstrafen auszusprechen, sondern daß die Gendarmerie genötigt ist, im Offizialverfahren eine Vergehensmeldung an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Wenn man nun diesen großen Apparat vergleicht mit der Notwendigkeit, die hie und da ausnahmsweise in einzelnen Orten gegeben ist, so glaube ich, auch bei Berücksichtigung der Gefahr, die darin liegen kann, daß die Gendarmerie genötigt ist, ein oder zwei Augen bei einem Vergehen — sicher ganz leichter Art — zuzudrücken, der Gefahr, die darin liegt, daß die Gendarmerie dann systematisch erzogen wird, auch in anderen Dingen beide Augen zuzudrücken, könnte man sich mit dem Antrag in der vorsichtigen Form, wie wir ihn gestellt haben, vertraut machen.

Es ist ein Wort gefallen über den Sonntagsladenschluß und die kirchlichen Interessen. Ein allgemeiner Einwand, der uns immer und immer wieder begegnet, ist der, daß wir im Zentrum eigentlich die ersten wären, die für die vollständige Sonntagsruhe auch im Handelsgewerbe stimmen müßten, da die kirchlichen Interessen, die religiösen Interessen direkt eine Arbeit am Sonntag verböten. So schön dieser Einwand am Anfang erscheint, so scheint er mir doch nicht stichhaltig zu sein, wenn man etwas näher zusieht. Ich glaube, die kirchlichen Interessen und die religiösen Interessen werden auch nicht geschädigt sein, wenn sogenannte lebenswichtige Berufe am Sonntag arbeiten müssen. Wenn ein Lokomotivführer und ein Heizer seinen Zug am Sonntag führt, wenn andere lebenswichtige Betriebe, wie Elektrizitätswerke, gezwungen sind, am Sonntag arbeiten zu lassen, dann wird sicher auch keine Sonntagsentheiligung verübt; und wenn etwa in Schwarzwaldorten, wo die Höfe weit voneinander entfernt sind, nach dem Gottesdienst, also — nachdem dem Herrgott die Pflicht gezollt ist, eine Stunde noch die Möglichkeit gegeben wird, das eine oder andere einzukaufen, dann, glaube ich, werden weder kirchliche noch religiöse Interessen verletzt (Abg. Maier-Heidelberg: Das ist eine sehr interessante, aber auch sehr gefährliche Belehrung der Menschheit! — Weiterer Zuruf von den Sozialdemokraten: Sie können ja die Lebensmittel am Samstag einkaufen! — Gegenrufe vom Zentrum. — Glocke des Präsidenten).

Ich bitte also, nachdem der Antrag noch einmal eingebracht ist, diese prinzipiellen Bedenken, die ja nur den Schutz der Angestelltenschaft in den kleinen und großen Städten zum Gegenstand haben, zurückzustellen und ein Verständnis zu haben für die wichtigen, lebenswichtigen Interessen unserer Landwirtschaft im hohen Schwarzwald und im Odenwald (Beifall beim Zentrum).

Abg. **von Au** (Bürgerl. Ver.):

Ich werde mich auf wenige Bemerkungen beschränken. Ich habe keinen Auftrag seitens der Fraktion; die Ausführungen, die ich mache, geben lediglich meine persönliche Auffassung. Ich habe auch nicht die Absicht, irgend einen Angriff auf bestehende Reichsgesetze zu unternehmen. Aber die Ausführungen des Herrn Ministers, der darauf hinwies, daß der Reichsarbeitsminister selber in einem Erlaß, den er jetzt an die deutschen Länder herausgegeben hat, empfohlen habe, daß man sich auf die Ausnahmen beschränke, die gesetzlich zulässig sind, geben mir Veranlassung, den Wunsch auszusprechen, daß man diese gesetzlichen Möglichkeiten auch wirklich in vollem Umfange, wo es die Bezirks- oder die Ortsbehörden wünschen, durchführe.

Ich kann meine volle Zustimmung geben zu dem Antrag des Zentrums.

Wenn der Herr Abg. Bock vorhin gemeint hat, das sei lediglich ein Anfang, um dann in dieser Beziehung auch die Verhältnisse in den Städten ändern zu wollen, so möchte ich allerdings sagen, daß auch dort manches änderungsbedürftig ist. Wir haben Verhältnisse in den großen Städten,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

nicht in Bezug auf alle Gewerbe des Mittelstandes, aber in Bezug auf einzelne Gewerbe, bei denen es wünschenswert ist, daß ihre Bedürfnisse bei der Festsetzung der Verkaufszeit berücksichtigt werden. Ich will gar nicht beantragen, daß die Verkaufszeit an sich verlängert werde. Es ist aber zu wünschen, daß sie den Bedürfnissen angepaßt wird. Ich verweise aber auf einen Fall, der dem Ministerium auch bekannt ist. Es handelt sich um Bäcker und Metzger in der Nähe einer großen Fabrikanlage in Mannheim, die zu ihrer Kundschaft in der Hauptsache die dortigen Arbeiter zählen; da ist es doch wünschenswert, daß sie auch die Möglichkeit haben, ihre Waren zu verkaufen, und daß man in solchen Fällen, wo das Gesetz selber die Möglichkeit gibt, abzuweichen, den betr. Geschäften entgegenkommt. Das liegt ja auch im Interesse der Arbeiter (Abg. Brümmer: Sie lehnen es ab!). Nicht alle (Abg. Brümmer: Doch!)! Nein, sie lehnen es nicht ab; es sind auch sehr viele Arbeiter darunter, die unterschrieben haben und den Wunsch haben (Zuruf von den Sozialdemokraten), Lebensmittel, Brot und Wurst auf dem Wege zur Arbeit kaufen zu können.

Wie gesagt, ich habe lediglich Veranlassung nehmen wollen, darauf hinzuweisen, daß man die Möglichkeiten, die das Gesetz gibt, auch in vollem Maße ausschöpfen sollte — das gilt insbesondere auch für die Sonntage vor Weihnachten usw., die als Ausnahme vorgesehen sind. — Man sollte dort, wo ein Bedürfnis vorliegt, Entgegenkommen zeigen und die Entscheidung möglichst in die Hände der Bezirks- und Ortsbehörden legen (Zuruf von den Sozialdemokraten).

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort erhält

Berichterstatter Abg. **Martloff** (Sozdem.):

Die Gründe, die hier in der Aussprache pro und contra zu den Anträgen vorgetragen worden sind, wurden auch im Ausschuß des längeren und in ihren Einzelheiten dargelegt.

Ich hätte auf das Schlußwort verzichtet, wenn nicht in der Diskussion auch auf die Sonntagsruhe abgehoben worden wäre; es scheint mir doch notwendig, aus einem Erlaß des Ministeriums des Innern vom 6. August 1925 eine kurze Stelle zu zitieren, um Ihnen darzulegen, daß auf Grund der Prüfungen, die seitens des Ministeriums vorgenommen wurden, sich ergab, daß eigentlich nur ein verschwindend kleines Bedürfnis für die Offenhaltung von Läden an Sonntagen vorhanden ist, und daß es nicht so ist, wie es hier in der Diskussion dargetan wurde. Es heißt in diesem Erlaß:

„Die Beantwortung des Runderlasses (des an die Bezirksämter gerichteten Erlasses) vom 14. April 1925 hat ergeben, daß nur in 2,5 Proz. sämtlicher badischen Gemeinden die Ladengeschäfte aus Gepflogenheit an mehr als 10 Sonntagen im Jahre offengehalten werden. Damit ist der Nachweis erbracht, daß sich die Sonntagsruhe gut eingebürgert hat und im Rahmen der gesetzlich zulässigen Abweichungen durchführbar ist, wenn auch in einzelnen Kreisen Anträge auf Genehmigung weiterer Ausnahmen gestellt werden. Die Nachprüfung dieser Anträge hat ergeben, daß sie fast nirgends einer Notwendigkeit entsprechen. Ausnahmen, wie in den Gemeinden Görwihl und Herrischried, können nur noch in ganz wenigen Gemeinden zugebilligt werden. Im übrigen muß ich die gestellten Anträge ablehnen, da überall bei geeigneter Verteilung der gesetzlich zulässigen zehn Ausnahmesonntage dem Bedürfnis auch der ländlichen Bevölkerung in ausreichendem Maße entsprochen werden kann. Überall, wo die Durchführung der Sonntagsruhe von vornherein ernst genommen wurde, haben sich die Käufer im allgemeinen an die Sonntagsruhe gewöhnt. Auch die meisten Verkäufer wissen deren Wert zu schätzen und verlangen selbst deren Beibehaltung."

Soviel möchte ich aus diesem Erlaß des Ministeriums zitieren.

Ich möchte auch als Berichterstatter darauf hinweisen, daß im Ausschuß von Konsumenten oder Konsumentenorganisationen Anträge nicht vorgelegen haben und bis jetzt solche Anträge auch nicht an das Ministerium eingereicht worden sind, sondern daß es im wesentlichen Interessentenorganisationen waren, die nach dieser Richtung hin ein Bedürfnis hatten, Anträge zu stellen.

Es ist vorhin bereits in der Debatte — ich glaube von dem Herrn Minister — abgehoben worden auf ein Vorgehen des Einzelhandels im Kinzigtal. Sie werden gestatten, daß ich kurz auch hier im Hohen Hause das zitiere, welche Auffassung dort von der Landeszentrale des badischen Einzelhandels, Bezirksgruppe Kinzigtal, hinsichtlich der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, soweit sie besonders die Sonntagsruhe betreffen, vertreten worden ist. Es heißt da unter unter anderem in einem Zirkular, das von dort aus versandt worden ist:

„Im Anschluß an das ausführliche Rundschreiben, das hier beiliegt, gestatten wir uns, Sie davon zu verständigen, daß die sehr stark besuchte Versammlung, die in Haslach stattfand und die Kaufleute des ganzen Kinzigtales und Elztals in sich vereinigte, beschlossen hat, den verehrlichen Kollegen der einzelnen Ortsgruppen der Landeszentrale des badischen Einzelhandels, die Interesse an einer Änderung des Sonntagsruhegesetzes haben, dahin zu verständigen, daß nach Vorschlägen, die im beiliegenden Rundschreiben gemacht sind, als letztes Mittel die Selbsthilfe angewandt werden soll. Demzufolge hätte eine Anzahl von Gemeinden von einem noch zu bestimmenden Zeitpunkte ab an allen Sonntag-Vormittagen je nach Bedürfnis zwei Stunden die Ladengeschäfte zu öffnen. Sollten aus diesem Verhalten heraus Strafbefehle erlassen werden, so empfehlen wir durch Nichtbezahlung der ausgesprochenen Strafen gegen die behördlichen Maßnahmen zu demonstrieren und evtl. gleichzeitig ausgesprochene Gefängnisstrafen korporell anzutreten, der Bevölkerung diese Tatsache dadurch bekannt zu geben, daß während der Absitzung der Gefängnisstrafen sämtliche Ladengeschäfte an den betr. Tagen geschlossen sind. Wir bitten dringend, dieses Rundschreiben strengstens vertraulich zu behandeln, um nicht wegen Aufwiegelung gegen die Staatsgewalt einem Prozeß entgegensehen zu müssen. Gleichzeitig ersuchen wir, uns mitzuteilen, wie sich die dortige Ortsgruppe zu dem Antrag stellt."

Ich glaubte, auch als Berichterstatter Ihnen hiervon Kenntnis geben zu sollen, nachdem ich das wohl ursprünglich nicht getan hatte, jedoch mit Rücksicht darauf, daß auch die Frage der Sonntagsruhe hier in die Debatte gezogen worden ist, dies nachholen zu sollen.

Der Präsident nimmt hierauf die Abstimmung vor. Nach der Geschäftsordnung muß über den eingekommenen Abänderungsantrag der Abg. Engelhardt, Goerlacher, Duffner zuerst abgestimmt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag der Abg. Engelhardt, Goerlacher, Duffner mit 29 gegen 27 Stimmen abgelehnt.

Ebenso wird der Antrag des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung (Drucks. Nr. 21a), auf dessen nochmalige Verlesung verzichtet wird, mit 30 gegen 27 Stimmen abgelehnt.

Zu Ziffer II 4b der Tagesordnung der 13. Sitzung:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über den Antrag der Abg. Dr. Glockner und Gen. — Gemeindewahlrecht — (Drucks. Nr. 40 und 40a)

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Günbert** (D. Vp.):

Die Antragsteller Dr. Glockner u. Fraktion haben beantragt, es sollen in Anlehnung an die Reichs- und Landesregelung solche Personen in der Ausübung ihres Wahlrechtes behindert sein, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind. Für die Beurteilung der im Antrag aufgeworfenen Fragen kommen zunächst reichsrechtliche Bestimmungen in Betracht, und zwar sind in Art. 17 und 22 der Reichsverfassung die Grundsätze des Wahlrechts zur Volksvertretung in den Einzelstaaten zu den Gemeindewahlen wie für den Landtag niedergelegt. Auch Art. 110 der Reichsverfassung, der jedem Deutschen dieselben Rechte und Pflichten in einem Gliedstaat zuerkennt, wie sie den Landesangehörigen zukommen, ist in diesem Zusammenhange von Bedeutung. Insbesondere kommt das Ausführungsgesetz zu Art. 22 der Reichsverfassung, das Reichswahlgesetz in der Fassung vom 6. März 1924 in Frage und daselbst ist es § 2 Abs. 3, mit dem der § 4 der Reichsstimmordnung wörtlich übereinstimmt. In diesem ist bestimmt:

„Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind."

Soweit die Rechtslage im Reiche.

In Baden hat die im Antrag Glockner berührte Frage über Zulässigkeit der Ausübung des Wahlrechts durch Personen, die wegen Geisteskrankheit in einer Anstalt untergebracht sind, folgende Entwicklung genommen:

In dem Entwurf, den die vorläufige Volksvertretung am 14. Januar 1919 dem Präsidium der verfassunggebenden Nationalversammlung über eine badische Verfassung vorgelegt hat, war im § 3 Abs. 3 folgende Bestimmung vorgeschlagen: „Die Befugnis zur Ausübung des Stimmenwahlrechts ruht außer dem Falle der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte durch rechtskräftiges strafrechtliches Urteil lediglich im Falle der Entmündigung oder vorläufigen Vormundschaft". Und bei der Einzelberatung wurde zu diesem Vorschlag als einstimmige Meinung der Verfassungskommission der verfassunggebenden Nationalversammlung in der Sitzung vom 19. März 1919 festgestellt, der Umstand allein, daß sich jemand in einer psychiatrischen Klinik, einer Heil- oder Pflegeanstalt für Geisteskranke oder Geistesschwache befunden, nehme ihm das Wahlrecht nicht. Dieser Vorschlag der vorläufigen Regierung im Verfassungsentwurf ist dann in wörtlicher Übernahme übergegangen in die badische Verfassung als § 3 Absatz 3. Die badische Verfassung hat nun aber in ihrem ursprünglichen Wortlaut ein Wahlrecht in Abs. 1 des § 3 nur badischen Staatsangehörigen eingeräumt. Diese Bestimmung wurde jedoch rechtsungültig, als die ein halbes Jahr später ergangene Reichsverfassung in Artikel 17 das aktive Wahlrecht zur Volksvertretung in den Ländern und zu den Gemeindewahlen allen reichsdeutschen Männern und Frauen zusprach und in Artikel 110 Abs. 2 der Reichsverfassung bestimmte, daß jeder Deutsche in jedem Lande des Reiches die gleichen Rechte und Pflichten habe wie die Angehörigen des Landes selbst. Um nun das badische Recht, die badische Verfassung in Einklang zu bringen mit der Reichsverfassung, wurde das Landtagswahlgesetz vom 29. Juli 1920 erlassen, das nun im § 4 Abs. 1 in Erweiterung der entsprechenden Bestimmung der badischen Verfassung bestimmte, daß abstimmungsberechtigt bei den Wahlen zum Landtag nicht blos, wie zuerst rechtens war, der badische Staatsbürger ist, sondern alle zur Reichstagswahl berechtigten Reichsdeutschen ohne Unterschied des Geschlechts. In der Gemeindeordnung ist, über den Rahmen der badischen Verfassung hinausgehend, das Wahlrecht für solche Personen für beruhend erklärt, die wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft gestellt sind und diese Bestimmung des Gemeindewahlrechts gilt nach § 17 der Kreisordnung auch für die Kreisratswahlen.

Nach diesen Darlegungen über die Bestimmung des Reichs- und Landesrechts, die in den Antrag des Abg. Dr. Glockner hineinspielen, komme ich zu dem Antrag selbst. Der Antrag wirft in rechtlicher Hinsicht folgenden Zweifel auf. Der § 1 des Landtagswahlgesetzes bestimmt wörtlich: „Bis auf weiteres gelten für die Landtagswahlen die Vorschriften des Reichswahlgesetzes und der Reichsstimmordnung, soweit nicht dieses Gesetz" — das Landtagswahlgesetz — oder die badische Verfassung in den §§ 25, 27 Abs. 2 Satz 2 und 39 etwas anderes bestimmen.

Es ist zu untersuchen, ob das Landtagswahlgesetz für die vorliegende Frage der Ausübung des Wahlrechts durch Geisteskranke und Geistesschwache, die in Anstalten untergebracht sind, etwas anderes bestimmt. Entscheidend hierüber ist die Auslegung des § 4 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes. Dieser § 4 — um es nochmal zu sagen — hat wörtlich die Bestimmung des § 3 Abs. 3 der bad. Verfassung übernommen, wo ausgesprochen ist, daß das Wahl- und Stimmrecht auch im Falle der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte durch rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil sowie in den Fällen der Entmündigung und der vorläufigen Vormundschaft ruht.

Es ist nun zu entscheiden, ob dieser § 4 Abs. 2 des Landtagswahlgesetzes eine erschöpfende Regelung dieser Zweifelsfrage darstellt oder aber, ob daneben im Hinblick auf die Klausel des § 1 des Landtagswahlgesetzes Raum ist für Anwendung der materiellrechtlichen Bestimmungen des Reichswahlgesetzes über die Ausübung des Wahlrechts. Geht man davon aus, daß der § 4 des Landtagswahlgesetzes in seinem Absatz 2 „erschöpfend" die Hinderungsgründe für die Ausübung des Wahl- und Stimmrechts bei den Wahlen zum Landtag aufführt, so ist für die Anwendung weitergehender reichsrechtlicher Bestimmungen in diesem Punkte auf Grund des § 1 des Landtagswahlgesetzes kein Platz mehr. Darnach ist auch für die badische Landtagswahl auf Grund dieser „erschöpfenden" Regelung des § 4 der wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- und Pflegeanstalt Untergebrachte, wenn er nicht entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, nicht von seinem Wahlrecht ausgeschlossen.

Von dieser Auffassung ist wohl auch der Berichterstatter des Verfassungsausschusses über den Antrag der Abg. D. Mayer-Karlsruhe u. Gen. und über den Entwurf des

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Landtagswahlgesetzes, Herr Abg. Wittemann, als Berichterstatter ausgegangen. In der 60. öffentlichen Sitzung des Landtags vom 22. Juli 1920 führte er auf Spalte 2997 Abs. 3 aus:

„Im Reich ist die Zahl derer, die nicht wahlberechtigt sind, deren Wahlrecht ruht oder die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, größer als bei uns in Baden. Nach dem Reichswahlgesetz dürfen neben den Soldaten, deren Wahlrecht ruht, das Wahlrecht nicht ausüben Personen, die wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht sind. Da die bad. Verfassung den Ausschluß dieser Personen vom Wahlrecht nicht kennt, muß man sie, soweit sie nicht entmündigt sind, das Wahlrecht ausüben lassen. Es wird Sache der Verfassungsänderung sein, hier nach dem richtigen zu sehen. Denn daß die Bestimmung des Reichswahlgesetzes die bessere und die vernünftigere ist, muß ohne weiteres zugegeben werden."

Der Entwurf wurde dann angenommen, ohne daß auf die hier interessierende Frage noch näher eingegangen wurde in der Aussprache.

Auf demselben Standpunkt wie der Berichterstatter Wittemann, steht das Ministerium des Innern. In dem Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 8. August 1925 Nr. 85 808 über die Landtagswahlen ist ausgeführt, daß abweichend von der entsprechenden Bestimmung des Reichswahlgesetzes für die Landtagswahl Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht sind, in der Ausübung ihres Wahlrechts nicht behindert seien. Dieser Standpunkt wird damit begründet, daß Artikel 22 der Reichsverfassung nur vorsehe, daß alle über 20 Jahre alten Männer und Frauen wahlberechtigt seien und das Nähere dem Reichswahlgesetz überlasse. Dieses bestimmte — so heißt es wörtlich in dem Erlaß — im § 2, daß nicht wahlberechtigt ist, wer wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht und daß behindert an der Ausübung sind die wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebrachten Personen. Diese Bestimmungen gelten jedoch, da sie lediglich im Reichswahlgesetz enthalten sind, nur für die Reichstagswahl. Für die Wahlberechtigung zum badischen Landtag gelten die Bestimmungen des § 3 der bad. Verfassung mit der durch Art. 17 der R.V. bedingten Erweiterung weiter, wie sie in § 4 des bad. Landtagswahlgesetzes vom 29. Juli 1920 enthalten sind. Die weitergehenden Bestimmungen des § 2 Abs. 3 des Reichswahlgesetzes können auf die bad. Landtagswahlen keine Anwendung finden.

Das ist also der Rechtsstandpunkt, den das Ministerium des Innern gegenüber diesen Fragen in 2 Erlassen, und zwar vom 26. 9. 1921 Nr. 73 695 und vom 8. August 1925 Nr. 85 808 eingenommen hat.

Auf einem anderen rechtlichen Boden stehen die Antragsteller, denn in ihrem Antrag sprechen sie aus, daß für die Gemeindewahl eine Regelung getroffen werden soll, wie sie auch schon für die Reichstags- und Landtagswahlen gelten. Also der Herr Abg. Dr. Glockner u. Fraktion ist der Auffassung, daß für die Landtagswahlen diese Behinderungsgründe, wie sie im Reichswahlgesetz niedergelegt sind, gelten. Diese Rechtsauffassung könnte man etwa folgendermaßen begründen: § 1 des Landtagswahlgesetzes bestimmt, daß für die Landtagswahlen die Vorschriften des Reichswahlgesetzes und der Reichsstimmordnung gelten, soweit nicht das Landtagswahlgesetz selbst oder die Verfassung in bestimmt aufgezählten, hier nicht interessierenden Paragraphen etwas anderes bestimme. Da das Landtagswahlgesetz — kann man weiter argumentieren, wenn man dieser Rechtsauffassung folgen will — weder in § 4 Abs. 2, noch an einer anderen Stelle den hier in Frage stehenden Fall regelt, so gilt auch für die badischen Landtagswahlen die reichsrechtliche Bestimmung des § 2 Abs. 3 und zwar eben über die Brücke des § 1 des Landtagswahlgesetzes, wo erklärt ist, daß alles aus den Bestimmungen des Reichswahlgesetzes gelte, was nicht durch das eigene badische nachstehende Gesetz anders geregelt sei. Diese Argumentation erscheint auf den ersten Blick bestechend, dürfte aber wohl bei Berücksichtigung der Entwicklungsgeschichte und vor allem der Materialien nicht zutreffend sein.

Die Frage, welche der beiden Rechtsauffassungen nun zutrifft, kann hier unentschieden bleiben. Jedenfalls erfordert die Zweifelsfrage bei ihrer praktischen Bedeutung für eine geordnete Durchführung der Wahlhandlungen gesetzgeberisch eine einwandfreie Regelung. Deshalb hat der Ausschuß für Verwaltung und Rechtspflege bei einer Stimmenthaltung der Auffassung zugestimmt, daß sowohl durch eine Ergänzung des § 4 des Landtagswahlgesetzes, wie durch eine entsprechende Einfügung eines weiteren Absatzes 3 in § 13 der Gemeindeordnung die bestehende rechtliche Unklarheit behoben werden soll. Weiter hat dann der Ausschuß, über den Antrag des Herrn Abg. Dr. Glockner hinausgehend, beschlossen, die Regierung zu ersuchen, daß der Gesetzentwurf, um dessen Vorlage die Regierung ersucht werden soll, in Anlehnung an den § 2 Abs. 3 des Reichswahlgesetzes auch noch Bestimmungen in der Richtung enthalten soll, daß in der Ausübung ihres Wahlrechtes weiter behindert sein sollen

„Straf- und Untersuchungsgefangene, sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden",

daß aber in dieser Ausübung des Wahlrechtes nicht behindert sein sollen

„Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden".

Was unter „Straf- und Untersuchungsgefangener" zu verstehen ist, das ergibt sich ja für jedermann ohne weiteres. Es könnte nur zweifelhaft sein, welche Fälle unter die Formulierung fallen, daß in der Ausübung ihres Wahlrechtes behindert erklärt werden sollen

„Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden".

Bei der „Verwahrung infolge gerichtlicher Anordnung" ist an die Fälle zu denken, in denen beispielsweise der Schuldner den Offenbarungseid verweigert, wobei er ja nach der entsprechenden Bestimmung der Zivilprozeßordnung bis zu sechs Monaten in Haft genommen werden kann. Ferner kommen hier die Fälle in Betracht, daß ein Gemeinschuldner wegen Gefährdung der Konkursmasse in Verwahrung gehalten werden kann. Das sind also die Fälle, die durch die Worte gedeckt werden „Personen, die infolge gerichtlicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden".

Dann sollen weiter behindert sein

„Personen, die infolge polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden".

Dabei ist an die Fälle des § 362 des Reichsstrafgesetzbuches zu denken, wo es sich handelt um die Korrektionshaft der an die Landespolizeibehörden Überwiesenen, die Unterbringung in Arbeiterkolonien. Dann ist zu denken an vorläufig Festgenommene — zum Beispiel an solche, die auf Grund eines Steckbriefes festgenommen wurden — bis zur

Vorführung vor dem geordneten zuständigen Richter (Abg. Bock: Und beispielsweise an Wahldemonstranten?). Das sind solche, die aus politischen Gründen in Verwahrung genommen werden; sie werden von dieser Bestimmung nicht mit erfaßt. Bei der polizeilichen Anordnung handelt es sich um all diejenigen Fälle, in denen auf Grund des § 30/31 des Strafgesetzbuches eine vorläufige Festnahme aus polizeilichen Gründen erfolgt ist.

Namens des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung habe ich die Ehre, Sie zu bitten, daß Sie diesem auf Drucks. Nr. 40a vorliegenden Antrag Ihre Zustimmung geben:

> Der Ausschuß beantragt, dem genannten Antrag der Abg. Dr. Glockner u. Gen. in folgender Form zuzustimmen:
>
> Der Landtag ersucht die Regierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs, wodurch in der Ausübung ihres Wahlrechts zum Landtag und zu den Gemeindewahlen behindert erklärt werden die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in Heil- oder Pflegeanstalten untergebrachten Personen, ferner Straf- und Untersuchungsgefangene, sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

Die Beratung wird eröffnet.

Zur Begründung des Antrags der Abg. Dr. Glockner u. Gen. (Drucks. Nr. 40) erhält das Wort

Abg. Dr. **Glockner** (D. Dem. P.):

Nach dem ausführlichen Bericht des Herrn Berichterstatters ist eine Begründung des Antrags nicht mehr nötig.

Was die Frage anbelangt, die der Herr Berichterstatter in Anknüpfung an § 2 Abs. 3 des Reichswahlgesetzes aufgeworfen hat — wobei es sich aber nur um dessen erste Hälfte handelt, nicht um den Teil, der sich auf Straf- und Untersuchungsgefangene bezieht, also um den Satzteil, der vorschreibt, daß

> Behindert in der Ausübung ihres Wahlrechts sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht sind —,

so gebe ich zu, daß man darüber zweierlei Meinung sein kann, ob diese Bestimmung jetzt schon für die Landtagswahlen gilt oder nicht. Bei der Formulierung des Antrages bin ich davon ausgegangen, daß infolge des allgemeinen Wortlautes von § 1 (des Landtagswahlgesetzes) in der Tat diese Bestimmung auch für Landtagswahlen gelte, und ich hatte mich zu dieser Annahme bestimmen lassen, weil ich glaubte, in Erinnerung zu haben, es sei mir seinerzeit mitgeteilt worden, daß in der Tat in einer Heil- und Pflegeanstalt, von der ich diese Nachricht hatte, auch bei den Landtagswahlen abgestimmt worden sei (Zuruf vom Regierungstisch: Im Jahr 1919 vielleicht!) — das mag sein —, später aber nicht mehr. Deswegen bin ich von dieser Annahme ausgegangen.

Aber ich bin durchaus mit dem Herrn Berichterstatter und mit dem Ausschuß darin einig, daß eine Klarstellung der Frage sich empfiehlt; deshalb bin ich auch der Meinung, daß der Erweiterung, die der Ausschuß an dem Antrag vorgenommen und der Formulierung, die er ihm jetzt gegeben hat, durchaus zugestimmt werden kann.

Das Gleiche gilt für die Erweiterung, die der Ausschuß hinsichtlich der Straf- und Untersuchungsgefangenen vorgeschlagen hat, wonach auch in dieser Beziehung die Bestimmungen des Reichstagswahlrechtes in unser Landtags- und Gemeindewahlrecht, also ins Landtagswahlgesetz und in die Gemeindeordnung, aufgenommen werden sollen.

Ich kann mich deswegen dem Antrag des Ausschusses durchaus anschließen.

In der Beratung erhalten weiter das Wort

Abg. **Ritter** (Komm. P.):

Wir hätten eher geglaubt, von seiten der demokratischen Fraktion des Landtags werde ein Vorstoß wegen Änderung der badischen Gemeindeordnung unternommen, der fortschrittlich zu nennen wäre. Wenn man diese Gemeindeordnung mit anderen innerhalb des ganzen deutschen Reiches geltenden vergleicht, so ist sie ja immerhin als eine solche zu nennen, die sich sehen lassen kann; trotzdem aber muß gesagt werden, daß sie in verschiedenen Punkten sehr rückschrittlich und rückständig ist. Ich denke dabei nur an den Unterschied zwischen Bürgerausschuß und Stadtrat und Stadtverordnetenvorstand. Wir hätten aber nicht geglaubt, daß man versuchen werde, einen Antrag betreffs einer auch für die Gemeindewahlen gültigen Änderung des Wahlgesetzes einzubringen, worin wirklich ein Rückschritt zum Ausdruck kommt.

Wir können es durchaus verstehen und einsehen (Zurufe), wenn man verlangt, daß in der Frage der Geisteskranken die reichsgesetzlichen Bestimmungen des Wahlrechtes auch für die Gemeindewahlen übernommen werden sollen; das ist schließlich eine Sache, die man anerkennen kann. Wenn man zu gleicher Zeit aber außerdem verlangt, es sollten auch

> Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden,

von der Ausübung des Wahlrechtes ausgeschlossen sein, so geht das nun doch etwas zu weit. Es wurde vorhin mit Recht der Zwischenruf gemacht, daß man bei solchen Anlässen, wie Landtags- und Gemeindewahlen eine ganz hübsche Anzahl von Wählern ausschalten kann, wenn man will. Bei Reichstags- oder Landtagswahlen kommt es öfters vor, daß einzelne Parteien, je nachdem sie ihre Propaganda und Agitation betreiben, auch Straßendemonstration vornehmen: Da kann leicht der Fall eintreten, daß die Polizei — die ja in der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung sehr „hilfsbereit" ist — einfach einige Dutzend oder vielleicht auch hunderte dieser Demonstranten wegnimmt und sie über den Tag oder über die Zeit der Wahl in Schutzhaft, in „polizeiliche Verwahrung" setzt: Diese Leute sind dann vollständig von der Ausübung ihres Wahlrechtes ausgeschlossen.

Diese Möglichkeit ist besonders deswegen gegeben, weil man heute besonders von jener Seite, der Regierung und der bürgerlichen Parteien, in der Beziehung gegen die kommunistische Partei sehr scharf vorgeht.

Wir können uns durchaus nicht für diesen Antrag erwärmen. Wenn über die einzelnen Teile des Ausschußantrages getrennte Abstimmung vorgenommen werden kann, dann werden wir für den ersten Teil dieses Absatzes stimmen; den zweiten Teil aber müssen wir ablehnen. Er stellt eine Einschränkung der Wahlfreiheit im wahrsten Sinn des Wortes dar. Daß dieser Antrag gerade von der demokratischen Partei kommt (Abg. Dr. Glockner: Die Bestimmung hinsichtlich der Straf- und Untersuchungsgefangenen haben gar nicht wir

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

beantragt! — weitere Zurufe: Es ist doch der Ausschußantrag!). Das ist der Ausschußantrag? Ich war nicht in der Lage, der Sitzung mit beizuwohnen. Ich bin erst in dem Augenblick gekommen, wo die Abstimmung vorgenommen wurde; folglich konnte ich den Verhandlungen nicht folgen (Abg. Dr. Glockner: Wenn Sie unseren Antrag gelesen hätten, dann hätten Sie es sehen müssen!). Es war mir auch entgangen, daß der Antrag ein Antrag des Ausschusses ist. — Trotzdem habe ich die Auffassung: Es wird jedenfalls kein großer Unterschied sein, wenn doch die demokratische Partei diesem Antrag zustimmt! Also sie wird schon dafür sein! Es bedingt keinen Unterschied, ob sie den Antrag selbst gestellt oder ob sie einfach zugestimmt hat.

Jedenfalls ist das, was im Ausschußantrag steht, nach unserer Auffassung ein Rückschritt, eine Einschränkung des Wahlrechts der Wähler; es kann jederzeit willkürlich gehandhabt und besonders gegen die Arbeiterpartei von seiten der Staatsbehörden oder der Polizeibehörde aus in Anwendung gebracht werden. Deshalb werden wir, wenn getrennte Abstimmung über den ersten und den zweiten Teil des Antrages vorgenommen wird, zwar für den ersten Teil stimmen können, den zweiten Teil aber werden wir ablehnen.

Abg. **Reinbold** (Sozdem.):

Gegen den Zusatz, der vom Rechtspflegeausschuß bezüglich der Straf- und Untersuchungsgefangenen beantragt worden ist, haben wir ebenfalls Bedenken. Da es aber bei dem Antrag sich zunächst nur um eine Forderung an die Regierung handelt, die dahin geht, es solle von ihr ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, so können wir für den Antrag stimmen. Kommt dann der Gesetzentwurf, so behalten wir uns bezüglich der Straf- und Untersuchungsgefangenen weitere Stellungnahme vor.

Abg. **Bock** (Komm. P.):

Man tut immer gut, wenn man den Anfängen wehrt. Man kann bei dem Verlangen der Vorlage eines Gesetzes, das sich im Rahmen der Dinge hält, wie es der Ausschuß selber nennt, immer voraussetzen, daß man damit in der Vorlage auch die Dinge positiv enthalten wünscht, um sie gesetzlich zur Tatsache zu machen. Und Herr Dr. Glockner, Sie waren dort da (Unruhe). Ich warte einen Augenblick, weil ich eine Ausführung machen will, an der er ein Interesse hat (Der Präsident bittet um Ruhe).

Herr Abg. Dr. Glockner! Sie waren nicht ohne allen Fehler, als Sie eben mitbeschuldigt wurden, auch in Betracht zu kommen für den zweiten Teil dieses Antrags des Rechtspflegeausschusses. Denn ich nehme an, Sie haben dafür gestimmt (Abg. Dr. Glockner: Ich war gar nicht drüben im Rechtspflegeausschuß!). Sie haben eben in Ihren Ausführungen eingehend erklärt, daß Sie den Ausführungen des Rechtspflegeausschusses zustimmen (Abg. Dr. Glockner: Ja!). Deshalb war ich berechtigt, etwas verwundert zu sein, daß selbst die Demokraten dafür zu haben sind, daß diese Dinge, die hier als Vorlage gewünscht werden, tatsächlich geschaffen werden. Was heißt das? Das heißt, wie mein Kollege Ritter meinte, über diejenigen Personen hinaus, die sich in Schutzhaft befinden, die als politisch betrachtet werden und nicht mit Recht unter den Begriff des polizeilichen Gewahrsams fallen, auch Demonstranten aus irgend welchem Anlaß in polizeilichen Gewahrsam zu nehmen und auszuschalten. Darüber hinausgehend wird festgestellt, alles was sich in Straf- und Untersuchungshaft befindet, ist vom Wahlrecht von vornherein ausgeschlossen, dem aktiven wie dem passiven Wahlrecht. Sie werden zugeben, daß eine ganze Anzahl von Gefangenen sich nicht aus kriminellen, rein ausgesprochen kriminellen Vergehen in Strafuntersuchungshaft befindet, sondern sehr oft aus rein politischen Vergehen. Wir Kommunisten werden insbesondere erleben, daß uns damit das aktive und passive Wahlrecht ohne weiteres genommen wird. Es ist ein Skandal, daß beispielsweise ich persönlich das Recht und die Fähigkeit habe, hier im Landtag Interessen des Volkes zu vertreten, daß ich aber völlig unfähig bin auf Grund der Gemeindeordnung, das im Stadtrat in Lörrach zu tun, daß ich von Rechts wegen im Hinblick auf die Ehrenhaftigkeit meiner Persönlichkeit, die infolge der Anklage erschüttert worden sein soll, nicht geeignet sein solle, dort ein Mandat auszuüben, aber zur Zeit noch geeignet bin, hier eines auszuüben.

Wenn das Tatsache wird, was hier drin steht, ist kein Kommunist mehr geeignet, das Volk zu vertreten, wenn er auch gewählt wird; sondern es wird ihm gehen, wie es Steiner ging. Der konnte aufgestellt werden, aber der Landtag war zu wenig demokratisch, ihm das Mandat ausüben zu lassen. In Zukunft kommt er nicht in die Lage, darüber entscheiden zu müssen. Er hat durch seine Entscheidung diese Tatsache aus der Welt geschafft, daß politische Strafgefangene weder aktiv noch passiv das Wahlrecht ausüben dürfen (Abg. Dr. Glockner: Das ist nicht richtig! — Abg. Dr. Wolfhard: Er ist nur behindert!). Er ist behindert, aufgestellt zu werden, er ist behindert, gewählt zu werden (Abg. Dr. Glockner: Aus dem Wortlaut geht hervor, daß er sein Wahlrecht behält!). Ganz richtig! Er wird in der Zeit, wo er eingesperrt wird, zufällig behindert, es auszuüben; er wird behindert, aufgestellt zu werden; er wird dann auch behindert, gewählt werden zu können. Die Dinge sind sehr klar. Es heißt darin: wodurch in der Ausübung ihres Wahlrechts zum Landtag und zu den Gemeindewahlen behindert erklärt werden Geisteskranke und Geistesschwache, andererseits Straf- und Untersuchungsgefangene, sowie Personen, die in Verwahrung sind; und nur solche, die sich in Schutzhaft befinden aus politischen Gründen, behalten ihr Wahlrecht.

Wir verlangen getrennte Abstimmung, stimmen dem ersten Teil ohne weiteres zu, weil er eine Selbstverständlichkeit ist. Auch ich wäre in der Lage, solche Blüten zu bringen, wie unter Umständen zu Bürgermeisterwahlen die Insassen einer Kreispflegeanstalt aufgeboten werden als politische Kraftfaktoren. Also in der Beziehung ist es nur eine politische Reinlichkeit, wenn man will, daß die, die infolge von Krankheit nicht denkfähig sind, auch nicht als Material benützt werden, um politische Dinge zu beeinflussen. Der zweite Teil wird restlos von uns abgelehnt, und ich hoffe, der badische Landtag — allzu viel Glauben darf man nach dem bisherigen nicht haben — wird zeigen, daß er diese Dinge nicht in Geltung treten läßt, die bisher nicht üblich waren, und daß das sogen. Musterland Baden sich nicht dazu eignet, daß es aus persönlicher Einstellung den Anfang dazu macht.

Abg. Dr. **Wolfhard** (D. Dem. P.):

Der Herr Abg. Bock hat falsch argumentiert. Ausgeschlossen vom Stimmrecht sind die in Ziffer 1 und 2 des § 4 der Reichsstimmordnung benannten Personen, wie die Entmündigten und unter Pflegschaft stehenden sowie die, welche die bürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen erhalten haben. Dagegen behindert in der Ausübung des Stimmrechtes sind diejenigen Personen, die in dem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

vorletzten Satz des Ausschußantrags aufgeführt sind. Es ist nicht richtig, daß derjenige, der sich auf Grund des § 30 des Polizeistrafgesetzbuches in polizeilicher Haft befindet, damit gewissermaßen rechtlos würde. Es kann insbesondere im Falle, daß bei einer Gemeindewahl durch irgendwelche Willkür erheblichere Teile der Gemeindebevölkerung sich in polizeilicher Schutzhaft befänden, durch Anrufen des Verwaltungsgerichtshofs, diese Bürgermeisterwahl oder sonstige Gemeindewahl für ungültig erklärt werden, wenn es auf diese Stimmen ankäme.

Im übrigen sind diese Bestimmungen, die der Ausschuß Ihnen vorschlägt anzunehmen, lediglich eine Wiederholung des § 4 Absatz 3 der Reichsstimmordnung, die nach der Einleitung des Landtagswahlgesetzes im ganzen auch für die Landtagswahlen gilt.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort erhält:

Berichterstatter Abg. Gündert (D. Vp.):

Ich kann den Rechtsausführungen des Herrn Vorredners zustimmen. Es ist vielleicht vom Herrn Abg. Bock übersehen worden, daß es sich nicht um ein Ruhen des Wahlrechts oder darum, daß ein anderer Rechtsgrund vorliegt, handelt, sondern es handelt sich um Behinderungsgründe, die rein tatsächlicher Art sind und die nur für die Dauer der Behinderung wirken. Es ist in der Abstimmungsliste der Gemeindewahlen in einer Spalte ausdrücklich vorgesehen, daß, wenn beispielsweise dem in polizeiliche Verwahrung Genommenen im Laufe des Wahltags die Freiheit gegeben wird und er erscheint, er sofort sein Wahlrecht ausüben kann. Es ist nicht so, daß er für längere Zeit in seiner Ausübung behindert wäre, sondern nur ganz kurz. Und der wegen polizeilicher Vergehen Verhaftete muß ja innerhalb 24 Stunden dem ordentlichen Richter, wenn der Fall zu einer gerichtlichen Verhandlung geeignet erscheint, vorgeführt werden, so daß man annehmen kann, daß diese Gründe in ihrer zeitlichen Wirkung nur von ganz kurzer Dauer sind (Zuruf bei den Kommunisten: Und die politischen Gesichtspunkte?). Und die politischen Gesichtspunkte sind getroffen durch den Schlußsatz, wo solche Personen, die aus politischen Gründen in Schutzhaft genommen sind (Zuruf des Abg. Bock) nicht in der Ausübung ihres Wahlrechts behindert sind (Abg. Bock: Und Straf- und Untersuchungsgefangene?).

Der Präsident nimmt hierauf die Abstimmung vor.

Es wird getrennt abgestimmt über die beiden Halbsätze.

Der erste Teil des Ausschußantrags:

> Der Ausschuß beantragt, dem genannten Antrag der Abg. Dr. Glockner und Gen. in folgender Form zuzustimmen:
>
> Der Landtag ersucht die Regierung um Vorlage eines Gesetzentwurfs, wodurch in der Ausübung ihres Wahlrechts zum Landtag und zu den Gemeindewahlen behindert erklärt werden, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in Heil- oder Pflegeanstalten untergebrachten Personen,

wird einstimmig angenommen.

Der zweite Teil:

> ferner Straf- und Untersuchungsgefangene sowie Personen, die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten werden. Ausgenommen sind Personen, die sich aus politischen Gründen in Schutzhaft befinden.

wird mit Mehrheit gegen 4 Stimmen angenommen.

Der Antrag im ganzen wird mit Mehrheit angenommen.

Zu Ziffer II der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die Zuschrift des Staatsministeriums vom 22. Januar 1926, Beihilfe zum Aufwand für die Erwerbslosenfürsorge

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. Föhr (Zentr.):

Unterm 22. Januar 1926 (Unruhe auf der Tribüne — Glocke des Präsidenten. — Der Präsident bittet die Tribünenbesucher, die Tribüne möglichst ruhig zu verlassen, damit keine Störung der Sitzung entsteht.) hat das Staatsministerium an den Herrn Präsidenten des badischen Landtags eine Zuschrift gerichtet, die sich auf die Beihilfe zum Aufwand für die Erwerbslosenfürsorge bezieht. Die Grundlage für das, was in der Zuschrift erörtert wird, bildet der § 33 der Erwerbslosenfürsorgeverordnung. Dort ist festgelegt:

> „Die Mittel, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie zur Fürsorge für die Erwerbslosen erforderlich sind, werden bis zu der in § 34 Abs. 3 Ziffer 4 festgesetzten Höchstgrenze durch Beiträge von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sowie durch eigene Leistungen der Gemeinden aufgebracht. Soweit die Höchstleistungen der Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Gemeinden den notwendigen Aufwand der Erwerbslosenfürsorge in Bezirken mit ungewöhnlich großer Arbeitslosigkeit zeitweise nicht decken, leisten das Reich und die Länder Beihilfen."

Nach dieser Regelung in der Erwerbslosenfürsorge-Verordnung werden also für gewöhnlich die Mittel für die Erwerbslosenfürsorge in der Hauptsache durch die Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer aufgebracht. Nur unter bestimmten Umständen hat das Reich und das Land einzutreten, um das, was durch die Beiträge nicht aufgebracht wird, zu ergänzen; und zwar ist in § 34 Abs. 3 festgelegt, daß Reich und Land dann einzutreten haben, wenn der Höchstsatz für die Beiträge von 3 vom Hundert des Grundlohns erreicht ist und 14 Tage lang erhoben worden ist. Diese Voraussetzungen treffen gegenwärtig bei uns in Baden zu.

Die Erwerbslosigkeit hat bedauerlicherweise in den letzten Wochen weiterhin in ungeahnter Weise um sich gegriffen. Vor kurzem haben wir den Stand der Erwerbslosen noch mit 15 000 beziffert. Als kurz vor Weihnachten in der letzten Sitzung eine Beihilfe für die Erwerbslosen beschlossen wurde, hat man mit einer Erwerbslosenzahl von 50 000 gerechnet. Die Zuschrift des Staatsministeriums redet von 60 000. Am 20. Januar d. J. betrug in der Tat die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger 73 237. Durch das ungeheuere Anwachsen der Erwerbslosenziffer waren natürlich außerordentlich hohe Beträge notwendig, um die Erwerbslosenfürsorge bestreiten zu können. Die Gelder, die aus den Beiträgen eingingen, reichen nicht mehr aus, sie sind im gegenwärtigen Augenblick erschöpft. Es ist also jetzt der Zeitpunkt gekommen, wo Reich und Land eintreten müssen, um das Defizit zu decken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Vorlage ersucht nun den Landtag, die Genehmigung dazu zu geben, daß vorbehaltlich der Anforderung dieses Betrags im Staatsvoranschlag für 1926/27 der Aufwand für die unterstützende Erwerbslosenfürsorge bestritten werden kann, und zwar soll die Genehmigung zur Verausgabung von 1 Million RM. gegeben werden.

Der Zuschrift liegt folgende Berechnung für den zu erwartenden Aufwand des Landes zugrunde. Die Staatsregierung nimmt einen Durchschnittsstand von 60 000 Erwerbslosen an und berechnet dementsprechend den Aufwand für die Erwerbslosenfürsorge im Laufe eines Monats für Baden mit 3,6 Millionen RM. Nach § 37 der Erwerbslosenfürsorge-Verordnung sind die Gemeinden verpflichtet, die Kosten für den Arbeitsnachweis aufzubringen und außerdem ein Neuntel des Aufwands. Es ist also mit einem Eingang von Beiträgen der Gemeinden in Höhe von 400 000 RM. pro Monat zu rechnen. Die Beitragseinnahmen werden mutmaßlich mit 1,2 Millionen RM. zu beziffern sein, so daß für Zwecke der Erwerbslosenfürsorge Einnahmen in Höhe von 1,6 Millionen RM. vorhanden sind. Da der Gesamtaufwand mit 3,6 Millionen RM. geschätzt wird, bleiben also 2 Millionen RM. zu decken; und zwar hat für diese Summe aufzukommen das Reich und das Land in gleichen Anteilen, so daß bei dem jetzigen Stand der Erwerbslosigkeit in Baden im Laufe eines Monats 1 Million RM. aufzubringen ist.

Die Zuschrift des Staatsministeriums stellt fest, daß bis 18. Januar die vorhandenen Geldmittel ausreichen, daß aber vom 18. Januar bis zum 18. Februar zunächst mit dem Eintreten des Landes zur Bereitstellung dieser Mittel in Höhe von 1 Million RM. gerechnet werden muß. Deswegen wird zunächst einmal dieser Betrag von 1 Million RM. angefordert. Dieser Betrag wird aber voraussichtlich nur reichen bis zum 18. Februar. Wenn bis dorthin die Erwerbslosigkeit nicht zurückgegangen sein wird, werden wir also binnen weniger Wochen erneut wiederum mit einer Vorlage der Staatsregierung zu rechnen haben, die weitere Mittel zur Durchführung der Erwerbslosenfürsorge fordern wird.

Was hier durch die Staatsregierung angefordert wird, ist also etwas Zwangsläufiges, was sich ohne weiteres aus der Durchführung der Erwerbslosenfürsorge-Verordnung ergibt.

Der Haushaltsausschuß kam deshalb einmütig und zwar fast ohne Diskussion zu dem Beschluß, dem Antrage des Staatsministeriums stattzugeben. Und so habe ich Ihnen folgenden Antrag des Haushaltsausschusses zur Annahme zu empfehlen:

Der Ausschuß beantragt:

der Landtag wolle zur vorschüßlichen Verausgabung des Betrages von 1 Million RM. zur Bestreitung des Aufwands für die unterstützende Erwerbslosenfürsorge die Zustimmung geben, vorbehaltlich der Anforderung dieses Betrages im Staatsvoranschlag für 1926/27.

Es ist vorgesehen, daß dieser Betrag erst im zu erwartenden Staatsvoranschlag 1926/27 angefordert werden soll und nicht etwa in einem Nachtrag, obwohl eigentlich diese Ausgabe noch in das laufende Budgetjahr fällt. Die Regierung hat gebeten, die Regelung so zu treffen, aus dem Grund, weil zur Deckung dieser Ausgabe sonst ein Nachtrag von einem Pfennig für die Grund- und Gewerbesteuer gefordert werden müßte. Es erscheint durchaus unzweckmäßig, deswegen jetzt noch einen Nachtrag zur Grund- und Gewerbesteuer zu erheben; es erscheint viel zweckmäßiger, die Berechnung auf das neue Budgetjahr zu übernehmen.

Dem Haushaltsausschuß lagen sodann noch einige andere Anträge vor, auch eine Petition des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes. Da indes binnen weniger Tage eine Denkschrift der Badischen Staatsregierung zu erwarten ist, in der das ganze Problem der Erwerbslosenfürsorge und der Bereitstellung von Notstandsarbeiten und der Bereitstellung der entsprechenden Mittel von seiten der Regierung eingehend dargestellt wird, hat der Haushaltsausschuß beschlossen, die Behandlung der übrigen Anträge auf nächste Woche bis zum Vorliegen der Denkschrift zurückzustellen.

Die Beratung wird eröffnet.

Der Präsident schlägt vor, von einer größeren Diskussion in der Sache abzusehen im Hinblick darauf, daß in der nächsten Woche die Anträge, die zu der Angelegenheit vorliegen, verhandelt werden sollen.

Das Wort erhalten

Abg. **Bock** (Komm. P.):

Ich will mich dem Wunsche fügen und auf weitere Ausführungen zur Erwerbslosenfrage an sich verzichten, da ja anzunehmen ist, daß im Hinblick auf die vorliegenden Anträge sowohl als insbesondere auf die Notwendigkeit, weitere Maßnahmen zu ergreifen, die Debatte sehr bald stattfinden wird.

Ich kann mich daher darauf beschränken, zunächst zu erklären, daß die kommunistische Fraktion selbstverständlich dem Antrag, 1 Million RM. als Anteil des Staates an der erwachsenden Ausgabe zu bewilligen, ohne weiteres zustimmen wird.

Dagegen glaube ich darauf hinweisen zu sollen, daß man inskünftig bei solchen sich zwangsläufig ergebenden Anforderungen die Dinge doch nicht so optimistisch betrachten, sondern vielleicht lieber in die Wirklichkeit real hinausschauen sollte. Denn wenn hier in der Zuschrift, die immerhin schon vom 22. Januar ist, der gegenwärtige Stand der zu unterstützenden Arbeitslosen in Baden mit 60 000 Erwerbslosen angegeben wird, so ist das natürlich eine Täuschung. Die Zahl ist erheblich höher, sie wird bereits nahezu 80 000 erreichen, und demzufolge ist natürlich auch ganz automatisch die Summe, die benötigt wird, erheblich größer als die hier angegebene, so daß wir heute einen Betrag bewilligen, der sich faktisch bereits als zu klein erweist und anders betrachtet, nicht bis zum Februar die Ausgaben gedeckt sind, sondern der Mangel an durch den Landtag nicht gedeckten Geldern bereits erheblich früher eintritt. Um so notwendiger wird es dann sein, daß die Gesamtfrage der Erwerbslosen sehr beschleunigt behandelt wird, damit möglichst bald ausreichende Gelder, auch im Hinblick nicht nur auf die Beschaffung von Arbeit und die Sicherung der gegenwärtigen Unterstützung, sondern vor allen Dingen auch auf die Höhe der Unterstützung, bereit gestellt werden, denn das dürfte doch klar sein, daß Personen, die dauernd erwerbslos, die dauernd angewiesen sind auf die ganz geringe ihnen zustehende Unterstützung, natürlich verelenden müssen und mit ihren Familien auch an der Gesundheit und damit an der Arbeitskraft, der Volkskraft Schaden erleiden. Dem muß dringend und baldigst abgeholfen werden.

Abg. **Maier**-Heidelberg (Sozdem.):

Unsere Fraktion bedauert, daß wir den Antrag Marum-Heurich heute nicht mitbehandeln können. Wir haben aber davon abgesehen, einen nochmaligen Antrag zu stellen, nachdem

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

gestern der geschäftsordnungsmäßige Antrag, diese Materie gleich mitzubehandeln, mit allen gegen sieben Stimmen im Ausschuß abgelehnt worden ist, so daß wir eine nochmalige Stellung des Antrags für aussichtslos hielten. Es würde heute ein anderes Resultat wohl nicht herauskommen als gestern im Ausschuß. Wir sind aber nach wie vor der Auffassung, daß für die Erwerbslosenfrage nicht nur das getan werden muß, was die Regierung in ihrer jetzigen Zuschrift vorsieht und was sie in Zukunft tun wird und tun muß auf Grund der gesetzlichen Vorschriften, also von Reichs wegen, sondern wir sind nach wie vor der Meinung, — deswegen haben wir ja auch den Antrag Marum-Heurich eingebracht — daß neben den gesetzlichen und ordnungsmäßigen Verpflichtungen der Regierung sie in Anbetracht der großen Notlage der Erwerbslosen im badischen Lande noch ein weiteres tun soll, soweit es in ihren Kräften steht, zur Linderung dieser Notlage.

Wir werden also entsprechend unserer Stellung im Ausschuß dem Antrag des Ausschusses zustimmen als Abschlagszahlung für die weitere Aktion im Anschluß an die Beratung weiterer Regierungsvorschläge und die Anträge, wie sie aus dem Hause vorliegen. Als Abschlagszahlung werden wir das heute einmal annehmen durch unsere Zustimmung.

Abg. **Heurich** (Zentr.):

Meine Fraktion hat, indem sie dem Wunsche der Regierung beitrat, den Antrag Marum-Heurich nicht gleich zu behandeln, sondern erst im Laufe der nächsten Woche, sich dazu entschlossen, weil die Regierung erklärte, daß durch die Annahme der sofortigen Behandlung oder Nichtbehandlung des Antrags in den Maßnahmen der Regierung nicht das Geringste vernachlässigt würde. Das war für uns maßgebend; andererseits haben wir ein großes Interesse, daß die von uns geforderte Denkschrift über die allgemeinen Maßnahmen der Regierung uns wertvolle Dienste bei der Beurteilung der gesamten Behandlung des Arbeitslosenproblems leisten werde. Aus diesen Gründen haben wir uns entschlossen, nicht sofort die Behandlung des Antrags vorzunehmen, sondern erst in der nächsten Woche, Dienstag oder Mittwoch. Die Erklärung der Regierung war für uns maßgebend.

Meine Fraktion stimmt selbstverständlich dem Antrag zu und wünscht die beschleunigte Behandlung des gesamten Problemes der Arbeitslosenfrage im Laufe der nächsten Woche.

Minister des Innern **Remmele**:

Ich kann dem Hohen Hause mitteilen, daß die Denkschrift bereits dem Staatsministerium vorliegt. Der Herr Finanzminister muß über die finanzielle Seite der Angelegenheit noch Bericht vorlegen. Wenn es möglich ist, wird es im Laufe des morgigen Tages geschehen, so daß das Staatsministerium zu einer mündlichen Beratung entweder morgen schon, vielleicht auch am Montag, zusammentreten kann. Der Landtag wird dann die Möglichkeit haben, diese Vorlage zunächst zu drucken. Die Regierung hat das dringende Bedürfnis, daß die Herren und Damen, die sich damit beschäftigen müssen, eingehende Kenntnis von dem, was wir zu sagen haben, nehmen. Denn in der Tat ist der Fragenkomplex, um den es sich handelt, so, daß man ihn kennen muß, ehe man größere Maßnahmen durchführen kann. Was die Regierung vorschlägt, ist wohlgemeint.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die **Beratung** wird geschlossen.

Auf das **Schlußwort** wird verzichtet.

Bei der hierauf folgenden **Abstimmung** wird der Antrag des Haushaltsausschusses:

> der Landtag wolle zur vorschüßlichen Verausgabung von 1 Million Reichsmark zur Bestreitung des Aufwands für die Unterstützung der Erwerbslosenfürsorge die Zustimmung geben, vorbehaltlich der Anforderung des Betrags im Staatsvoranschlag für 1926/27

einstimmig angenommen.

Zu Ziffer II 5a der Tagesordnung der 13. Sitzung:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über Gesuch der Gemeinde Lippertsreute und der Bürgerschaft von Hagenweiler um Umgemeindung des Nebenortes Hagenweiler

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Hoffmann** (Zentr.):

Das Gesuch der Gemeinde Lippertsreute und von Einwohnern des Nebenorts Hagenweiler vom 10. Oktober 1925 auf Umgemeindung des Nebenortes Hagenweiler aus der politischen Gemeinde Andelshofen in die politische Gemeinde Lippertsreute wurde vom Landtag dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung überwiesen. Als Berichterstatter des Ergebnisses der Ausschußberatung vom 27. November vorigen Jahres habe ich die Ehre, Ihnen folgendes vorzutragen:

Die im Amtsbezirk Überlingen gelegene politische Gemeinde Lippertsreute besteht aus dem Hauptort Lippertsreute und dem Nebenort Ernatsreute. An die südwestliche Gemarkung der Gemeinde grenzt ein Gemarkungsteil der politischen Gemeinde Andelshofen, bestehend aus den Nebenorten Hagenweiler und Schönbuch, einem domänenärarischen Hofgut, beide vom Hauptorte Andelshofen durch die in sich geschlossene Gemeinde Bambergen getrennt. Der Hauptort Andelshofen mit Hagenbach selbst liegt wie eine Insel innerhalb der Gemarkung der politischen Gemeinde Überlingen. Das Gesuch der Gemeinde Lippertsreute und von Einwohnern des Nebenortes Hagenweiler bezweckt die möglichst bis zum 1. April 1926 zu vollziehende Umgemeindung von Hagenweiler zu Lippertsreute aus folgenden Gründen:

Der Nebenort Hagenweiler führt innerhalb der Gemeinde Andelshofen eigene Rechnung. Schulbesuch und Kultusausübung erfolgten von jeher in der Schul- und Kirchspielsgemeinde Lippertsreute, mit der auch der Friedhof gemeinsam ist. Die Versorgung der in Frage stehenden Höfe mit elektrischem Licht und elektrischer Kraft geschieht von Lippertsreute aus.

Der ganze wirtschaftliche und der überwiegende Teil des sonstigen Verkehrs vollzieht sich in Anbetracht der großen Entfernung von Andelshofen und der geringen Entfernung von Lippertsreute fast ausschließlich mit der Gemeinde Lippertsreute, in der auch die in Frage kommenden Handwerker und Arbeiter ansässig sind. Die Entfernung genannter Höfe von Lippertsreute beträgt einen Kilometer bis 1,3 Kilometer, während die Wegstrecke bis zu dem Hauptorte Andelshofen fünf Kilometer und nach Überlingen sieben Kilometer beträgt. Daraus erklärt sich auch, daß der Verkehr mit Andelshofen bisher auf das formell Notwendigste beschränkt blieb, wäh-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

rend aufgrund der erwähnten Sachlage zwischen Hagenweiler und Lippertsreute seit jeher ein innigstes Zusammengehörigkeitsgefühl bestand, das dazu drängt, auch den Verkehr mit Bürgermeister-, Grundbuch- und Standesamt nach Lippertsreute zu verlegen. Dasselbe gilt für den Bedarf anderer Einrichtungen, wie Hebamme, Leichenschauer, die ohne jeden Zeitaufwand und auf Grund vertrauter Beziehungen in Lippertsreute in Anspruch genommen werden könnten.

Der Wunsch auf Umgemeindung der Orte Schönbuch und Hagenweiler hat schon in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts das Großh. Bezirksamt Überlingen, die damalige Seekreisregierung und das Großh. Ministerium des Innern beschäftigt.

In den Akten der Seekreisregierung, Protokoll vom 1. April 1828, ist von der Entlassung der Vögte Schönbuchs und Hagenweilers aus dem Vogteiverband Andelshofen und der Einteilung zur Vogtei Bambergen die Rede. Fortwährende Prozesse der Gemeinde Andelshofen mit den Hofbauern von Schönbuch und Hagenweiler beleuchten dabei die damals herrschende Stimmung. Die Umgemeindungsangelegenheit erfuhr zunächst keine Förderung. Am 8. Februar 1849 haben nun die Hagenweiler Bürger Josef Müller und Martin Roth an die Seekreisregierung ein Trennungsgesuch mit der Bitte um Umgemeindung nach Lippertsreute vorgelegt. Von dieser Zeit ab ist nur von einer Umgemeindung nach Lippertsreute die Rede. Die Haltung des damaligen Bezirksamtes war zunächst eine ablehnende. Durch einen Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern vom 11. Dezember 1849 erfuhr die Angelegenheit nicht nur eine plötzliche Belebung, sondern direkte Förderung im Sinne der Antragsteller, namentlich durch einen Bericht des damaligen Großh. Amtsrevisorats Überlingen vom 29. Juli 1850, in dem wörtlich hervorgehoben wurde:

> „Ihrer natürlichen Lage passen sie, (nämlich die Orte Schönbuch und Hagenweiler) nicht zu der entfernten und durch 2 fremde Gemarkungen von ihnen getrennt liegenden, ganz von der Gemarkung Überlingen eingeschlossenen Gemeinde Andelshofen, sondern allein zu der angrenzenden nur ¼ Stunde entfernten Gemeinde Lippertsreute, wohin sie auch zur Kirche und Schule eingeteilt sind."

Darauf trat ein Umschwung in der Haltung des Bezirksamts Überlingen ein, das in einem Berichte vom 17. September 1850 an die Großh. Kreisregierung die Vereinigung des Hauptortes Andelshofen mit Überlingen empfahl. Diese Wendung wurde durch einen nochmaligen Bericht des Großh. Amtsrevisorats Überlingen wesentlich unterstützt.

Unter dem 3. Januar 1851 erteilte nun die Seekreisregierung die Genehmigung zur Trennung des Hofguts Hagenweiler von der politischen Gemeinde Andelshofen und die Zuteilung des Hofgutes zur politischen Gemeinde Lippertsreute. Gegen diese Entschließung hat die Gemeinde Andelshofen mit Erfolg bei dem Großh. Ministerium des Innern rekurriert. Nachdem eine gütliche Einigung, die man im letzten Augenblicke angestrebt hatte, erfolglos blieb, gab das Ministerium des Innern dem Rekurse unter dem 1. Juli 1853 vor allem mit der Begründung statt, daß die Gemeinde Andelshofen nach Abtrennung Schönbuchs und Hagenweilers in Anbetracht der geringen Bürgerzahl und Gemarkung in ihrem Bestande als selbständige Gemeinde gefährdet schien.

Seit dieser Zeit ist der Wunsch des Nebenortes Hagenweiler auf Umgemeindung nicht verstummt, zumal sich inzwischen die vorgetragenen Gründe in keiner Weise zum Nachteil des gestellten Begehrens geändert hatten. Im Juli 1924 haben sich deshalb die Bürger von Hagenweiler an das Bezirksamt Überlingen mit dem Erfolge gewandt, daß der Umgemeindungsantrag als begründet erachtet wurde. Wie gesagt, schließt sich der Gemeinderat von Lippertsreute dem Wunsche des Nebenortes Hagenweiler vollinhaltlich an. Nicht zuletzt von der Absicht getragen, durch die Vereinigung mit Hagenweiler die Steuerkraft der Gemeinde Lippertsreute so zu erhöhen, daß neben anderen notwendigen Einrichtungen die im sozialen Interesse gelegene Anstellung von Krankenschwestern durchgeführt werden kann. Das Steuerkapital von Lippertsreute beträgt angeblich 1 355 000 RM. Eigenes Gemeindevermögen wie Wald usw., ist nicht vorhanden, so daß alle Gemeindeauslagen aus der Umlage zu decken sind, die im Jahre 1925 etwa 80 Pfennig betrug. Die Steuerwerte der Orte Andelshofen, Hagenweiler, Schönbuch und der Gemeinde Überlingen errechnen sich wie folgt:

Andelshofen hat an Steuerwert für klassifizierte und diesen gleich zu behandelnde Grundstücke in Reichsmark 82 000, Hagenweiler 68 800, Schönbuch 46 500, Überlingen 2 391 800. Die Steuerwerte für einzelne Grundstücke: in Andelshofen 18 800, Hagenweiler 400, Schönbuch nichts, Überlingen 933 500. Für Wald: Andelshofen nichts, Hagenweiler 232 200, Schönbuch 24 800, Überlingen 710 000. An Gebäuden: Andelshofen 182 700, Hagenweiler 58 000, Schönbuch 30 000, Überlingen 14 280 300. An Betriebsvermögen: Andelshofen 17 100, Hagenweiler 21 900, Schönbuch 14 400, Überlingen 1 473 800. Die gesamten Steuerwerte betragen für Andelshofen 300 600, Hagenweiler 381 300, Schönbuch 115 700, Überlingen 19 789 400. Der Gemeindesteuerfuß 1924/25 war in Andelshofen 50, Hagenweiler 30, Schönbuch 60, Überlingen 36. Durch den Zuwachs des Nebenortes Hagenweiler, der neben einem Steuerkapital von etwa 381 000 RM. nicht unbedeutenden eigenen Wald besitzt, würde der schlechten Finanzlage der Gemeinde Lippertsreute aufgeholfen werden.

Die Umgemeindung von Hagenweiler nach Lippertsreute müßte den Anschluß des domänenärarischen Hofgutes Schönbuch entweder nach Lippertsreute oder Bambergen zur Folge haben. Die Bereitwilligkeit zur Umgemeindung nach Bambergen ist beiderseits vorhanden. Dann bliebe aber der Hauptort Andelshofen mit 152 Einwohnern als wohl lebensunfähiges Gemeindewesen, das ringsum von der Gemarkung Überlingen eingeschlossen ist, zurück. Die Größen- und Einwohnerverhältnisse der 3 Bestandteile der politischen Gemeinde Andelshofen stellen sich wie folgt dar: Einwohner: Andelshofen 152, Hagenweiler 35, Schönbuch 14, insgesamt 201. Areal: Andelshofen 63,95 Hektar, Hagenweiler 145,89 Hektar, Schönbuch 52,31 Hektar, insgesamt 262,15 Hektar. Die natürliche Folge der so gegebenen Sachlage wäre die Eingemeindung der Gemeinde Andelshofen, soweit der Hauptort in Frage kommt, in die Gemeinde Überlingen, begünstigt durch die Tatsache, daß heute schon ⅔ der Güter Andelshofens auf der Überlinger Gemarkung liegen und der Andelshofener Verkehr mit der Stadt Überlingen von keinen nennenswerten Schwierigkeiten begleitet würde. Überlingen ist zur Zeit zur Eingemeindung Andelshofens nur unter der Voraussetzung bereit, daß der Nebenort Hagenweiler bei Andelshofen verbleibt. Bei dem Gemeindevermögen Überlingens spielt nun der Vermögenszuwachs Hagenweilers eine untergeordnete Bedeutung. Die Eingemeindung des Hauptortes Andelshofen mit Hagenbach ohne Hagenweiler würde andererseits keine wesentliche Belastung des Gemeindehaushalts Überlingen bedeuten, so daß abschließend gesagt werden kann, daß sowohl die Umgemeindung Hagenweilers, bezw. Schönbuchs

als auch die Eingemeindung Andelshofens im öffentlichen Interesse der Gemarkungsarrondierung wie der Vereinfachung der Gemeinderechnungsaufstellung liegt. Muß doch die Gemeinde Andelshofen als Gesamtgemeinde zur Zeit 4 Rechnungen führen. Bei der ablehnenden Haltung Überlingens hat nun aber auch Andelshofen seine Zustimmung zu der genannten wünschenswerten — und auch von dem Herrn Minister des Innern gebilligten — Regelung versagt.

Die rechtliche Lage beurteilt sich hiernach folgendermaßen:

Abgesehen von dem § 29 der badischen Verfassung, der dem Landtage das Recht gibt,

„sich mit allen von ihm selbst zu seiner Beratung für geeignet erachteten Gegenständen zu beschäftigen",

kommen die §§ 4 und 104 der badischen Gemeindeordnung vom 5. Oktober 1921 in Frage.

§ 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung spricht unter anderm aus:

„Die Abtretung eines Teils eines Gemeindebezirks erfordert in der Regel übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Gemeinden,"

denen sodann die Genehmigung des Ministeriums des Innern erteilt werden muß. „Kommt" — wie im vorliegenden Falle —

„eine Einigung der Gemeinde nicht zustande, so kann die Änderung aus Gründen des öffentlichen Interesses durch Gesetz erfolgen".

Dieser unter den sogenannten „Allgemeinen Bestimmungen" der Gemeindeordnung stehenden Vorschrift steht die spezielle Vorschrift des § 104 der Gemeindeordnung, die im achten Abschnitt unter der Überschrift „Von Gemeinden, welche aus mehreren Orten zusammengesetzt sind" enthalten ist, gegenüber. Sowohl nach dem Wortlaute des § 4 wie nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen hat die spezielle Vorschrift des § 104 vor der allgemeinen des § 4 Anwendung zu finden.

§ 104 Absatz 1 lautet:

„Durch Vereinbarung der zur Vertretung der betreffenden Gemarkungen zuständigen Organe können mit Genehmigung des Ministeriums des Innern die Gemarkungsgrenzen der Nebenorte geändert oder aufgehoben und die Nebenorte mit anderen Nebenorten oder benachbarten Gemeinden vereinigt werden."

Der Gesetzestatbestand gestattet die Anwendung auf die Umgemeindung Hagenweilers nach Lippertsreute. Der ministeriellen Genehmigung hätte nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen wie in Anlehnung an die Bestimmung des § 4 der Gemeindeordnung die Prüfung des öffentlichen Interesses voranzugehen. Kann und wird dieses Interesse wohl ohne weiteres für die Umgemeindung Hagenweilers bezw. Schönbuchs in Anspruch genommen werden, so steht dem andererseits das öffentliche Interesse an der Erhaltung einer lebensfähigen Gemeinde Andelshofen entgegen, falls sich nicht auch hier eine im öffentlichen Interesse gelegene Regelung treffen läßt.

§ 104 Absatz 2 sieht zwar für den Fall eines dringenden öffentlichen Interesses nach Beachtung der Vorschrift des Absatzes 3 eine ministerielle „Anordnung" vor, die sich aber nur auf die Änderung oder Aufhebung der Gemarkungsgrenze von Einzelorten und ihre Vereinigung mit anderen Orten, nicht aber auf die Eingemeindung Andelshofens in Überlingen beziehen kann. Sollte also bei dem gegenwärtigen Stande der ablehnenden Haltung sowohl Überlingens wie Andelshofens eine annehmbare Regelung getroffen werden, so käme entsprechend der Vorschrift des § 4 Absatz 1 zweiter Halbsatz der Gemeindeordnung nur eine gesetzliche Eingemeindung Andelshofens in Betracht.

Vor dieser letzten, dem anerkannten dringenden öffentlichen Interesse Hagenweilers wie Lippertsreutes entsprechenden Möglichkeit wäre aber nach Ansicht des Ausschusses eine gütliche Einigung der betreffenden Instanzen anzustreben. Der Ausschuß hofft, daß eine gütliche Einigung auch zustande kommt, damit die Regierung nicht genötigt wird, eine — andernfalls kaum vermeidbare — zwangsweise Regelung zu treffen.

Eine ähnliche Haltung hat übrigens der Landtag in der 46. Sitzung vom 6. August 1925 bei der Frage der Vereinigung der Ortsgemeinde Herrenschwand mit der Gemeinde Präg eingenommen.

Aus den vorgetragenen Gründen heraus stellt der Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung den Antrag:

„Der Landtag möge das Gesuch der Gemeinde Lippertsreute und von Einwohnern des Nebenortes Hagenweiler um Umgemeindung des zur politischen Gemeinde Andelshofen gehörenden Nebenortes Hagenweiler nach Lippertsreute der Regierung empfehlend überweisen."

Die Beratung über das Gesuch wird auf Vorschlag des Präsidenten mit Zustimmung des Hauses mit dem nächstfolgenden Punkt der Tagesordnung verbunden.

Zu Ziffer II 5b der Tagesordnung der 13. Sitzung:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über die Gesuche der Gemeinde Andelshofen, Eingemeindung

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Hoffmann** (Zentr.):

Die Gesuche der Gemeinde Andelshofen vom 27. November 1925 und vom 19. Januar 1926 um Belassung der zur Zeit bestehenden Gemeindeortsverhältnisse wurden vom Landtag am 30. November 1925 dem Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung überwiesen; das zuletzt eingelaufene Gesuch wurde, weil dringlich, von dem Herrn Landtagspräsidenten gem. § 31 Abs. 1 Schlußsatz der Geschäftsordnung am 23. Januar 1926 dem gleichen Ausschuß zugewiesen. Als Berichterstatter über das Ergebnis der Ausschußberatungen vom 15. Dezember 1925 und vom 27. Januar 1926 habe ich folgendes vorzutragen.

Die Gemeinde Andelshofen hat unter dem 27. November 1925 und 19. Januar 1926 dem Landtag zwei Gesuche vorgelegt, in denen sie ihre ablehnende Haltung zu dem Gedanken einer Eingemeindung in die Stadt Überlingen zum Ausdruck bringt.

Die in der Antragsbegründung zur Frage der Umgemeindung der Nebenorte Schönbuch und Hagenweiler gekennzeichneten Ortsverhältnisse werden durch die vorliegenden Gesuche nicht bestritten. Es kann deshalb auf diese Begründung Bezug genommen werden. Die in den Gesuchen gegen eine Eingemeindung bezw. Umgemeindung vorgetragenen Bedenken lassen sich entkräften.

Wenn darauf abgehoben wird, daß durch die Vereinigung der bisher getrennten Ortsverrechnungen eine Ersparnis erzielt werden könnte, so soll das nicht bestritten werden. Doch handelt es sich bei der Regelung der Gemeindeverhältnisse Andelshofens bezw. der Umgemeindung Schönbuchs und Hagenweilers nicht so sehr um die Frage der Vereinfachung des Gemeindehaushalts, sondern in erster Linie um die Beseitigung unhaltbar gewordener Verhältnisse für den

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nebenort Hagenweiler, aus der sich wohl erst die Eingemeindung des als selbständiges Gemeinwesen unfähig gewordenen Hauptortes Andelshofen zwangsläufig ergibt. Die Vereinfachung des Gemeindehaushaltes durch einheitliche Rechnung hätte die Schaffung einer Einheitsgemeinde zur Voraussetzung. Mit Recht hat aber der Herr Innenminister diese als eine wesentliche Hemmung der Umgemeindungsbestrebungen der Orte Schönbuch und Hagenweiler bezeichnet und deshalb von dieser Möglichkeit abgesehen.

Der weitere Einwand, daß die Auflösung der Gemeinde Andelshofen den „Überleitungsort für staatliche Verordnungen usw." beseitige, ist bei den heutigen Verkehrs- und Veröffentlichungsmitteln nicht stichhaltig.

Es ist aber auch das Vorbringen nicht richtig, daß es sich bei den Umgemeindungsbestrebungen Schönbuchs und Hagenweilers lediglich um vereinzelte Tendenzen handle, da diese Bestrebungen etwa hundert Jahre lang verfolgt worden und kaum je zur Ruhe gekommen sind. Daran ändert auch die Abstimmung innerhalb der politischen Gemeinde nichts, da bei den Einwohnerzahlverhältnissen der Hauptort Andelshofen mit 152 Einwohnern, 49 Einwohnern Schönbuchs und Hagenweilers gegenübersteht und bei der selbstverständlichen Geschlossenheit der Abstimmungsrichtung die Mehrheit haben muß.

Die Meinung, „das natürliche Mißtrauen des Kleineren gegen eine befürchtete Überstimmung" sei Motiv für die Trennungsbestrebungen, gilt, um die Worte des Herrn Ministers des Innern zu gebrauchen, „wohl eben so sehr für den Widerstand des Ortes Andelshofen gegen eine Vereinigung mit Überlingen" — aber zu unrecht. Denn auch hier sollte man, wie in dem Gesuche der Gemeinde Andelshofen, „den Leuten klar machen, daß in der Oberaufsicht des Bezirksamtes ein Prohibitiv für alle Fälle gegeben ist". Dies gilt auch für die geäußerte Befürchtung, der Stadt Überlingen nach der Eingemeindung „auf Gedeih und Verderben" „als mißliebige Vorstadt" ausgeliefert zu sein.

Schließlich aber gibt das Gesuch der Gemeinde Andelshofen mit der Hervorhebung der weiten Entfernung Andelshofens von Überlingen und des dadurch bedingten Zeit- und Geldverlustes eine ausgezeichnete Begründung gerade der Umgemeindungsbestrebung Hagenweilers. Denn wenn die Entfernung Andelshofens von Überlingen mit 2 Kilometer = 20 Minuten Wegstrecke eine stichhaltige Unterstützung des Gesuchs Andelshofens bedeutet, um so mehr dann die Tatsache, daß der genannte Nebenort von Andelshofen 5 Kilometer und von Überlingen 7 Kilometer entfernt liegt.

Da schließlich Bedenken historischer Art bei den heutigen Zeiten wirtschaftlicher Not auch im Gesuche Andelshofen vom 27. November 1925 unbestritten zurücktreten müssen, hat der Ausschuß beschlossen, folgenden Antrag berichten zu lassen:

> „Der Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung stellt den Antrag, der Landtag möge die Gesuche der Gemeinde Andelshofen vom 24. November 1925 und 19. Januar 1926 auf Belassung der bestehenden Ortsverhältnisse durch die Beschlußfassung über das Gesuch der Gemeinde Lippertsreute und der Bürgerschaft von Hagenweiler als erledigt erklären."

Die Beratung über die Ziffern II 5a und b der Tagesordnung der 13. Sitzung wird eröffnet.

Das Wort erhalten

Abg. **Weißhaupt** (Zentr.):

Die Absicht, mit der dieses Gesetz geschaffen wurde zur Zusammenlegung von Gemeinden und zur Schaffung von Einheitsgemeinden, war, die Verwaltung einfacher und billiger zu gestalten und insbesondere die Gemeinden leistungsfähiger zu machen. Ob in jedem Falle, wo schon das Gesetz zur Anwendung kam, der Erfolg erzielt worden ist, das glaubt man nicht in allen Kreisen. Vielfach berührt ja dieses Gesetz manche Landesteile gar nicht, insbesondere die Landesteile, wo durchweg große, geschlossene Ortschaften bezw. Gemeinden sind. Anders liegen die Verhältnisse dort, wo nur zusammengesetzte Gemeinden, meistens kleine Gemeinden sind, so insbesondere im Seekreis und vor allem im Linzgau, wo ja die betreffenden Gemeinden hingehören, über die heute hier verhandelt wird. Denn es ist doch so, daß die Gemeinden, die wir dort droben haben, oft aus 6, 8 und noch mehr Ortsgemeinden bestehen. Die eine der Ortsgemeinden besitzt Vermögen, hauptsächlich in Wald; die andere hat vielleicht kein Vermögen, dafür große Umlagen. Und wenn hier jetzt die Einheitsgemeinde geschaffen wird oder wenn zwei derartige Gemeinden zusammengelegt werden sollen, gibt es natürlich immerwährend lachende Erben auf der einen Seite und auf der anderen Seite aber auch recht Unzufriedene, die es nicht begreifen können, daß nun auf einmal ihr Vermögen, das schon Jahrhunderte lang der Gemeinde gehört hat, von anderen mit geteilt werden soll und mitbenützt werden soll.

Aus dem Grunde bin ich der Meinung: Wo nicht eine dringende Notwendigkeit und wo nicht der ausdrückliche Wunsch vorhanden ist, irgend Gemeinden zusammenzulegen oder auseinanderzureißen, sollte man recht vorsichtig und recht langsam vorgehen, bis so nach und nach die Überzeugung Platz gegriffen hat, daß wirklich eine Vereinfachung und Zusammenlegung notwendig und auch von Vorteil für die betreffenden Gemeinden ist. Und die Erfahrung hat schon gezeigt, daß selbst da, wo freiwillig zusammengelegt worden ist, hintennach die Gemeinden doch nicht zufrieden sind, daß sie sich gegenseitig Vorwürfe gemacht haben, weil der Erfolg der Ersparnis, des Zurückgehens des Umlagefußes nicht eingetreten ist.

Hinsichtlich der Angelegenheit, über die wir heute hier verhandeln, ist die Sache doch etwas anders. Da sind zwei sich einig miteinander. Es ist einmal die Ortsgemeinde Hagenweiler, die zur anderen Gemeinde Lippertsreute will. Jene nehmen sie gerne auf. Die haben schon den Jahrhundert alten Wunsch, endlich zu dieser Gemeinde zu gehören, an deren Grenze sie liegen und wo sie in Schule und Kirche seit Jahrhunderten hingehen. Aus den Ausführungen des Herrn Berichterstatters haben wir auch ersehen, daß schon vor hundert Jahren an den Landtag und das Bezirksamt Überlingen Eingaben gemacht worden sind, um von der jetzigen Stammgemeinde Andelshofen getrennt zu werden und dorthin geschlagen zu werden, wo, wenn man die Lage und die örtlichen Verhältnisse kennt, sie hingehören. Sie gehören von Natur aus zusammen. Anders ist natürlich die Sache bei der Gemeinde, die Verlust hat, von der die Gemeinde losgelöst werden soll; oder vielmehr die beiden Ortsgemeinden sollen losgelöst werden: Hagenweiler, aber auch Schönbuch (Auf Zurufe beim Zentrum:) Hagenweiler! Aber nach den Ausführungen hat auch Schönbuch die Absicht, von Andelshofen wegzugehen. Unzufrieden ist die Stammgemeinde Andelshofen, weil sie dadurch steuerlich sehr geschwächt wird, weil die betreffenden Orte ein ziemlich hohes Steuerkapital haben, aber wenig Auslagen verursacht haben.

Unzufrieden über die Abtrennung von Andelshofen ist auch die Stadtgemeinde Überlingen, weil die Absicht schon längst

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

besteht, Andelshofen nach Überlingen einzugemeinden. Wenn man Rücksicht nimmt auf die Steuerkraft der Gemeinde Andelshofen, kann man sie begreifen, daß sie unzufrieden ist. Aber für die Eingemeindung von Andelshofen nach Überlingen dürfte das kaum in Betracht kommen. Für die Stadtgemeinde Überlingen dürfte es auf das Steuerkapital jedenfalls nicht ankommen. Man begegnet da Ausdrücken: „Ohne Hagenweiler wollen wir Andelshofen nicht bei uns haben!" Das ist ein kleinlicher Standpunkt von seiten der Stadtgemeinde Überlingen. Auf der anderen Seite kann man wohl sagen, Andelshofen wird dadurch kollossal geschwächt; und man kann die Erregung einigermaßen begreifen in Andelshofen, weil diese Gemeinde natürlich in der Leistungsfähigket kollossal zurückgedrängt wird; und man kann begreifen, wenn sie sich dagegen wehrt und zwar in zwei Eingaben an den Landtag, daß Hagenweiler und Schönbuch von ihr getrennt werden soll.

Wenn aber dem alten Wunsch entsprochen wird, dann wird es sich fragen, ob Andelshofen in der Zukunft noch selbständig bleiben kann, ob es so leistungsfähig ist, daß es dem Bedürfnis einer eigenen Gemeinde entsprechen kann. Ich möchte es aber ausdrücklich betonen, ich würde nicht dazu raten, wenn das Ministerium des Innern dazu kommt, Hagenweiler wegzutrennen von Andelshofen, daß man sie durch Gesetz einfach zwingt, nach Überlingen sich eingemeinden zu lassen, daß andererseits Überlingen gezwungen ist, Andelshofen in sich aufzunehmen. Ich meine, man sollte es dem freien Ermessen der Gemeinde Andelshofen überlassen, ob sie sich dazu entschließen will und entschließen kann. Wenn vorerst keine Neigung und, ich möchte sagen, eine gewisse Aufregung in der Gemeinde ist, glaube ich, tragen recht viel die Leute daran schuld, die zur Zeit in der Presse hin und her schießen. Ich möchte bezweifeln, ob immerwährend die berufendsten Leute die Fäden in die Hand nehmen, um in dieser Sache tätig zu sein. Ich glaube, wenn eine Änderung kommt, eine Lostrennung von Hagenweiler zu Lippertsreute, und eine Zeit darüber hinweggegangen ist, habe ich die Hoffung, daß sowohl Überlingen wie Andelshofen auf friedlich-schiedlichem Weg zusammenkommen mögen. Das wäre der Wunsch, den wir bei der heutigen Beratung und wenn wir dem Ausschußantrag zustimmen wollen, mitgeben möchten. Auf der anderen Seite möchten wir wünschen, daß, wenn der alte Wunsch der Zusammenlegung von Hagenweiler und Lippertsreute in Erfüllung geht, das eintreten möge, was man dorten hofft, daß sie glücklich und zufrieden beieinander leben (Beifall beim Zentrum).

Abg. **Großhans** (Sozdem.):

Ich darf der Freude Ausdruck geben, daß der Ausschuß zu diesem Antrag, wie er heute uns hier vorliegt, kam. Es ist so, daß in der Tat alle wirtschaftlichen und alle sonstigen Fäden der Gemeinde Hagenweiler hinüberziehen nach der Gemeinde Lippertsreute. Es wäre gar nicht denkbar, irgend eine andere Lösung zu finden. Daß alles das, was geschrieben wurde, nichts genützt hat, ist erfreulich. Überlingen hat gar keine Veranlassung, sich irgendwie zurückgesetzt zu fühlen, denn es erleidet in der Tat keinen Schaden.

Ich begrüße also den Antrag und begrüße, daß der Beschluß einstimmig gefaßt werden konnte.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die **Beratung** wird geschlossen.

Auf das **Schlußwort** wird jeweils verzichtet.

Bei der hierauf folgenden **Abstimmung** wird der Antrag des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung zu dem Gesuch der Gemeinde Lippertsreute und der Bürgerschaft von Hagenweiler um Umgemeindung des Nebenorts Hagenweiler:

> Der Landtag möge das Gesuch der Gemeinde Lippertsreute und von Einwohnern des Nebenortes Hagenweiler um Umgemeindung des zur politischen Gemeinde Andelshofen gehörenden Nebenortes Hagenweiler nach Lippertsreute der Regierung empfehlend überweisen

einstimmig angenommen.

Ebenso wird der Antrag des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung zu den Gesuchen des Hauptortes Andelshofen vom 27. November 1925 und vom 19. Januar 1926, Eingemeindung:

> Der Ausschuß stellt den Antrag, der Landtag möge die Gesuche der Gemeinde Andelshofen vom 27. November 1925 und vom 19. Januar 1926 auf Belassung der bestehenden Ortsverhältnisse durch die Beschlußfassung über das Gesuch der Gemeinde Lippertsreute und der Bürgerschaft von Hagenweiler als erledigt erklären

einstimmig angenommen.

Der **Präsident** bemerkt vor der Abstimmung, daß der Ausschußantrag vom 16. Dezember 1925 hinfällig geworden ist.

Zu Ziffer II 5c der Tagesordnung der 13. Sitzung:

Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über das Gesuch des Vereins der Lichtspieltheaterbesitzer Badens und der Pfalz, Lustbarkeitssteuer

erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. **Hoffmann** (Zentr.):

Der Verein der Lichtspieltheaterbesitzer Badens, Hessens und der Pfalz hat beim Landtag ein Gesuch eingebracht, in dem er „einmütig Einspruch" einlegt „gegen die Lustbarkeitssteuerfestsetzung aller Kommunen in untragbarer Höhe". Die heutige Steuer — so heißt es weiter — ruiniere sonst lebensfähige Existenzen und sei Schrittmacher für eine angebahnte Amerikanisierung der deutschen Filmindustrie. Der Verein bittet daher die Volksvertretung dringend, ungesäumt Entsprechendes veranlassen zu wollen, um die Erhaltung des deutschen Lichtspieltheatergewerbes durch Herabsetzung der Lustbarkeitssteuer zu sichern.

Der Herr **Minister des Innern** hat sich in einem Schreiben vom 13. Januar 1926 (nach Angabe einiger gesetzlicher Bestimmungen) folgendermaßen geäußert:

> „In einer Anzahl von Gemeinden wurden Steuersätze, die über die Mindestsätze der Reichsratsbestimmungen hinausgehen, eingeführt; in allen übrigen Gemeinden gelten die Sätze der Reichsratsbestimmungen. Zur Verbescheidung von Anträgen auf Steuernachlaß in besonders gearteten Einzelfällen sind nach Art. II § 24 der Reichsratsbestimmungen die Gemeinden zuständig.
>
> In dem an die Oberbürgermeister der Städte und an die Bezirksämter gerichteten Runderlaß über allgemeine Ermäßigung der Steuern vom 21. November 1924 wurde

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

hinsichtlich der Vergnügungssteuer in Ziffer 3 ausgeführt: „Eine allgemeine Ermäßigung der Vergnügungssteuer wird nach dem Zweck dieser Abgabe und auch deshalb nicht in Frage kommen, weil in den meisten Gemeinden die Steuer nach den vom Reichsrat festgelegten Sätzen erhoben wird, eine Unterschreitung der reichsrechtlich festgesetzten Steuersätze durch die Gemeinden aber ausgeschlossen ist.

Der Ton liegt hier auf „allgemeine".

Immerhin wird auch hier, namentlich wenn die Vergnügungssteuer nicht den niedereren Sätzen der Reichsverordnung vom 13. April 1924 angepaßt ist, zu prüfen sein, ob die Belastung einzelner Gewerbe die Grenze des Erträglichen innehält. „Weiterhin wurde den Gemeinden in dem allgemeinen Erlaß vom 5. November 1924 (Karlsruher Zeitung — Staatsanzeiger — vom 7. November 1924 Nr. 261) unter Hinweis auf Art. II § 8 Abs. 3 der erwähnten Reichsratsbestimmungen nahegelegt, für die Vorführung von Filmen, bei denen der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt (Kultur- und Lehrfilme), eine Steuerermäßigung bis zur Hälfte der Steuer zu gewähren."

Weiter heißt es dann in dem Schreiben:

„Im Staatsaufsichtswege eine weitergehende Anordnung wegen der Höhe der Steuersätze zu treffen, bin ich mangels einer Rechtsgrundlage außerstande. Auf Grund einer Entschließung des Reichstags beabsichtigt übrigens die Reichsregierung, die Besteuerung von Vorführungen in Lichtspieltheatern im Sinne einer angemessenen Verminderung der Steuerlast anderweitig zu regeln."

Ich komme nun bei der Behandlung der mir gestellten Aufgabe zunächst zur Betrachtung der rein steuerjuristischen Seite der Angelegenheit.

Als gesetzliche Bestimmungen kommen in Betracht: § 13 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juni 1923 (RGBl. S. 494 ff.). Darin heißt es:

„Die Gemeinden sind verpflichtet, eine Vergnügungssteuer zu erheben. Der Reichsrat wird ermächtigt, Bestimmungen über die Vergnügungssteuer zu erlassen, in denen Art und Umfang der Steuerpflicht, die Mindeststeuersätze und die sonstigen steuerlichen Befugnisse der Gemeinden geregelt werden. Im Rahmen dieser Bestimmungen können die Länder Abweichungen festsetzen und zulassen."

Artikel I dieser Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer vom 7. Juli 1923 in der Fassung vom 10. April 1924 besagt:

„Soweit nicht die Länder oder mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden die Gemeinden besondere Steuerordnungen nach Maßgabe des Art. III der Bestimmungen erlassen, gilt in allen Gemeinden die im Art. II enthaltene Steuerordnung."

Artikel II § 1 Abs. 2 Ziffer 5 sagt nun:

„Als steuerpflichtige Vergnügungen gelten usw. usw.:
Ziff. 5: Vorführungen von Bildstreifen sowie von Licht- und Schattenbildern, Puppen- und Marionettentheatern."

Was nun die Höhe der Steuer betrifft, so bemißt sie sich zunächst nach

§ 8 (der Bestimmungen) und beträgt:

1. bei Ausgabe von Eintrittskarten in nur einer Preisstufe
für jede Eintrittskarte 10 % (in der alten Fassung 15 %),
2. bei Ausgabe in zwei Preisstufen
in der unteren 10 % (15 %),
in der oberen 15 % (20 %),
3. bei Ausgabe in drei Preisstufen
in der unteren 10 % (15 %),
in der mittleren 15 % (20 %),
in der oberen 20 % (25 %),
4. bei Ausgabe in vier oder mehr Stufen
10 % (15 %),
15 % (20 %),
20 % (25 %),
25 % (30 %),
jede weitere Stufe: 25 %.

Neben dieser Kartensteuer ist eine Pauschsteuer vorgesehen, die ruhen kann auf der Roheinnahme (allgemein) oder in bestimmt genannten Fällen auf dem Vielfachen des Einzelpreises oder auf dem Werte oder auf der Zahl der Mitwirkenden und unter bestimmten Voraussetzungen auf der Größe der benutzten Räume usw.

Für Lichtspieltheater (abgesehen von der zuletzt genannten Möglichkeit) kommt die Pauschsteuer nach der Roheinnahme in Betracht:

§ 15 (a. a. O.) bestimmt:

Abs. I. Die Pauschsteuer beträgt 10 % (früher 15 %) oder, wenn Eintrittskarten in mehreren Preisstufen ausgegeben worden sind, 15 % (20 %) der Roheinnahme.

Abs. II. Die Steuerstelle kann die Unternehmer von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren.

Nun sagt Art. III (a. a. O.):

§ 1. Mit Genehmigung der Landesregierung oder der von ihr beauftragten Behörden können die Gemeinden besondere Steuerordnungen erlassen. Dabei darf von der Steuerordnung des Art. II nur im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen abgewichen werden. Unter den gleichen Beschränkungen können zu den gemäß Art. II geltenden Steuerordnungen einzelne Abweichungen von den Gemeinden beschlossen werden.

Die Gemeinde kann hiernach gemäß § 8 des Art. III zu Artikel II § 8 Abs. 1 und 2 (also auch für Lichtspieltheater) abweichende Bestimmungen erlassen; insbesondere können die Steuersätze anders gestaffelt werden; jedoch darf der niedrigste Steuersatz von 10 % (15 %) nicht unterschritten werden. Darnach kann also die Staffelung überhaupt fallen. Dabei ist aber zu beachten, daß durch die Ausgabe einzelner Karten in verschiedenen Preisstufen eine natürliche Staffelung von selbst gegeben ist. Die Mindestvergnügungssteuer als Kartensteuer, so wie sie im Gesetz und in den Reichsratsbestimmungen vorgesehen ist, beträgt also 10 % für alle Preislagen.

Für die sogenannten Kultur- und Lehrfilme ist über das Dargelegte hinaus Bestimmung getroffen in

Artikel III § 8 Abs. 2, der besagt:

Zu Artikel II § 8 Abs. 3 können insoweit abweichende Bestimmungen erlassen werden, als angeordnet werden kann, daß die Steuerstelle Ermäßigungen bis zu einer bestimmten Höhe zu gewähren hat.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Dieser Artikel II § 8 Abs. 3 lautet:

„Für Veranstaltungen der in § 1 Abs. II Nr. 5 bezeichneten Art, bei denen der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt, kann die Steuerstelle eine Ermäßigung bis zur Hälfte der Steuer gewähren, es sei denn, daß während der Veranstaltung Speisen oder Getränke gegen Bezahlung verabfolgt werden oder geraucht wird."

Darnach wäre für Kultur- und Lehrfilme nicht nur 5 % — nämlich die Hälfte von 10 % — als niederste Steuer trotz mehrfacher Preislagen, — sondern z. B. sogar nur 1 % reichsgesetzlich zulässig, da wir auch hier zu beachten haben, daß eine Besteuerungspflicht für die Gemeinde besteht. Die Landesregierung kann also gemäß Art. III § 8 Abs. 1 den Gemeinden nahe legen, für Lichtspieltheater als Einheitskartensteuer nur 10 % (statt 25 % für die oberste Stufe) und bei Kultur- und Lehrfilmen als Steuerfuß etwa nur 1 % im Rahmen des Art. II § 8 Abs. 1 zu erheben.

Das waren die gesetzlichen Bestimmungen und die gesetzlichen Möglichkeiten.

Wenn ich nun zur steuerlichen Seite der Angelegenheit komme, so darf ich von vornherein betonen, daß das Begehren der Lichtspieltheaterbesitzer Badens und der Pfalz um Steuerermäßigung zunächst keine einzelne wirtschaftliche Erscheinung darstellt. Die Filmindustrie und das Filmvorführungsgewerbe leiden selbstverständlich unter der allgemeinen Notlage, der allgemeinen wirtschaftlichen Notlage, die da ist: Kreditnot, verteuerte Produktion, mangelnde Kaufkraft des Publikums usw. Bei der steuerlichen Erfassung spielt die Vergnügungssteuer nicht nur aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen der Kommunen eine große Rolle, sondern sie soll auch volkswirtschaftlich in einer Zeit höchster wirtschaftlicher Not die für das reine Vergnügen erübrigten Geldbeträge teilweise der sogenannten produktiven Volkswirtschaft zuführen und zwar über die öffentliche Hand, die mit diesen Einnahmen wirtschaftliche Bedürfnisse z. B. in der Gestalt von Fürsorge oder kulturelle Bedürfnisse, z. B. durch eine teilweise Finanzierung hochstehender Kulturstätten, befriedigen. Beachtet muß nun werden, daß die Vergnügungssteuer für Lichtspielvorführungen nur einen Teil der Vergnügungssteuer, wenn auch sehr vielfach im Steuereinkommen der Kommunen einen überwiegenden oder doch sehr bevorzugten Teil darstellt. Eine Steuerermäßigung muß deshalb, rein steuerlich und allgemein betrachtet, in sich die Voraussetzung etwa in der absoluten Überspannung der Steuer tragen oder doch auf ein bestimmtes Vergnügungsgewerbe bezogen, die Voraussetzung in der Rücksicht auf bestimmte, außerhalb der Steuertechnik liegende Gründe, die gerade mit diesem Gewerbe verbunden sind, haben.

Absolut genommen wird die Steuertechnik auch bei der Erfassung der Vergnügungsgewerbe nur bis zur Grenze des noch Tragbaren gehen können, weil sie sonst die Steuerquelle selbst vernichtet. Steuerpolitisch ist zweifellos die möglichst hohe Erfassung des Vergnügens angesichts der schweren Volkswirtschaftslage eine Forderung der Gerechtigkeit und damit eine öffentliche Pflicht. Abzulehnen ist aber z. B. die vermeintliche steuerpolitische Aufgabe kulturpolitisches Ziel zu sein, etwa aus irgend welchen kulturpolitischen Voraussetzungen zur systematischen Erdrosselung eines Gewerbes, auch des Vergnügungsgewerbes, zu kommen. Liegen solche Notwendigkeiten vor, dann darf nicht dieser indirekte Weg beschritten werden.

Diese Erwägung auf das Lichtspielvorführungsgewerbe angewandt bedeutet:

Grundsätzlich gilt das Gesagte auch für die Lichtspieltheater. Nun ist aber gerade die angebliche steuerliche Erdrosselung der Lichtspieltheater Gegenstand der Erörterung. Zunächst soll eine Darstellung, von der Unternehmerseite gesehen, darauf eine Darstellung der Verhältnisse, wie sie von kommunaler Seite gesehen werden, und schließlich eine Würdigung beider Standpunkte gegeben werden.

Zunächst die Darstellung der Not der deutschen Filmindustrie von Unternehmerseite aus gesehen.

Die Lichtspieltheater:

Im Laufe von etwa 2 Jahren sind annähernd 600 Theater eingegangen. In einer Denkschrift des Reichsverbandes deutscher Lichtspieltheaterbesitzer e. V., die Dr. R. Pabst, der Generalsekretär des Verbandes, in dessen Auftrag herausgegeben hat, erscheinen folgende Angaben: Es gab in Deutschland im

April 1923: 3998 Lichtspieltheater,
April 1924: 3850 „
April 1925: 3428 „

Von April 1923 bis April 1925 sind somit in ganz Deutschland 561 Kinotheater eingegangen. Dadurch wurden viele Tausende von Angestellten brotlos und fielen mangels anderweitiger Beschäftigungsmöglichkeit der Erwerbslosen- oder allgemeinen Fürsorge zur Last. Der Grund wird in der Überlastung durch die Vergnügungssteuer gesehen. Zu den hohen Spesen: Mieten, Elektrizität, Musiker, sonstiges Personal, Filmmiete, Reklame kommt nach Ansicht der Theaterbesitzer auf Grund örtlicher Steuerverordnung oder der Reichsratsbestimmungen eine ungeheure und untragbare Mehrbelastung durch die Vergnügungssteuer. Die mangelnde Finanzkraft des Publikums ermöglicht nach dieser Ansicht nicht die völlige Überwälzung der Steuer und bedeutet somit eine Beschränkung des Verdienstes, der infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse unerträglich beschnitten wird. Die Tatsache, daß die Stundungen der Vergnügungssteuer nicht nur gefordert werden, und zwar in Beträgen von mehreren tausend Mark, sondern in die Sommermonate mit nachweisbar noch schlechterem Geschäftsgang übernommen werden müssen, beweise die wirtschaftliche Untragbarkeit der Steuer. In der angeführten Denkschrift wird z. B. auf Grund einer Untersuchung, die der Reichsverband unter den Theaterbesitzern des ganzen Reiches vorgenommen hatte, festgestellt, daß in Flensburg infolge der Überbesteuerung von 9 Theatern 6, aus demselben Grunde in Berlin von 195 Lichtspieltheatern 53 schließen mußten. In Charlottenburg seien von 39 Kinos 19 eingegangen. Die darauf erfolgte Ermäßigung der Steuer bis auf 10 Prozent habe dann wieder eine Vermehrung der Theater zur Folge gehabt.

Um diese Angaben im Sinne des zur Erörterung stehenden Falles für Baden verwerten zu können, ist die Bruttobesteuerung der Lichtspieltheater dieser Kommunen anzuführen. Sie betrug am 1. April 1925 in Flensburg für gewöhnliche Filme, blauzenierte Filme ohne Handlung durchweg 33⅓ Prozent, für die Sommermonate errechnet aus Netto 25 Prozent. In Berlin 14—15 Prozent für die beiden ersten Filmarten, 10 Prozent für die letzte. Zur gleichen Zeit haben z. B. die badischen Städte: Baden-Baden für die beiden ersten 23 Prozent, die letzte 13 Prozent; Freiburg i. Br. 20—25 Prozent für die erste Filmart, für die beiden letzteren bis zur Hälfte; Karlsruhe 20 Prozent und für volksbildende Filme 13 Prozent in Brutto erhoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Theaterpreise in Baden bewegen sich dabei in folgenden Grenzen:

In den Städten:

	2. Platz	1. Platz	Loge
Heidelberg	1.00	1.50	1.—
Pforzheim	0.70	1.10	—
Freiburg	0.50	1.—	1.30
Mannheim	1.50	1.95	2.50
Karlsruhe	0.50	0.70	—
	(—.70)	(1.—)	1.50

Der Unterschied in den Preisstufen erklärt sich aus den höheren Preisen der sogenannten Erstaufführungstheater. Für Mannheim ist dabei zu erwähnen, daß die Vorstadttheater billigere Preise haben, und allgemein ist zu dem Preisunterschied zu bemerken, daß die Ursache zum Teil schon in der zentralen Filmmiete-Kalkulation liegt. So werden die Filmmieten zentral mit der Einwohnerzahl und der Größe des Theaterlokals berechnet. Diese Verdienstnot führt dazu, nach möglichst billigen Filmen, deren Miete einen bedeutenden Spesenfaktor darstellt, Ausschau zu halten. Die deutschen Erzeugnisse sind besonders teuer; billiger sind, mit Ausnahme der sogenannten Spitzenfilme, z. B. die amerikanischen Filme, die sich bereits in Amerika amortisiert haben. So ist die Tatsache zu verzeichnen, daß ein ganz bedeutender Prozentsatz aller Filme amerikanischen Ursprungs ist. Man hat eine Statistik der vom 1. April 1924 bis 24. Dezember 1925 zensierten Filme veröffentlicht, die interessante Angaben gibt. Von 939 Filmen, die die Zensur passiert haben, waren 380 deutsch, 351 amerikanisch, 65 französisch, 49 österreichisch, 23 italienisch, 18 dänisch, 12 schwedisch, 8 tschechisch, 8 ungarisch, die übrigen verteilen sich fast gleichmäßig auf Rußland, Spanien, Norwegen, Polen und Holland. Es stehen nach diesen Angaben 380 deutschen Filmen 559 ausländische gegenüber, d. h. 60 % der zensierten Filme waren nicht deutschen Ursprungs. Der hohe Preis deutscher Filme hat zum Teil die Ursache darin, daß die mit hohen Produktionskosten (bei denen die einzelnen hohen Gagen für sogenannte Filmstars, die aus Konkurrenzgründen gehalten werden müssen, aber nicht die überragende Bedeutung haben, die man allgemein ihnen beimißt), belasteten Filme sich vorwiegend auf rund 3500 deutsche Theater verteilen und erst nach langem Umlauf hier amtorisiert werden können. Die deutsche Filmausfuhr nach Amerika ist auf sogenannte erstklassige Spitzenfilme beschränkt, etwas besser nach Frankreich und Italien. Das bedeutet eine Amerikanisierung der Filmvorführungen, die finanzielle Versklavung an amerikanisches Kapital und eine sehr weitgehende Unterwerfung unter das amerikanische Filmprogramm. Eine Ermäßigung der Vergnügungssteuer auf etwa 10 % würde das Kapital zum Erwerb deutscher Filme und zugleich die Weiterexistenz der Theater ermöglichen. Es hat deshalb im Kampf gegen die Vergnügungssteuer die Spitzenorganisation der deutschen Filmindustrie in ihrer Eingabe an die Regierungen der Länder vom 16. Dezember 1925 die Wünsche der gesamten deutschen Filmindustrie nach eingehender Begründung folgendermaßen zusammengefaßt:

1. Heraushebung aus der allgemeinen Regelung der Lustbarkeitssteuer, da es sich beim Film um ein Industrieprodukt handelt, das weltwirtschaftlichen Gesetzen unterliegt und dessen Auswirkungen auf kulturellem und politischem Gebiete über den Rahmen der allein bestimmenden Gemeinden hinausgeht.
2. Grundsätzlich
   Steuerfreiheit aller Lichtspielvorführungen.
3. Eventuell
   einheitliche Regelung für das Reich dahin, daß
   a) für keine Vorführung mehr als 10 % des Eintrittspreises an Steuer erhoben werden darf;
   b) 5 % für Filme mit blauer Zensurkarte, das sind solche, die zur Vorführung vor Jugendlichen freigegeben sind;
   c) Filme, deren überwiegend künstlerischer oder volksbildender Charakter anerkannt ist, sowie reine Lehr- und Kulturfilme sollen vollkommen steuerfrei bleiben;
   d) bei gemischten Programmen, d. h. beim Zusammentreffen von Spielfilmen und Kulturfilmen, soll eine Steuerermäßigung gewährt werden, die dem Verhältnis der Länge des Kulturfilms zur Länge des Spielfilms entspricht.

Im Anschluß hieran ist ein weiterer Antrag unter dem 22. Dezember 1925 an die gleichen Empfänger abgegangen, der folgenden Wortlaut hat:

Der Preuß. Landtag hat am 16. Dezember 1925 folgenden Antrag angenommen:

„Der Landtag wolle beschließen:
Das Staatsministerium wird ersucht, auf die Reichsregierung dahin einzuwirken, daß die Lustbarkeitssteuer für die Kinotheater auf ein erträgliches Maß herabgesetzt und einheitlich gestaltet wird."

Die im ganzen Reich zur Zeit jährlich abgeführte Vergnügungssteuer der Lichtspieltheater wird mit etwa 72 Millionen Reichsmark angegeben.

Die Lichtspieltheaterbesitzer Badens beklagen sich noch im besonderen über die Konkurrenz, die ihnen gemacht wird durch die badische Lichtspielgesellschaft m. b. H., die angeblich nicht nur reine Kultur- und Lehrfilme, sondern auch in ihrem Programm sogen. Unterhaltungsfilme mit Handlung aufgenommen hat. Gerade durch diese Konkurrenz wird die Filmindustrie in Baden außerordentlich geschädigt.

Ich komme nun zur Lage der deutschen filmproduzierenden Industrie.

Die Kapital- und Absatznot führt notwendig zum Untergang — so sollen im letzten Jahre in München allein etwa 6 Firmen eingegangen sein — oder zur Aufnahme amerikanischen Kapitals mit der Folge, daß sich die deutsche Industrie unter amerikanischen Einfluß stellt (sogen. Amerikanisierung). Ein solches Beispiel bietet aus kürzester Zeit die Universum-Film-Verleih-A.G. in Berlin, die auf dem Wege amerikanischer Kreditbeschaffung mit den beiden größten amerikanischen Filmgesellschaften, der Famous Players Lasky Corporation (der sogen. Paramouth) und der Metro Goldwyn Distributing Corporation eine Interessengemeinschaft schließen mußte, wonach alle 3 Firmen mit dem amerikanischen Übergewicht eine Vertriebsgemeinschaft bilden, von der die von den 3 Firmen hergestellten Filme verwertet werden sollen. (Unruhe — Der Präsident bittet um größere Ruhe und Aufmerksamkeit).

Dieser großen Filmgesellschaft in Berlin, Ufa, die etwa 130 Theater unterhält, wurde ein 4 Millionen Dollar-Kredit zu 7½ %, abgesehen von der hypothekarischen Sicherung, nur infolge der Vereinbarung gegeben, daß ihre Produktion kontingentiert und in ein bestimmtes Verhältnis zur Einfuhr amerikanischer Filme gebracht wurde. Die Ufa ist aufgekauft und bringt keinen einzigen deutschen Film mehr heraus. Nebenher hat die amerikanische Filmindustrie eigene Verleihfilialen, wie in der sogenannten Fox unter deutscher Firma

(Deutsche Verleih-Film-A.G.) errichtet. Wie weit schon in Amerika die Filmvertrustung gediehen ist, geht aus der Tatsache hervor, daß etwa 300 amerikanische Verleihfirmen auf etwa 10 zusammengeschmolzen sind, die auf die Filmtheaterbesitzer einen furchtbaren Zwang ausüben, der soweit geht, daß die Besitzer ihre eigenen Apparate aus den Theatern entfernen und Konzernapparate mieten müssen. Dazu kommt die große Zahl eigener Theater dieser Truste.

All dies muß zur Amerikanisierung, d. h. zum Untergang der deutschen Filmindustrie führen. Eine gewisse Rettung können nur finanzkräftige deutsche Lichtspieltheater bringen dadurch, daß sie die deutsche Filmindustrie mit Aufträgen bedenken. So führt die Not der Lichtspieltheater zur Not der deutschen Filmindustrie überhaupt. Eine Steuerermäßigung kann nach Ansicht der interessierten Kreise Abhilfe schaffen.

Ich möchte nun noch eine Darstellung geben, wie die Sache von kommunaler Seite gesehen werden kann. Die Not der Lichtspieltheater kann nicht so übertrieben groß sein, weil eine verhältnismäßig zu große Zahl von Kinos tatsächlich existiert. Wenn man nun noch die Frequenz der Theater statistisch nachprüft, so ergibt sich z. B. in Freiburg folgendes:

Diese betrug im ersten Vierteljahr für ein Theater — z. Beispiel — 70 854 Besucher, im zweiten Vierteljahr 51 408 Besucher, im dritten Vierteljahr 60 854 Besucher, im vierten Vierteljahr 71 965 Besucher. Der Kürze halber will ich im folgenden nur die Gesamtzahlen angeben. Die Besucherzahl betrug im ersten Jahr (1922) 255 081, im Jahr 1923: 191 510, im Jahr 1924: 208 012, im Jahr 1925: 212 453; für das letzte der in Betracht kommenden Jahre (für 1925) kommt zu den bereits vorgetragenen Ziffern noch die Zahl für ein weiteres (gegen Ende des Jahres 1924 eröffnetes) Theater, dessen Gesamtbesucherzahl für das Jahr 1925 141 653 beträgt.

Ebenfalls der Kürze halber will ich auch von Karlsruhe nur die Gesamtzahlen angeben; die 8 Theater, die hier in Betrieb sind, brachten insgesamt folgendes Ergebnis:

Im Jahr 1924 eine Gesamtbesucherzahl von 702 949, das heißt einen täglichen Durchschnitt von 1952 Besuchern; im Jahr 1925 erfolgt eine Steigerung der Gesamtbesucherzahl auf 843 392, das heißt eine Erhöhung des täglichen Durchschnitts der Besuchsziffer auf 2311.

Es handelt sich also, wie Sie schon gehört haben, um aufsteigende Ziffern.

Wiederholte städtische Nachprüfungen haben jeweils ergeben, daß diese Steuer von den Lichtspieltheaterbesitzern sehr wohl getragen werden kann. Auch von vielen anderen Städten ist das wiederholt bestätigt worden, letztmals anläßlich einer Steuerdezernentenzusammenkunft in Frankfurt a. M. am 13. November 1925, bei welcher folgende Städte vertreten waren: Frankfurt a. M., Mannheim, Karlsruhe, Gießen, Königstein, Offenbach a. M., Worms, Höchst a. M., Bad Homburg vor der Höhe, Wiesbaden, Darmstadt, Mainz und Ludwigshafen am Rhein, welche alle den gleichen Steuersatz erheben und auch künftig daran festzuhalten gewillt sind.

„Dieser Steuerbetrag — schreibt eine Gemeinde — war noch niemals Anlaß für einen verminderten Besuch der Kinos." Wie die Statistik zeigt, ist in Karlsruhe im Jahr 1925 gegenüber dem Jahr 1924 wieder eine bedeutende Steigerung der Besucherzahl eingetreten: 843 392 gegen 702 949! Anstelle der relativ leicht getragenen Steuer, welche außerdem nur von denjenigen zu zahlen ist, welche dazu willens sind, würde eine Abgabe treten, die angesichts der ohnedies hohen Belastung des Grund- und Hausbesitzes äußerst hart wirken müßte.

Aus den kulturell nicht immer hochstehenden Filmunternehmungen schöpfen die Kommunen Mittel zur Unterhaltung ihrer Kunststätten (Stadttheater, Konzerte usw.).

Auch die Kommunalisierung der Theater wird im Interesse der Hebung der Theatervorführungen einzeln angestrebt. Ein Konzessionszwang soll mit Hilfe der Vergnügungssteuer diese Entwicklung vorbereiten.

Eine Ermäßigung der Steuer bedeutet einen ganz erheblichen Etatverlust der Kommunen.

Wenn nun auch nicht alle Gründe, weder die der Unternehmer noch die der kommunalen Seite genannt werden konnten, so doch wohl die hauptsächlichsten. Ich möchte mir nun gestatten, diesen beiden anderen Würdigungen eine eigene Würdigung gegenüberzustellen.

Unsere Filmtheater sind besonders in der heutigen Zeit ein Stein des Anstoßes weiter Volkskreise. Ich darf zunächst an die sittliche und kulturelle „Höhe" erinnern, die in den Filmprogrammen zum Ausdruck kommt. Vor allem haben wir das Problem der Jugenderziehung zum Teil auch auf dieses Problem zu beziehen. Und wenn man den Einfluß bedenkt, der von den Filmen ausgeht, wenn man die Eindrücke berücksichtigt, die solche Filme — welche in Großstädten hergestellt werden und dann in den kleinsten Orten, in Landgemeinden draußen großstädtische Verhältnisse wiedergeben — hervorrufen müssen, dann kann man sich des Gedankens nicht erwehren, daß der Film in einem diametralen Gegensatz zu den Forderungen unserer Jugenderziehung steht (Sehr richtig!), und das um so mehr, als der Film — und mit Recht — neben der Presse heute als eine „Großmacht" bezeichnet wird.

Wenn ich dann im staatspolitischen Interesse auch noch darauf hinweise, daß alle demokratisch und republikanisch gesinnten Bürger unseres Volkes das größte Interesse daran haben müssen, daß dieses Volk bis in die einfachsten Schichten hinein gebildet werde, dann darf ich auch in diesem staatspolitischen Sinne die Hebung der Filmindustrie in Anspruch nehmen.

Um weitere Ausführungen in dieser Richtung zu vermeiden, darf ich zusammenfassend folgendes sagen. Bis auf wenige Ausnahmen ist den heutigen Filmverhältnissen nicht das Wort zu reden, ja man kommt in Versuchung zu sagen: Ein unsittliches, ein volks- und kulturfeindliches Werk zu zerstören, ist sittliche Pflicht. Zum Teil haben wir hier in der Tat schlimmste Entartungen des Kapitalismus zu beklagen, der — unbekümmert um die Wahrung von Idealen — nach Geld schreit; jede Sensation ist gerade gut genug, seinen Zwecken und Zielen zu dienen.

Und doch darf man meines Erachtens das Kind nicht mit dem Bade ausschütten. Film und Radio sind nicht an sich schlecht — sie werden nur schlecht gemacht! Kulturpolitisches, aber auch staatspolitisches Ziel muß die Dienstbarmachung des Filmes zugunsten und zum Heile des Volkes sein.

Die Frage ist nun, ob man dieses Ziel mit einer einfachen Steuerermäßigung erreichen kann. Wären alle Menschen vom besten Willen beseelt, so wäre diese Frage diskutierbar (Sehr richtig!); die Erfahrung zeigt aber leider das Gegenteil. Eine einfache Steuerermäßigung käme meines Erachtens nicht dem genannten und erstrebenswerten Ziele — der Hebung deutscher Filmindustrie und ihrer kulturellen Produkte — zugute, sondern würde höchstwahrscheinlich nur einen Profit, wenn auch vielleicht nicht für die Theaterbesitzer

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

selbst, aber sicherlich für ihre Hintermänner, die kapitalistischen Großunternehmer, bedeuten. Beispiele dafür sind aus der steuerlichen Praxis genugsam vorhanden. Andererseits wären die Kommunen nutzlos um Beträge gebracht, die heute in der öffentlichen Hand von besonderem Vorteil sind: Es kann hier auf schon wiedergegebene Ausführungen Bezug genommen werden.

Nun scheint die wirtschaftliche Lage der Filmindustrie (einschließlich der Theater) folgende zu sein. Unbestreitbar geht es den Theaterbesitzern im allgemeinen nicht gut. So wenig aber das Eingehen von etwa 600 Theatern nur auf die Steuerschraube zurückgeführt werden kann, sondern in der allgemeinen Wirtschaftslage wurzelt, so wenig kann für die schlechte Lage der Lichtspieltheater die Vergnügungssteuer allein verantwortlich gemacht werden. Bis zu einem gewissen Grade dürfte es allerdings richtig sein, daß die Steuerabwälzung — die ja auch beabsichtigt ist — einerseits infolge der mangelnden Finanzkraft des Publikums, andererseits infolge des sonstigen Theaterexistenzkampfes nicht gelingt.

Es ist ferner richtig, daß diese Not zur Umschau nach billigen Filmen und dadurch in die Hände amerikanischen Kapitals führt, was nicht etwa nur eine wirtschaftliche, sondern auch eine kulturelle Gefahr bedeutet, da im allgemeinen die deutschen Filme immer noch wesentlich besser sind als die amerikanischen Durchschnittsfilme. Es ist sicher ferner richtig, daß dadurch die Filmindustrie weiterhin geschädigt und ebenfalls amerikanisiert werden muß: Wiederum sowohl eine wirtschaftliche wie eine kulturelle Gefahr! Die Vernichtung der Theater wie der Industrie zerstört nicht nur wertvolle Steuerquellen, sondern schafft Arbeitslose, die der öffentlichen Fürsorge anheim fallen müssen. Eine kluge Steuerpolitik liegt deshalb schon im wirtschaftlichen Interesse von Staat und Kommunen (Sehr richtig!).

Trotzdem aber wäre es vom kulturellen Standpunkte aus nicht möglich, heute schon ohne ganz bestimmte Sicherungen in dieser Hinsicht eine steuerliche Begünstigung des bestehenden Zustandes auf dem Filmmarkte zu gewähren und zu befürworten. Wenn es gelingen könnte, nicht nur die deutsche Filmindustrie wieder zur Arbeit zu bringen und dadurch vor amerikanischer Versklavung zu schützen, sondern auch gleichzeitig die Produktion kulturell zu heben und zwar mit dem zur Erörterung gestellten Mittel einer Steuerermäßigung, so dürften selbst kommunale Opfer in schwerer Zeit nicht gescheut werden. Man könnte sich nun folgenden Vorschlag denken: Die kommunale Steuerermäßigung wird gebunden an die vertragliche Zusicherung, daß etwa die Hälfte der Programmfilme deutsche Filme sein müssen. Um aber gleichzeitig einen Anreiz für gute Filme zu geben, würde die Steuerermäßigung nur für diese über den Weg der allgemeinen Steuerermäßigung, z. B. auf den reichsrätlich niedersten Steuersatz zur Zeit = 10 % eintreten. Dies ließe sich steuertechnisch wie rechtlich auch dann machen, wenn neben dem anerkannt guten Film noch andere, lediglich sogen. weißzensierte und freigegeben Filme gespielt würden. Zu denken wäre an die sogen. blauzensierten Filme, die für Jugendliche freigegeben sind, insbesondere aber an die sogen. Kultur- und Lehrfilme.

Damit wäre m. E. erreicht, daß das kapitalistische Interesse dem kulturellen Interesse entgegenkäme, die deutsche Industrie bessere Beschäftigung und damit Finanzierungsmöglichkeit bei den Banken fände. Der Amerikanisierung wären bedeutende Schwierigkeiten gemacht, die durch Einfuhrzölle des Reichs entsprechend vermehrt werden könnten. Zur Zeit haben die Kommunen den Brauch, nur sogen. Kultur- und Lehrfilme dann minder zu besteuern, wenn diese allein ohne Restaurationsbetrieb vorgeführt werden. Die Regierung könnte jetzt schon vor einer Änderung der reichsrätlichen Bestimmungen im Sinne des beispielsweise gegebenen Vorschlags den Kommunen im Rahmen der Reichsratsbestimmungen nahelegen, nicht nur die Haltbarkeit der gegenwärtigen Besteuerung der Filmtheater vom rein steuerlichen Gesichtspunkte aus vorsichtig zu untersuchen, sondern auch für die kulturelle Hebung des Filmgewerbes im Interesse des Volksganzen besorgt zu sein.

Der Ausschuß für Rechtspflege und Verwaltung beantragt aus diesen Gründen:

> „Der Landtag möge beschließen, das Begehren des Vereins der Lichtspieltheaterbesitzer Badens und der Pfalz um Ermäßigung der Vergnügungssteuer für Lichtspielvorführungen der Regierung zur Kenntnisnahme zu überweisen" (Beifall beim Zentrum).

Im Verlauf obiger Ausführungen hat I. Vizepräsident Maier-Heidelberg vorübergehend den Vorsitz übernommen.

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhalten

Abg. **Kühn** (Zentr.):

Der vorliegende Beratungsstoff und die ausgiebigen Darlegungen des Herrn Berichterstatters sind meines Erachtens, trotz der etwas vorgerückten Zeit, geeignet, unter verschiedenen Gesichtspunkten unsere Achtsamkeit und Aufmerksamkeit wachzurufen. Die Petition des Verbandes der badischen und pfälzischen Lichtspieltheaterbesitzer könnte nach unserer Meinung Wirkungen auslösen, die nicht in alleweg erfreulich wären, insbesondere nicht für unsere Gemeinden, nicht für unsere Städte und namentlich nicht für die Finanzen der Gemeinden. Deshalb möchte ich zu diesem Gegenstand einige nähere Ausführungen machen.

Es ist uns allgemein bekannt, daß zurzeit, und zwar seit geraumer Zeit, die Beziehungen zwischen den Gemeinden und den Städten einerseits und dem Reich und den Ländern andererseits etwas getrübt sind. Sie sind jedenfalls nicht besser geworden. Die Artikel, die seit Wochen durch die Presse gehen und zwar durch die Tageszeitungen der verschiedensten Parteien, zeigen zur Genüge, daß die Beziehungen sich tatsächlich verschlechtert haben. Ich habe heute hier die „Volksstimme" vor mir und zwar die Nummer vom gestrigen Tag. Auch sie enthält einen Artikel über die Finanznot der Großstädte, und auch dieser Artikel läßt erkennen, daß die Verhältnisse nicht zum Vorteil der Gemeinden und der Städte sich entwickelt haben. Es ist fraglos heute eine gewisse Spannung vorhanden zwischen den Gemeinden einerseits und zwischen dem Reich und den Ländern andererseits. Es sind starke Interessengegensätze da, über die wir hier im Parlament nicht hinwegsehen können. Nun kennen natürlich auch die Gemeinden die Hauptursache unserer gegenwärtigen wirtschaftlichen, sozialen und finanziellen Not in der gesamten öffentlichen Verwaltung. Die Gemeinden wissen, wie es kommt; sie wissen, daß der verlorene Krieg mit seinen Begleiterscheinungen und mit manchen Folgeerscheinungen sehr wesentlich dazu beigetragen hat, die öffentlichen Lasten zu erhöhen und auch die Lasten der Gemeinden nach obenhin außerordentlich anwachsen zu lassen. Auch die Gemeinden kennen also die Hauptursache ihrer Not. Sie stehen aber auf dem Standpunkt, und für jeden Einsichtigen

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

ist dies ganz klar, daß die Lasten, die der verlorene Krieg mit seinen Folgen mit sich gebracht hat, auf den Schultern des Reichs, der Länder, der Gemeinden und der Städte gleichmäßiger verteilt werden sollen. Und darin fehlt es heute zum Teil. Die Gemeindeverwaltungen und, soweit ich beobachten kann, die Vertreter der verschiedensten politischen Parteien und Richtungen in den Gemeinden sind der Ansicht, daß die öffentliche Last heute zu einseitig verteilt ist; und sie verlangen deshalb mehr Rücksichtnahme, Rücksicht auf ihr Eigenleben und vor allem eine stärker Rücksichtnahme auf die gemeindliche, auf die städtische Selbstverwaltung. Früher war es in der Richtung — das kommt überall zum Ausdruck auf den Tagungen der Gemeinde- und Städteverbände — ganz wesentlich anders, besser! Man wird gegenwärtig den früheren Zustand nicht ohne weiteres erreichen können. Aber der heutige mangelhafte Zustand der Selbstverwaltung sollte beseitigt werden; die starke Beschränkung der Gemeinden sollte nach meiner Meinung zum Vorteil der Gemeinden wiederum verbessert und ausgebaut werden. Wir sollten namentlich dafür sorgen, daß die Gemeinden sobald wie möglich steuerlich selbständiger werden als heute.

Was vor allem trübe ist auf dem besagten Gebiet, das ist der Umstand, daß die Finanzgebarung der Gemeinden immer noch keine sichere und dauernde Grundlage hat. Die Gemeinden sind in der Mittelbeschaffung allzusehr abhängig; sie können auf eine längere Zeit hinaus nicht richtig sehen und wirtschaften; sie können keine Pläne fassen. Es liegt jedoch in der Natur der kommunalen Arbeit, daß wichtigere Aufgaben im allgemeinen weitgehende und zeitraubende Vorbereitung brauchen. Ich sage deshalb: es müssen alle Kreise der Öffentlichkeit mitarbeiten, daß den Bemühungen der Gemeinde- und Städteverbände heute eine größere Aufmerksamkeit entgegengebracht wird, wie es vielleicht noch vor einem Jahr der Fall war. Wir müssen tunlichst bald im Reiche und im Lande dazu übergehen, die Selbständigkeit der Gemeinden in steuerlicher Hinsicht zu erweitern. Man muß überall Verständnis für die Gemeinden und ihre Bestrebungen haben. Es handelt sich um gar nichts anderes wie um einen Kampf, der aus dem Selbsterhaltungstrieb der Gemeinden heraus geboren ist.

Nun werden Sie mir sagen, ich sage nichts Neues, die Dinge sind allgemein bekannt. Trotzdem habe ich meine guten Gründe, heute diese Ausführungen zu machen, und zwar deshalb, weil wir gerade aus dem vorliegenden Antrag der badischen und pfälzischen Lichtspieltheaterbesitzer sehen, was da und dort in Wirtschaftskreisen vor sich geht, was man da erstrebt. Ich sehe mich genötigt zu meinen Bemerkungen in erster Linie im Interesse der Gemeinden und ihrer Finanzen. Ich sehe mich dazu aber auch veranlaßt im Interesse derjenigen, die in unseren Gemeinden und namentlich in unseren mittleren und größeren Städten für die Gemeindefinanzen als Steuerzahler und Umlagezahler aufzukommen haben.

Ich möchte heute die Kinofrage nicht in ihrem ganzen Umfange aufrollen. Die Ausführungen des Herrn Vorredners, des Herrn Berichterstatters, wären dazu ja geeignet. Es lägen gewiß auch mannigfache Gründe vor, etwas mehr auf die grundsätzliche Seite der gesamten Kinofrage einzugehen.

Was wollen die Gesuchsteller? Sie wollen eine Ermäßigung der Vergnügungssteuer. Sie wollen aus dem Rahmen der Vergnügungssteuer besonders herausgerissen, besonders herausgehoben werden, sie wollen einen Vorteil, eine Ermäßigung. Die Kinobesitzer vergessen m. E. aber nur zu sehr, daß sie mit diesem Verlangen nach Entlastung gleichzeitig eine Belastung der übrigen Umlage- und Steuerzahler wollen; sie wollen einen Vorteil, eine Entlastung der eigenen Tasche. Nun dazu etwas Besonderes. Das Gesuch der badischen und der pfälzischen Lichtspieltheaterbesitzer ist an uns herangekommen in einer besonderen Form. Man hat dem Landtag ein Telegramm geschickt. Man hat damit „Protest" erhoben gegen die Gemeinden. Man hat gewissermaßen die Gemeinden und Städte beim Staat verklagt. Und über diese Art des Vorgehens — wenn ich auch im übrigen Verständnis dafür habe, daß die Lichtspieltheaterbesitzer ihre Interessen wahrnehmen wollen — kann man m. E. nicht besonders erfreut sein. Gewiß, auch der Verband der badischen und pfälzischen Lichtspieltheaterbesitzer hat ein gutes Recht, an den Landtag heranzugehen. Es ist auch zuzugeben, daß die Lage der Lichtspielbesitzer in dem einen oder in dem anderen Falle etwas schlechter geworden ist. Es kommt nur darauf an, in welchem Maße sich in einzelnen Fällen die Situation der Lichtspieltheaterbesitzer verschlechtert hat. Warum soll die allgemeine Wirtschaftskrise, die sich überall auswirkt, im Reiche, im Staate, in den Gemeinden, in den einzelnen Zweigen unserer Wirtschaft, nicht letzten Endes auch die Lichtspieltheaterbesitzer treffen?! Sie müssen die Schwierigkeiten eben auch tragen, genau so wie andere heute im Wirtschaftsleben. Wozu noch kommt, daß in diesem Falle Arbeitnehmer nicht so weitgehend getroffen werden, wie in anderen Zweigen unserer Wirtschaft, unserer Industrie und unseres Handwerks.

Es ist gewiß viel richtig von dem, was vom Herrn Berichterstatter gesagt wurde zur Begründung der vorliegenden Petition. Man muß aber dem Ganzen ein großes Aber, ein Nein entgegensetzen. Das Gesuch ist nach meiner Meinung nicht genügend begründet. Die Petenten selbst haben sich ja die Sache verhältnismäßig leicht gemacht, sie haben ein Telegramm an den Landtag gesandt, sie selbst haben das Bild sehr klein gehalten und insbesondere zunächst sehr lückenhaft.

Und nun: Warum sage ich, die Petition ist nicht genügend begründet? Ich sage das vor allem deshalb, weil nach meiner Meinung die Not der Gemeinden noch viel größer ist, als die wirtschaftliche Krisis im Kreise der Lichtspieltheaterbesitzer. Die Not der Gemeinden ist um so größer, als sie heute vor einer ganz gewaltigen Aufgabe stehen. Die Not der Gemeinden ist, wie die „Volksstimme" gestern sagte, vielfach „geradezu verzweifelt". Ich habe hin und wieder das Gefühl, daß man in der Öffentlichkeit dieser Not der Gemeinden im gegenwärtigen Augenblick nicht mit dem Verständnis entgegenkommt, wie es heutzutage die großen Aufgaben der Gemeinden dringend erfordern. Es ist heute tatsächlich so, daß die kommunale Selbstverwaltung außerordentlich schwer belastet ist durch die Wirtschaftskrisis, dann aber auch dadurch, daß die Zuweisungen des Reichs und der Länder ungenügend sind, daß die Not dadurch besonders groß ist, daß der Personenkreis derjenigen, die heute in allgemeiner und gehobener Fürsorge stehen, sich außerordentlich vermehrt hat. Wir hören ja von manchen Städten — und das gilt auch für badische Städte —, daß der Prozentsatz derjenigen, die in sozialer Fürsorge stehen, im Vergleich zu denen, die Arbeit haben, unverhältnismäßig zugenommen hat.

Und nun habe ich das Gefühl, daß diese Dinge auch in der Öffentlichkeit und in der Presse nicht immer richtig beurteilt werden. Man hört ja oft Vorwürfe, man spricht von der „Verschwendung der Gemeinden" und von der „Verschwendung der Städte". Ich selbst habe Einsicht in die hiesige Kommunalverwaltung; ich nehme natürlich auch die Ge-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

legenheit wahr, gelegentlich die Verhältnisse in anderen Städten etwas näher zu betrachten. Es kann vielleicht zugegeben werden, daß man in der vergangenen Zeit, namentlich während der Inflation, hin und wieder da und dort einmal etwas, wenn ich so sagen darf, aus dem Vollen geschöpft hat. Aber damit hat man noch lange keine Verschwendung getrieben, man hat nichts hinausgeworfen: die Aufgaben mußten schließlich doch einmal bewältigt werden. Es kam sehr oft nur darauf an, in welchem Zeitpunkt man die Aufgabe in Angriff genommen hat, und manches, was man damals durchgeführt hat, müßte heute in einer Zeit einer viel größeren finanziellen Not doch in Angriff genommen werden. Ich bedauere insbesondere die scharfen Angriffe, die in letzter Zeit von einer liberalen Seite durch die badische Presse gegangen sind, einen Artikel, den der liberale Reichstagsabgeordnete Dr. Cremer geschrieben hat, und der auch in einer Mannheimer Zeitung und in einem hiesigen Blatt enthalten war. Es ist im übrigen in diesem Artikel manches Gute gesagt; aber gegenüber den Städten geht der Artikelschreiber in den allgemein gehaltenen Angriffen zweifellos zu weit. Ich sage, deshalb muß man sich gegen diese Erscheinungen heute wenden, wenn man es verhüten will, daß auf die Dauer unsere Gemeinden und unsere Städte in ihren Verwaltungen großen Schaden erleiden (Zuruf aus der Mitte: Lustbarkeitssteuer!). — Ich komme sofort darauf zurück! — Ich muß aber davon ausgehen, daß die Finanzlage unserer Städte außerordentlich von solchen Veröffentlichungen beeinflußt wird. Es entsteht ein falsches Bild.

Die Kinobesitzer verlangen in ihrem Gesuch Ermäßigungen; sie denken aber nicht an die Aufgaben der Städte und an die Not der Hilfsbedürftigen, die sich jedenfalls in einer viel größeren Not befinden als die Lichtspieltheaterbesitzer und diejenigen, die die Kino besuchen und bevölkern. Man muß an die ungeheuren Lasten der Städte denken, man darf darüber nicht hinwegsehen. Ich halte es für nötig, heute auf diese Dinge hinzuweisen, weil sehr viele Leute davon ausgehen, daß die Lage der Städte viel glänzender sei, als sie sich in Wirklichkeit darstellt.

Man sagt, die Städte haben heute keine Schulden mehr. Das ist zumeist vollständig falsch. Ein großer Teil der Städte hat heute tatsächlich Schulden, und zwar aus der Nachkriegszeit sowohl wie aus der Kriegszeit, zum Teil sogar Schulden in fremder Währung. Es kommen die Rückzahlungstermine heran, die Zinsen müssen bezahlt werden. Es ist ganz selbstverständlich, daß dadurch die künftige Wirtschaft der Städte sehr stark beeinträchtigt wird. Wir müssen an die Lasten des Wohnungsbaues denen. Wir müssen daran denken, was die Fürsorge erfordert. Ich will mich in diesen Dingen kurz fassen. Es dürfte genügen, darauf hinzuweisen, daß heute der Aufwand der Städte für die Fürsorge etwa das 3,7fache dessen beträgt, was in der Vorkriegszeit, im Jahre 1913 aufgewendet werden mußte.

Ich bin also im Hinblick auf die Lage der Städte entschieden gegen eine allgemeine Ermäßigung der Vergnügungssteuer der Lichtspieltheater, insbesondere deshalb, weil sie im gegenwärtigen Augenblick unter gar keinen Umständen verantwortet und auch nicht ertragen werden könnte. Denn in dem Augenblick, wo wir den Petenten von heute entgegenkomen würden, kämen auch andere, es kämen auch die Vereine, die überall in den Städten in ihrer Arbeit, in ihrer Existenz sehr stark beeinträchtigt werden durch die gewiß da und dort verhältnismäßig hohen Vergnügungssteuern. Ich halte die Vergnügungssteuer namentlich gegenüber den Lichtspieltheaterbesitzern für gerecht und ich halte sie insbesondere für erträglich.

Die Vergnügungssteuer ist letzten Endes doch eine freiwillige Leistung der Besucher; hier kann der einzelne sparen, der in das Kino geht, der hinter den Petenten steht.

Und dann ist gegenüber früher die Steuer ermäßigt worden; es sind Rabattgewährungen durchgeführt. Ich erinnere daran, daß zum Beispiel früher schon für eine Karte von 60 Pfg. ein Betrag von 20 Pfg. bezahlt werden mußte, während heute auf dem gleichen Betrag von 60 Pfg. nur eine Steuer von 11,67 Pfennig ruht.

Wir haben heute auch gehört, daß der Besuch der Lichtspieltheater sogar noch zugenommen hat. Herr Kollege Dr. Hoffmann hat nähere Zahlen genannt. Der Besuch ist aber noch stärker, als es in seiner Statistik zum Ausdruck kam. Im Jahre 1924 waren es hier täglich (im Jahresdurchschnitt) 1952 Besucher, 1925 waren es 2310, im letzten Vierteljahr des vergangenen Jahres haben aber hier in Karlsruhe täglich über 2700 Personen das Kino besucht (Hört! hört! in der Mitte). Da kann man also wirklich nicht ohne weiteres von einer großen Wirtschaftskrise, von einer schweren Notlage der Kinobesitzer reden. Im gleichen Zeitraum hat sich ja die Zahl der Kinos nicht vergrößert. Allerdings eines hat man in der gleichen Zeit getan —. Man hat gebaut! — Das zeigt aber, daß man kein schlechtes Geschäft gemacht hat. — Sogar zwei Kinos sind hier mit großen Opfern weiter ausgebaut worden, sie sind vergrößert worden, sie haben eine größere Platzzahl bekommen. Warum denn? Weil ein Bedürfnis dafür vorhanden war, weil die Leute in das Kino gehen! Also da sieht man, wie es in Wirklichkeit steht. Von den Leuten, die Kinos besitzen, haben es von 8 Besitzern 2 fertig gebracht, in dieser Zeit, wo fast niemand Geld zum Bauen von Wohnungen hat, das nötige Geld selbst aufzubringen oder zu erhalten für die Vergrößerung von Kinos.

Ich meine also, wenn auch Klagen da sind, so darf man diese Dinge nicht so tragisch nehmen und nicht so drastisch darstellen. Es ist keine Vernichtung der Steuerquelle, wenn wir heute dazu übergehen, in dem Umfang, wie es tatsächlich der Fall ist, die Vergnügungssteuer gegenüber den Kinobesitzern aufrecht zu erhalten.

Also nach meiner Meinung sollten die Bestimmungen vorläufig unverändert bleiben.

Es kommt allerhöchstens im Laufe der Zeit — aber nicht heute — ein Entgegenkommen in Frage für die sogenannten Lehr- und Kulturfilme.

„Einer trage des anderen Last!", namentlich in der Zeit der Not! Hier müßte man dieses Gebot in besonderem Umfange anwenden, hier wäre der Platz dazu. Denn wer heute noch Geld hat für das Vergnügen, der soll auch etwas dafür sorgen, daß die Städte ihre große soziale Pflicht erfüllen können.

Es wäre vielleicht sehr zeitgemäß, etwas näher auf die verschiedenen Vergnügungen einzugehen, etwas zu sagen zur Vergnügungssucht im allgemeinen, weil die Vergnügungssteuer nicht allein für die Kinos, sondern für sonstige Vergnügen erhoben wird. Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit davon absehen. Ich möchte bitten, jetzt fest zu bleiben und in keiner Weise entgegenzukommen. Nach meiner Meinung ist es heute notwendig, auch durch öffentliche Abgaben die Vergnügungssucht, dieses Krebsübel, die Vergnügungsseuche zu bekämpfen und den Vergnügungen entgegenzuarbeiten, nachdem sich doch herausgestellt hat, daß die allgemeine Aufklärung, die durch die Presse hinausging, nicht gewirkt hat, um diejenigen, die heute noch in außerordent-

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

lichem Umfang den Vergnügungen nachgehen, so zu beeinflussen, wie es notwendig wäre.

Ich erkenne gerne an, daß die Lichtspiele eine große Bedeutung für unsere Volksbildung besitzen und besitzen können. Ich erkenne auch an, daß es manche Lichtspiele gibt, die durchaus ihre Aufgabe nach der Richtung erfüllen. Ich kann und muß aber in diesem Zusammenhang doch auch auf die Tatsache hinweisen, daß das Kino seit geraumer Zeit unsere Jugend und das Sittlichkeitsgefühl der Jugend in erheblichem Umfange nachteilig beeinflußt; und die Jugend ist heute, wenn man auch manches Gute sieht in den Kreisen unserer Jugend, in einer großen und schweren sittlichen Gefahr. Gerade aus den Kreisen der Jugend, aus den Altersklassen, die wir als Jugend bezeichnen, gibt es sehr viele, die heute regelmäßig in das Kino hineingehen, die im Kino der Erholung sich hingeben und für das Kino ihr Geld verwenden, dadurch aber notleiden.

Ich möchte heute nicht über die allgemeinen Ursachen der Vergnügungssucht reden und auch nicht über immer stärker werdende Unsittlichkeit unserer Jugend. Es gibt ja auch noch verwandte Einrichtungen! Wir haben uns gelegentlich damit beschäftigt im Verfolg des Antrags der Frau Kollegin Richter, als wir dort sprachen über die Kabaretts, Dielen usw. Darauf möchte ich nicht eingehen; aber ich kenne diese Dinge zum Teil aus dem Jugendbeirat der hiesigen Stadt. Ich weiß, daß im Kino sehr oft der Anfang ist; man weiß aber nicht, wo das Ende ist. Dort im Kino entstehen oft die Anfänge des sittlichen Niedergangs, des Verbrecherlebens, und sehr oft kommt es in den Kreisen der Jugend leider Gottes schon zu Gefängnis und Zuchthaus, zum Ende dessen, was da und dort im Kino begonnen wurde. Ich möchte auch nicht darauf eingehen, daß man die Ursachen tiefer suchen muß. Ich möchte nur sagen, wir müssen alles tun, um alle Quellen zu verstopfen, die heute zur Entsittlichung unserer Jugend beitragen. Und heute haben wir eine Quelle vor uns, die getroffen werden kann. Da müssen wir fürsorglich dafür eintreten, daß keine Erleichterungen kommen, namentlich nicht für den Besuch des Kinos durch unsere Jugend. Die Lichtspieltheaterbesitzer haben es übrigens auch meines Erachtens rein wirtschaftlich gesehen in der Hand, ihre Lage zu verbessern, sie können die Eintrittspreise für das Kino erhöhen. Diejenigen, die absolut ins Kino gehen wollen, gehen deshalb doch hinein, auch wenn sie ein paar Pfennig mehr bezahlen müssen.

Wir treten also allen Bemühungen entgegen, die darauf hinauslaufen durch den Betrieb der Lichtspiele in der Entsittlichung unserer Jugend weitere Möglichkeiten zu schaffen. Wir müssen in der Kinofrage alles Erforderliche tun, nicht allein vom Standpunkt des religiösen Sinnes und eines wahrhaft frommen, christlichen Lebens aus, sondern in der Stärkung des Familiengedankens, in der Stärkung der christlichen Erziehung unserer Jugend. Wir müssen in solchen Fragen auch wirtschaftlich und sozial rechtzeitig die richtigen Maßnahmen ergreifen, um für unsere Jugend und für unser Volk gut und erfolgreich zu arbeiten.

Ich möchte hoffen und wünschen, daß unsere grundsätzliche Einstellung in der Frage der Erziehung unserer Jugend, unsere grundsätzliche Einstellung auch gegenüber derartigen Einrichtungen, immer mehr zum Gemeingut unseres Volkes und zum Gemeingut der Verantwortlichen in unserem Volke werden. Es wäre wahrhaftig ein Segen, wenn unser Volk, wenn namentlich unsere Jugend nicht so zahlreich heute ins Kino laufen würde. Es wäre ein Segen für unser Volk, für unsere Jugend und damit aber auch für unsere gesamte Zukunft. Ist es doch auch tief traurig, wenn es heute, wie wir in den letzten Tagen in den Zeitungen gesehen haben, Väter und Mütter gibt, die ihre Kinder im Stiche lassen, um dem Vergnügen nachzugehen, um Tanzlokale und Kinos zu besuchen.

Doch genug davon für heute. Ich sage, diese Dinge kann man nicht ernst genug nehmen, wir müssen ihnen bei jeder Gelegenheit unsere ganze Aufmerksamkeit zuwenden; und deshalb bitte ich die Regierung im gegenwärtigen Augenblick keine Erleichterung eintreten zu lassen, späterhin gründlich die Dinge zu prüfen und dafür zu sorgen, daß der Kinobetrieb nicht rein kapitalistisch eingestellt wird. Ich bitte die Regierung weiter, gegenüber der Vergnügungssucht entschieden einen festen Standpunkt einzunehmen. Unser Volk würde es nicht verstehen, wenn man heute, wo andere Steuerzahler Ermäßigungen nötiger brauchen könnten, die Lichtspieltheaterbesitzer und die Vergnügungen begünstigen wollte. Wir selbst würden auch die ernsten Zeichen der Zeit in keiner Weise verstehen, wenn wir dem Antrag der badischen Lichtspieltheaterbesitzer in dem geforderten Umfange entgegenkommen wollten (Beifall im Zentrum).

Abg. Ritter (Komm. P.):

Das Kino ist heute in Deutschland zum Volkstheater geworden. Die Kinos werden zum größten Teil besucht von den Kreisen, die heute nicht mehr in der Lage sind, die teueren Plätze in den Schauspielhäusern, Opern usw. bezahlen zu können. Zum großen Teil also werden die Plätze der Kinos von der minderbemittelten Bevölkerung belegt, und es wäre interessant gewesen, wenn der Herr Berichterstatter uns auch eine Aufstellung hätte geben können, wie es mit der Verteilung der Plätze auf die einzelnen Besucherkreise steht, damit man hätte sehen können, wieviele Kinobesucher auf den 3. oder 4. Platz gehen, und wieviele den 2. und den 1. Platz besuchen. Dann hätte man herausfinden können, daß der größte Teil der Kinobesucher der niederen Plätze aus Arbeiterkreisen stammt und zwar deshalb, weil ihnen die Mittel dazu fehlen, die besseren Plätze zu benützen, sich mit den letzten Plätzen begnügen müssen.

Nun aber dreht es sich hier um eine Steuer. Der Verband der Kinobesitzer sucht nach um eine Ermäßigung der Vergnügungssteuer. Zahlt diese Steuer eigentlich etwa der Kinobesitzer? Der Kinobesitzer zahlt diese Steuer nicht, sondern der Kinobesucher, und wenn man dazu überginge, einen Nachlaß dieser Kinosteuer zu befürworten, so würden deswegen die Preise der Plätze nicht um einen Pfennig billiger, d. h. faktisch würde dieser Nachlaß der Steuer dem Unternehmer, dem Kinobesitzer, in die Tasche fließen. Wenn wir die Gewißheit hätten, daß bei einer Ermäßigung der Steuer, sie ist eine indirekte Steuer, die von den breiten Massen getragen wird, wenn wir eine Gewähr dafür hätten, daß dieser Steuernachlaß zugleich eine Ermäßigung der Eintrittspreise bedeuten würde, dann könnte man ohne weiteres dafür sein; aber das ist durchaus nicht der Fall, sondern die Ermäßigung der Steuer soll zur Bereicherung der Kinobesitzer dienen, von denen zum Ausdruck gekommen ist durch den Berichterstatter, daß sie nicht unter der ungeheueren Not der allgemeinen Verhältnisse leiden.

Wir haben die Auffassung, daß die Gemeinden, die sich in einer furchtbar schlechten Finanzlage befinden, aus den Kinos noch weit mehr herausholen könnten, wenn man die sämtlichen Kinos verkommunalisieren, in das Eigentum der Gemeinden überführen würde. Das setzt natürlich voraus, daß auch die ganze Filmindustrie verstaatlicht werden müßte,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

denn eine Verkommunalisierung der Kinos ohne die Verstaatlichung der Filmindustrie würde für die einzelnen Gemeinden keinen Erfolg bedeuten. Beides gehört zusammen. Weil man aber daran heute nicht denkt, ist es selbstverständlich auch nicht durchzuführen.

Was aber noch besonders wichtig wäre, wenn man die Verkommunalisierung der Kinos durchführen könnte, ist, daß dann die Gemeinden auch einen Einfluß hätten auf die Darstellungen. Bis jetzt ist es in der deutschen Republik möglich, daß in den Kinos nationalistische Stücke aufgeführt werden (Lachen rechts). Es ist sogar möglich in den Kinos, daß Bilder gezeigt werden, die ganz gewiß nicht in der Richtung der Kulturbildung des Volkes liegen. Das ist aber heute nur möglich, weil eben der Staat als solcher nicht eingreift, die Kommunen selbst ebenfalls nicht, die Bezirksämter nicht; es ist heute kein Zwang auf die Kinos auszuüben, was für Darbietungen sie geben sollen. Wenn das Kino kommunalisiert, wenn die Filmindustrie verstaatlicht würde, würde das Kino eine Kulturstätte für die Fortentwicklung der Kulturbildung des Volkes, besonders des minderbemittelten Volkes darstellen. Aber man denkt nicht daran, in der heutigen Zeit solche Dinge einzuführen. Ich betone, daß wir gar keine Veranlassung haben, hier dem Ersuchen der Kinobesitzer zuzustimmen; aber noch einmal betone ich, wenn von seiten der Regierung die Gewißheit gegeben wäre, wenn die Ermäßigung der Steuer zugleich auch eine Ermäßigung der Eintrittspreise, in allererster Linie der Preise für die letzten Plätze bedeuten würde, dann könnte dieses Ersuchen unsere Zustimmung finden. Weil das aber nicht der Fall ist, müssen wir selbstverständlich diesen Antrag der Lichtspieltheaterbesitzer ablehnen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Das Schlußwort erhält

Berichterstatter Abg. Dr. **Hoffmann** (Zentr.):

Auf die Anfrage von kommunistischer Seite, welche Kreise des Volkes hauptsächlich die Kinos besuchen, habe ich folgendes zu antworten:

Es ist eine offenkundige Tatsache, daß die sogenannten einfachen Kreise, die Arbeiterkreise, die große Mehrzahl der Besucher der Kinos darstellen, und ich hätte in meinem Referat noch hinzufügen können, daß der 2. Platz selbstverständlich auch der Platz ist, der am meisten besucht wird.

Bei der hierauf folgenden Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten mit allen Stimmen bei 4 Enthaltungen angenommen.

Der Präsident bemerkt, daß der letzte Punkt der Tagesordnung, Begründung und Beantwortung der Förmlichen Anfrage der Abg. Heurich und Gen., paritätische Wirtschaftsvertretung betr., Drucks. Nr. 18, im Einverständnis mit den Anfragestellern mit dem Antrag Drucks. Nr. 80, Durchführung des Art. 165 der Reichsverfassung betr., zusammenbehandelt werden wird.

Der Präsident setzt im Einverständnis des Hauses die nächste Sitzung auf Donnerstag, den 4. Februar 1926, vormittags 9 Uhr an und schließt die Sitzung gegen 1¼ Uhr.

Inhaltsverzeichnis umstehend

Inhaltsverzeichnis:

Spalte

Anzeige neuer Eingänge:
Präsident Dr. Baumgartner 625, 636

Ziffer II 4a der Tagesordnung der 13. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über den Antrag der Abg. Dr. Schofer und Gen., Offenhaltung der Kaufläden bis 8 Uhr abends in Landorten (Drucks. Nr. 21 und 21 a)
Berichterstatter Abg. Martzloff 626
Beratung:
Abg. Engelhardt 628
„ Goerlacher 629
„ Reinbold 632
„ Bock 633
„ Duffner 636
Minister des Innern Remmele 637
Abg. Dr. Hoffmann 638
„ von Au 640
Schlußwort:
Berichterstatter Abg. Martzloff 641
Abstimmungen: 643

Ziffer II 4b der Tagesordnung der 13. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über den Antrag der Abg. Dr. Glockner und Gen., Gemeindewahlrecht (Drucks. Nr. 40 und 40a)
Berichterstatter Abg. Gündert 643
Beratung:
Abg. Dr. Glockner — gleichzeitig zur Begründung des Antrags 647
„ Ritter 648
„ Reinbold 649
„ Bock 649
„ Dr. Wolfhard 650
Schlußwort:
Berichterstatter Abg. Gündert 651
Abstimmungen: 651

Ziffer II der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die Zuschrift des Staatsministeriums vom 22. Januar 1926, Beihilfe zum Aufwand für die Erwerbslosenfürsorge
Berichterstatter Abg. Föhr 652
Beratung:
Abg. Bock 654
„ Maier-Heidelberg 654
„ Heurich 655
Minister des Innern Remmele 655
Abstimmung: 656

Ziffer II 5 der Tagesordnung der 13. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über die Gesuche
a) der Gemeinde Lipperisreute und der Bürgerschaft von Hagenweiler und Umgemeindung des Nebenortes Hagenweiler
Berichterstatter Abg. Dr. Hoffmann 656
b) der Gemeinde Andelshofen, Eingemeindung
Berichterstatter Abg. Dr. Hoffmann 660
Beratung:
Abg. Weißhaupt 662
„ Großhans 663
Abstimmungen: 664

Ziffer II 5c der Tagesordnung der 13. Sitzung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über das Gesuch des Vereins der Lichtspieltheaterbesitzer Badens und der Pfalz, Lustbarkeitssteuer
Berichterstatter Abg. Dr. Hoffmann 664
Beratung:
Abg. Kühn 674
„ Ritter 680
Schlußwort
Berichterstatter Abg. Dr. Hoffmann 682
Abstimmung: 682

Verantwortlich für den Bericht über die Verhandlungen: B. Finner, Karlsruhe.
Druck der Karlsruher Zeitung.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg